



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)

Gültig ab 1. Januar 2008

Stand 1. Januar 2017

318.102.02 d WML

11.16

Vorwort

Die Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO wurde auf den 1. Januar 2008 vollständig überarbeitet. Die Änderungen betreffen insbesondere die Sozialleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ([Art. 8^{bis} AHVV](#): Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge; [Art. 8^{ter} AHVV](#): Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen), die geringfügigen Löhne ([Art. 34d AHVV](#)) sowie die Beibehaltung des in [Art. 37 AHVV](#) vorgesehenen speziellen Beitragsbezugsverfahrens nur mehr für die Weinbauakkordantinnen und -akkordanten. Zudem wurde Anhang 5 aufgehoben. Schliesslich sind Fehler korrigiert und gewisse Präzisierungen vorgenommen worden.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2009

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Dividenden wegen der im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführten Teilbesteuerung teilweise als massgebender Lohn aufzurechnen sind. Der Nachtrag enthält ebenfalls Präzisierungen darüber, wann Stipendien und ähnliche Leistungen (künftig: Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung gemäss dem neuen Buchstaben g von [Art. 6 Abs. 2 AHVV](#)) vom massgebenden Lohn ausgenommen werden. Die Weisungen werden ferner im Bereich der Unkosten der neuen Fassung von [Art. 9 AHVV](#) (Aufhebung der 10% Regel) angepasst.

Zudem wird die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis „Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 16“; [Vollzug Sozialversicherungen](#) [AHV / Rechtsprechung Beiträge]). Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/09 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2010

Mit dem Nachtrag 2 werden im Wesentlichen die prozentualen Unkostenpauschalen für gewisse Berufsgruppen aufgehoben (vgl. dazu den ausführlichen Kommentar in der Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 220 vom 01. April 2008, [http://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/sto-
rage/documents/3355/3355_1_de.pdf](http://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/sto-
rage/documents/3355/3355_1_de.pdf)). Ausserdem werden die Weisungen vervollständigt – z.B. in Bezug auf die unselbstständige Stellung erwerbstätiger Personen –, Fehler und Ungereimtheiten beseitigt und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis „Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 25“; [Vollzug Sozialversicherungen](#) [AHV / Rechtsprechung Beiträge]). Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/10 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2011

Der vorliegende Nachtrag enthält insbesondere die geänderte Bestimmung über beitragsfreie Familienzulagen. Die Familienzulagen gelten künftig bis zum Maximum des doppelten Ansatzes für Ausbildungszulagen nach Art. 5 Abs. 2 FamZG, als angemessen und damit als beitragsfrei (vorbehältlich von gewissen günstigeren Sonderbestimmungen). Ausserdem werden mit dem Nachtrag 3 Fehler und Mängel korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt. Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/11 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2012

Der vorliegende Nachtrag trägt den Anpassungen Rechnung, die zufolge Inkrafttretens am 01. Januar 2012 der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Verbesserung der Durchführung) nötig werden. Diese Ergänzungen betreffen nur die mitarbeitenden Familienmitglieder (Rz 4125 ff.). Hinzugefügt wurden jeweils die Präzisierungen «in der Landwirtschaft» bzw. «landwirtschaftlich».

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den reglementarischen Vorsorgeleistungen wurde um den Hinweis auf das Urteil 9C_12/2011 vom 08. August 2011 ergänzt, in dem unser höchstes Gericht der Auffassung ist, Leistungen patronaler Wohlfahrtsfonds unterlägen der Beitragspflicht, es sei denn, eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung wie die Art. 8, 8^{bis} oder 8^{ter} AHVV sähen die Beitragsfreiheit vor.

Schliesslich wurden mit dem Nachtrag 4 Fehler und Mängel korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Nr 33 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt nachgeführt. Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/12 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2013

Der vorliegende Nachtrag trägt den wegen des Inkrafttretens des «Bundesgesetz[es] über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen» und der «Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV)» sowie des «Bundesgesetz[es] über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes» am 1. Januar 2013 erforderlichen Anpassungen Rechnung. Diese Ergänzungen finden sich in den Rz 2014 ff. und 2121. Bei den neuen Regeln zur Behandlung der Mitarbeiterbeteiligungen wird mittels Hyperlinks immer wieder aufs [Kreisschreiben \(KS\) Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung \(ESTV\) vom 14. Dezember 2012](#) verwiesen. Dieses liegt erst im Entwurf vor. Dank der Verweisung aufs KS ESTV Nr. 37 konnte auf den bisherigen Anhang 3 mit den Diskontierungstabellen verzichtet werden.

Die Regelung betreffend Familienzulagen wurde ebenfalls geändert und mit Beispielen ergänzt. Die aufgrund einer Gesetzesbestimmung oder eines Gesamtarbeitsvertrags ausgerichteten Leistungen sind in jedem Fall vom massgebenden Lohn ausgenommen. Die Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die Geburts- und Adoptionszulagen, die von den Arbeitgebenden darüberhinaus geleistet werden und die in einem von den Arbeitgebenden erlassenen Personalreglement vorgesehen sind oder auf die die unselbständig erwerbstätige Person einen eigenen Rechtsanspruch hat, sind bis zur einfachen (Kinder- und Ausbildungszulagen) bzw. bis zur fünffachen Höhe (Geburts- und Adoptionszulagen) des Betrags der Ausbildungszulage nach Art. 5 Abs. 2 FamZG ausgenommen

Schliesslich konnten mit diesem Nachtrag Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht (bis und mit Nr. 36 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#)) werden. Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/13 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2014

Der Nachtrag enthält Präzisierungen zur Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen, welche einen internationalen Bezug aufweisen.

Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt, mit dem Nachtrag Fehler und Unstimmigkeiten zu beseitigen und der Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Beiträgen bis zur Nummer 42 der "[Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVBeitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)" Rechnung zu tragen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/14 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2015

Der vorliegende Nachtrag präzisiert das Statut der Pflegeeltern, Tageseltern, Kindermädchen und Babysitter.

Dieser Nachtrag umfasst auch die neue Härtefallregelung (Art. 6 lit. Bst. c, 8^{ter} und 8^{quarter} AHVV).

Schliesslich konnten mit diesem Nachtrag Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht werden, dies bis und mit Nr. 46 der Liste [„Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)“](#).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/15 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2016

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Rz 2101 ff. betreffend Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen geringfügig revidiert (vgl. z.B. den Begriff des Sozialplans) und die Reihenfolge der Randziffern in Kapitel 15.2 geändert.

Die Rz 2111 ff. wurden total überarbeitet, um den neuen demographischen Szenarien des BFS Rechnung zu tragen. Die neuen Tabellen für die Umrechnung von Renten in Kapitalien finden sich in den Anhängen 1 und 2. Der Rechner (vgl. Rz 2114.3) wird leider erst im Verlaufe des Jahres 2016 zur Verfügung stehen.

Bei den Weisungen zu den Familienzulagen wurde in Rz 2128 präzisiert, dass die Limiten pro Kind gelten. Zur Veranschaulichung werden im umformulierten Beispiel 2 in Rz 2129 die Zulagen nunmehr für zwei Kinder gewährt.

Betreffend die Globallöhne wurde in Rz 4134 eine kleine Präzisierung angebracht. Bei Teilzeitarbeit werden die Globallöhne entsprechend dem Arbeitspensum reduziert.

Schliesslich konnten mit diesem Nachtrag Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht werden, dies bis und mit Nr. 52 der Liste [„Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)“](#).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/16 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2017

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Regeln im Bereich der Dividendenaufrechnung bezüglich der Bestimmung des branchenüblichen Lohns ausgeführt und präzisiert (Rz 2011.4 f.).

Die Neufassung der Bestimmung über die Personalfürsorgestiftungen im Zivilgesetzbuch (Art. 89a ZGB) führt zur Ergänzung der Regelung in Rz 2088.

Die Weisungen zu den Formeln für die Berechnung des massgebenden Lohnes (Umrechnung von Renten in Kapital bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses) werden präzisiert (Rz 2111 ff.) und ein zusätzliches Beispiel (Anhang 2.16) aufgenommen.

Mit der Rz 2138.1 wird eine Klarstellung für den gesamten Bereich der Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse vorgenommen.

Schliesslich konnten mit diesem Nachtrag Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht werden, dies bis und mit Nr. 53 der Liste „[Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)“.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/17 gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	17
1. Teil: Definition des massgebenden Lohnes	21
1. Gesetzliche Grundlage	21
2. Begriffselemente	21
2.1 Arbeit	21
2.2 Bestimmte oder unbestimmte Zeit.....	21
2.3 Entgelt.....	22
2.4 Unselbstständige Stellung.....	23
2.4.1 Umschreibung.....	23
2.4.2 Unternehmerrisiko.....	24
2.4.3 Abhängigkeitsverhältnis	24
2.4.4 Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles.....	24
2.4.5 Verhältnis zu anderen Sozialversicherungen ...	28
2. Teil: Arten der Entgelte und ihre beitragsrechtliche Behandlung	30
1. Grundlohn, Entschädigungen und Zulagen mit Lohncharakter	30
2. Orts- und Teuerungszulagen.....	31
3. Zusätzliche Monatslöhne, Gratifikationen, Treueprämien, Gewinnbeteiligung, Dienstaltersgeschenke, Prämien für gute Vorschläge, Dividenden und ähnliche Zuwendungen ..	31
3 ^{bis} Zuwendungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person.....	32
3 ^{bis} .1 Grundsatz.....	32
3 ^{bis} .2 Teilweise Aufrechnung von Dividenden als massgebender Lohn	33
3 ^{bis} .3 Zuwendungen, die von der Steuerbehörde dem Reingewinn zugerechnet werden	35
4. Mitarbeiterbeteiligungen	35
4.1 Mitarbeiterbeteiligungen, echte und unechte Mitarbeiterbeteiligungen, Bewertung und Beitragserhebungszeitpunkte.....	35
4.2 Mitarbeiteraktien	36

4.3	Mitarbeiteroptionen	38
4.4	Unechte Mitarbeiterbeteiligungen.....	38
4.5	Bescheinigung der Mitarbeiterbeteiligungen.....	39
4.6	Übergangsrecht	39
5.	Trinkgelder und Bedienungsgelder.....	39
6.	Verwaltungsratshonorare, Tantiemen und feste Entschädigungen.....	40
7.	Sitzungsgelder	43
8.	Naturalleistungen	44
8.1	Im Allgemeinen	44
8.2	Verpflegung und Unterkunft	45
8.2.1	Verpflegung und Unterkunft für Familienangehörige und eingetragene Partnerinnen oder Partner der Arbeitnehmenden.....	46
8.3	Anders geartetes Naturaleinkommen	47
9.	Entschädigungen für Lohnausfall infolge Unfall, Krankheit und Invalidität	48
9.1	Entschädigungen von Versicherungen.....	48
9.2	Entschädigungen der Arbeitgebenden	48
10.	Entschädigungen für Lohnausfall der Arbeitslosenversicherung, der Erwerbsersatzordnung, der Invalidenversicherung sowie der Militärversicherung.....	49
10.1	Entschädigungen an Versicherte gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)	50
10.2	Entschädigungen an Versicherte gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG)	50
10.3	Taggelder und Einarbeitungszuschüsse gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)	51
10.4	Taggelder gemäss dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG).....	51
11.	Ferien-, Feiertags- und andere Absenzzuschädigungen	51

12. Leistungen der Arbeitgebenden, die in der Übernahme der Beiträge der Arbeitnehmenden für die AHV/IV/EO/ALV sowie der Steuern bestehen	52
13. Entgelte der Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	52
14. Reglementarische Vorsorgeleistungen	54
15. Sozialleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses .	55
15.1 Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge	55
15.2 Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen	56
15.3 Berechnung des massgebenden Lohnes	58
15 ^{bis} Härtefalleleistungen	61
16. Militärsold und ähnliche Entschädigungen	62
17. Familienzulagen	63
18. Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse	65
19. Geringfügige Löhne	65
20. Im Ausland erzielt es Erwerbseinkommen	67
21. Frondienste	68
22. Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung	68
22.1 Zuwendungsarten	68
22.2 Zuwendungen des Arbeitgebers	69
22.3 Geldgebende und -empfangende	70
22.4 Zuwendungen, die zum massgebenden Lohn gehören	70
22.5 Verwendung von Zuwendungen für die Ausrichtung von Arbeitsentgelten	72
23. Einlagen zugunsten der Personalvorsorge	72
23.1 Einlagen der Arbeitgebenden	72
23.2 Einlagen der Arbeitnehmenden	73
24. Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherung	73
25. Leistungen der Arbeitgebenden an medizinische Kosten	74

26. Leistungen der Sozialhilfe	74
27. Zins und Zinseszinsen.....	74
3. Teil: Unkosten	75
1. Begriff.....	75
2. Ermittlung	77
3. Besondere Vorschriften	79
4. Teil: Bezügerinnen und Bezüger von Entgelten und ihre beitragsmässige Behandlung	80
1. Kommanditärinnen und Kommanditäre	80
2. Behördenmitglieder	80
3. Personen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.....	81
4. Privatdozentinnen und -dozenten sowie ähnlich besoldete Lehrkräfte	82
5. Römisch-katholische Weltgeistliche	83
6. Erwerbstätige Mitglieder religiöser Gemeinschaften.....	83
7. Kälber- und Schweinemästerinnen bzw. -mäster.....	83
8. Handelsreisende, Reisevertreterinnen, Reisevertreter und Angehörige ähnlicher Berufe	84
8.1 Begriff	84
8.2 Stellung der Reisevertreterinnen und -vertreter.....	84
8.3 aufgehoben.....	87
8.4 Administratives Vorgehen	87
9. Akkordantinnen und Akkordanten.....	89
10. Heimarbeitende	93
11. Hauswartinnen und Hauswarte.....	94
12. Musikerinnen, Musiker, Künstlerinnen, Künstler, Artistinnen, Artisten und DJs	94
13. Zeitungs- und Losverkäuferinnen bzw. -verkäufer, Ablagehalterinnen und -halter sowie Verträgerinnen und Verträger von Zeitschriften	96

14. Bankeinnehmerinnen und -einnehmer.....	96
15. Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher	96
16. Journalistinnen, Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen	97
17. Fotomodelle und Mannequins	97
18. Mitarbeitende von Radio und Fernsehen.....	98
19. Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte	98
20. Gutachterinnen und Gutachter	104
21. Unternehmensberaterinnen und -berater.....	104
22. EDV-Spezialistinnen bzw. -Spezialisten	104
23. Erfinderinnen und Erfinder.....	105
24. Arbeitnehmende im Gastgewerbe	106
25. Arbeitnehmende im Coiffuregewerbe	106
26. Arbeitnehmende im Transportgewerbe.....	107
27. Mitarbeitende Familienmitglieder (in der Landwirtschaft)	108
28. Au Pair-Angestellte, Volontärinnen bzw. Volontäre	111
29. Konkubinatspartnerinnen und -partner	111
30. Auszubildende.....	112
31. Mitarbeitende eines Call-Centers	112
32. Pflegeeltern und Tageseltern	113
5. Teil:Anhänge.....	114
1. Faktoren zur Umrechnung von Renten in Kapitalien gemäss Art. 7 Bst. q AHVV	114
2. Beispiele.....	116
3. Abgrenzung des prämienpflichtigen Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung zum AHV-rechtlich massgebenden Lohn.....	133

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
ATSV	Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 931.441.1)
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3)
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)

EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, SR 834.1)
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht (bis 31. Dezember 2006).
EVGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Seit 1970 erscheinen die Urteile des EVG im Teil V der Amtlichen Sammlung der Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE).
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, SR 836.2)
FGSV	Verordnung des VBS über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz (SR 520.112)
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, SR 831.425)
IK	Individuelles Konto
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
KALV	Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung
KS ESTV Nr. 37	Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, Kreisschreiben Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 22. Juli 2013

KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
MBV	Verordnung vom 27. Juni 2012 über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, SR 642.115.325.1)
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (SR 833.1)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)
Rz	Randziffer
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
UVV	Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (SR 832.202)
VVA	Verordnung über die Verwaltung der Armee (SR 510.301)
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV

- ZAK Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
- ZDG Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, [SR 824.0](#))
- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ([SR 210](#))

1. Teil: Definition des massgebenden Lohnes

1. Gesetzliche Grundlage

- 1001 Als massgebender Lohn gilt nach [Art. 5 Abs. 2 AHVG](#) jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit.
- 1002 Massgebender Lohn liegt auch dann vor, wenn ein Bundesgesetz ein bestimmtes Ersatzeinkommen ausdrücklich dem Lohn im Sinne des AHVG gleichstellt (Näheres s. Rz 2071 ff.).

2. Begriffselemente

2.1 Arbeit

- 1003 Arbeit ist eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit. Aus welchen Gründen die Tätigkeit ausgeübt wird (wissenschaftliche, künstlerische, religiöse oder andere), spielt keine Rolle¹. Un-erheblich ist auch, ob eine Tätigkeit rechtswidrig ist (Schwarzarbeit) oder gegen die guten Sitten verstösst².

2.2 Bestimmte oder unbestimmte Zeit

- 1004 Die versicherte Person muss zu einer Arbeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verpflichtet sein. Die zeitliche Bindung braucht nicht ausdrücklich vereinbart zu sein; sie kann sich aus den Umständen ergeben.

¹	27. Januar	1950	ZAK 1950	S. 117	EVGE 1950	S. 32
	2. Februar	1953	ZAK 1953	S. 219	EVGE 1953	S. 32
	1. Oktober	1962	ZAK 1963	S. 18	–	
	30. März	1978	ZAK 1978	S. 458	–	
	26. Mai	1987	ZAK 1987	S. 420	–	
²	28. Dezember	1981	ZAK 1982	S. 366	BGE 107	V 193

- 1005 Auf Zeit verpflichtet ist auch, wer nicht seine volle Arbeitszeit für andere aufwendet oder nicht ständig, sondern nur gelegentlich für andere tätig ist³ (solche Personen gelten möglicherweise als Nichterwerbstätige; s. dazu die WSN).
- 1006 Vom Zeitmoment im Arbeitsverhältnis ist das Zeitmoment in der Bemessung des Lohnes zu unterscheiden. Auch wo im Stücklohn (Akkord) gearbeitet wird, ist das Arbeitsverhältnis zeitlich bestimmt.

2.3 Entgelt

- 1007 Das Entgelt besteht in Geld- oder Naturalleistungen, eventuell in einer Forderung der unselbstständigerwerbstätigen Person.
- 1008 Es wird bemessen nach Zeit (Stunden-, Tages-, Wochen-, Monats-, Jahreslohn) oder nach Erfolg (Stücklohn, Provision, Kommission, Gratifikation, Prämie, Zapfengeld) oder nach Zeit und Erfolg (Fixum und Provision).
- 1009 Statt ausbezahlt kann ein Entgelt auch bloss gutgeschrieben
1/17 werden. Ein geldwertes Entgelt gilt durch die Gutschrift als realisiert⁴. Beiträge sind daher in diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- 1010 Als realisiert gilt ein gutgeschriebenes Entgelt jedenfalls dann, wenn es einer Forderung entspricht, die einen wirtschaftlichen Wert darstellt und über welche die Arbeitnehmenden verfügen können. Gutgeschriebene Entgelte, die eine blossе Anwartschaft auf Lohn bilden, gelten nicht als realisiert⁵ (z.B. wenn sie einen wirtschaftlichen Wert nur unter

³	9. Oktober	1963	ZAK 1964	S. 541	–
⁴	30. Januar	1957	ZAK 1957	S. 206	EVGE 1957 S. 34
	21. August	1958	ZAK 1958	S. 414	–
	7. März	1960	ZAK 1960	S. 349	EVGE 1960 S. 42
	9. Juli	1975	ZAK 1976	S. 85	–
⁵	30. Januar	1957	ZAK 1957	S. 206	EVGE 1957 S. 34
	10. April	1957	ZAK 1957	S. 356	EVGE 1957 S. 124
	7. März	1960	ZAK 1960	S. 349	EVGE 1960 S. 42
	9. Juli	1975	ZAK 1976	S. 85	–

der Voraussetzung erhalten, dass sich die Geschäfte der Arbeitgebenden günstig entwickeln).

1010. Zeitguthaben, mit denen während des Arbeitsverhältnisses
 1 Sabbaticals, Auszeiten und verlängerte Ferien bezogen wer-
 1/15 den können, gelten im Zeitpunkt ihrer Gutschrift auf Ferienkon-
 ten oder dergleichen ebenfalls nicht als realisiert. Die Beiträge
 auf den entsprechenden Löhnen sind erst beim Bezug der
 Zeitguthaben zu bezahlen.
1010. Dagegen gelten Zeitguthaben, die unwiderruflich frühestens
 2 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim Antritt
 1/15 des vorzeitigen Ruhestands bezogen werden können, im Zeit-
 punkt ihrer Gutschrift auf sog. Langzeitkonten oder derglei-
 chen als realisiert. In diesem Zeitpunkt sind die Guthaben in
 Franken umzurechnen und darauf Beiträge zu entrichten. Ba-
 sis für die Umrechnung ist der Jahreslohn des Jahres, in dem
 die Guthaben gutgeschrieben werden.
1011. Erhält ausnahmsweise eine versicherte Person für eine in un-
 selbstständiger Stellung geleistete Arbeit kein Entgelt, so darf
 nicht ein Entgelt in der Höhe, wie es unter den gegebenen
 Umständen üblich ist, angenommen werden (kein fiktiver
 Lohn). Es sind keine Beiträge zu entrichten⁶.
1012. Das Entgelt kann auch im Hinblick auf eine noch zu leistende
 Arbeit entrichtet werden (z.B. Vorschüsse)⁷.

2.4 Unselbstständige Stellung

2.4.1 Umschreibung

1013. In unselbstständiger Stellung ist erwerbstätig, wer kein spezi-
 fisches Unternehmerrisiko trägt und von einer Arbeitgeberin

⁶	26. Februar	1953	ZAK 1954	S. 63	–
	15. Mai	1991	ZAK 1991	S. 312	–
⁷	6. Mai	1981	ZAK 1981	S. 543	–

oder einem Arbeitgeber in wirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist⁸.

2.4.2 Unternehmerrisiko

- 1014 Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos sind namentlich
- das Tätigen erheblicher Investitionen,
 - die Verlusttragung,
 - das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos,
 - die Unkostentragung,
 - das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung,
 - das Beschaffen von Aufträgen,
 - die Beschäftigung von Personal,
 - eigene Geschäftsräumlichkeiten.

2.4.3 Abhängigkeitsverhältnis

- 1015 Das wirtschaftliche bzw. arbeitsorganisatorische Abhängigkeitsverhältnis Unselbstständigerwerbender kommt namentlich zum Ausdruck beim Vorhandensein
- eines Weisungsrechtes,
 - eines Unterordnungsverhältnisses,
 - der Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung,
 - eines Konkurrenzverbots,
 - einer Präsenzpflcht.

2.4.4 Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles

- 1016 Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung ei-

⁸	14. September 1971	ZAK 1972	S. 345	BGE	97	V	134
	10. Februar 1972	ZAK 1972	S. 577	BGE	98	V	18
	22. November 1978	ZAK 1979	S. 146	BGE	104	V	126
	6. Oktober 1981	ZAK 1982	S. 185	–			
	27. November 1981	ZAK 1982	S. 215	–			
	9. April 1984	ZAK 1984	S. 558	BGE	110	V	72
	15. Oktober 1985	ZAK 1986	S. 120	–			

ner erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen⁹.

- 1017 Den Elementen Unternehmerrisiko und Abhängigkeitsverhältnis sowie ihren einzelnen Ausprägungen kann je nach der Art der zu beurteilenden Umstände unterschiedliches Gewicht zukommen.
- 1018 So erfordern gewisse Tätigkeiten naturgemäss kaum „erhebliche Investitionen“¹⁰ (z.B. Beratungstätigkeit, freie Mitarbeit). Das Abhängigkeitsverhältnis tritt hier in den Vordergrund.
1018. Erschöpft sich das wirtschaftliche Risiko in der Abhängigkeit
1 von der zugewiesenen Arbeit, besteht das Unternehmerrisiko
1/10 mithin darin, dass im Fall des Entzugs der Aufträge eine ähnliche Situation eintritt wie beim Stellenverlust Arbeitnehmender, liegt eine wirtschaftliche Sachlage vor, die ein typisches Merkmal einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit darstellt¹¹.
1018. Bei versicherten Personen, die weiterhin in bedeutendem
2 Umfang für den alten Arbeitgeber tätig sind, sind an die Anerkennung des Status als Selbstständigerwerbende in Bezug
1/10 auf diese Tätigkeit insofern erhöhte Anforderungen zu stellen, als die hiefür sprechenden Merkmale diejenigen unselbstständiger Erwerbstätigkeit klar überwiegen müssen¹². Wenn und soweit sich an Art und Inhalt der Tätigkeit nichts Wesentliches im Vergleich zu früher geändert hat und es sich dabei um Arbeiten handelt, die aus Sicht des Betriebes typischerweise durch Arbeitnehmende ausgeführt werden, spricht eine natürliche Vermutung für deren unselbstständigen Charakter. Umgekehrt schliesst der Umstand, (auch) für den früheren

⁹	5. November	1971	ZAK 1972	S. 663	BGE	97	V	217
	6. Februar	1979	ZAK 1979	S. 495	–			
¹⁰	13. Februar	1984	ZAK 1984	S. 221	–			
	9. April	1984	ZAK 1984	S. 558	BGE	110	V	72
	26. April	2007	H	102/06				
¹¹	27. Juni	1996	AHI 1996	S. 240	BGE	122	V	169
	17. Januar	2006	–		H 175/05			
¹²	23. Juni	2005	–		H 83/04			

Arbeitgeber tätig zu sein, für sich allein genommen die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht a priori aus¹³.

- 1019 Es liegt in der Natur gewisser Auftragsverhältnisse, dass die Auftraggebenden den beauftragten Personen ausführliche Anordnungen erteilen. In solchen Verhältnissen gewinnt das Element der Unterordnung seine Bedeutung erst dann, wenn es den Rahmen des für die betreffenden Verhältnisse üblichen Masses übersteigt. Besondere Bedeutung erlangt gegebenenfalls das Unternehmerrisiko (ein Beispiel dafür sind etwa die Vertragsfahrenden).
- 1020 Es besteht keine Vermutung für unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit.
- 1021 Bei der Beurteilung des Einzelfalles sind folgende Gesichtspunkte nicht ausschlaggebend:
- 1022 – Die *Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses* zwischen den Parteien. Der Begriff des massgebenden Lohnes bestimmt sich ausschliesslich nach dem AHV-Recht. Er ist ein diesem Rechtsgebiet eigener Begriff. Insbesondere ist der Begriff des massgebenden Lohnes weiter als derjenige des Lohnes im Sinne des Arbeitsvertragsrechts. Er umfasst zwar diesen Begriff: Der Lohn des Arbeitsvertragsrechts ist immer auch massgebender Lohn.
- 1023 Doch können auch Entgelte aus einem Auftrag¹⁴, einem Agenturvertrag, einem Werkvertrag oder einem andern Vertrag zum massgebenden Lohn gehören. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein¹⁵.

¹³	17. Mai	2002	–		H 30/01
¹⁴	4. Juli	1978	ZAK 1978	S. 508	–
	15. Januar	1992	ZAK 1992	S. 163	–
¹⁵	14. Februar	1950	ZAK 1950	S. 158	EVGE 1950 S. 37
	30. August	1952	ZAK 1952	S. 395	EVGE 1952 S. 169
	17. April	1967	ZAK 1967	S. 473	–
	14. September	1971	ZAK 1972	S. 345	BGE 97 V 134
	9. April	1984	ZAK 1984	S. 558	BGE 110 V 72
	11. April	1984	ZAK 1984	S. 383	BGE 110 V 1

- 1024 – *Abreden* der Vertragsparteien über ihre AHV-rechtliche Stellung (selbstständig- oder unselbstständigerwerbend) oder über die AHV-rechtliche Wertung eines Entgeltes¹⁶.
- 1025 – Ob die Tätigkeit im *Haupt- oder im Nebenberuf* ausgeübt wird und welches der Hauptberuf der versicherten Person ist. Das zu wertende Entgelt ist vielmehr für sich allein zu betrachten, also nach der Stellung zu beurteilen, in welcher die versicherte Person gerade dieses Entgelt erzielt¹⁷. So können auch bestimmte Bezüge von im Hauptberuf Selbstständigerwerbenden massgebender Lohn sein.
- 1026 – Die Zugehörigkeit versicherter Personen zu einer Ausgleichskasse als *Selbstständigerwerbende*. Das Entgelt kann trotzdem zum massgebenden Lohn gehören.
- 1027 – Der Umstand, dass versicherte Personen für *mehrere Arbeitgebende* tätig sind. Sie werden dadurch nicht zu Selbstständigerwerbenden.
- 1028 – Der Umstand, dass Versicherte einer Person *bereits in selbstständiger oder unselbstständiger* Stellung gegenüberstehen. Es kann nicht auf den überwiegenden Charakter einer Gesamttätigkeit ankommen¹⁸. Vielmehr können Versicherte derselben Person gleichzeitig in selbstständiger und unselbstständiger Stellung gegenüberstehen¹⁹: So etwa der Baumeister, der Mitglied der Verwaltung einer Aktiengesellschaft ist und für diese Bauarbeiten ausführt; die

	15. Oktober	1985	ZAK 1986	S. 120	–
	11. Juli	1986	ZAK 1986	S. 623	–
¹⁶	14. Februar	1950	ZAK 1950	S. 205	–
	4. September	1954	ZAK 1955	S. 36	–
	5. März	1957	ZAK 1957	S. 395	–
	4. Juli	1978	ZAK 1978	S. 508	–
¹⁷	4. September	1950	ZAK 1950	S. 448	EVGE 1950 S. 198
	22. November	1978	ZAK 1979	S. 146	BGE 104 V 126
	31. August	1994	AHI 1995	S. 25	–
	16. Dezember	1994	AHI 1995	S. 135	–
¹⁸	22. November	1978	ZAK 1979	S. 146	BGE 104 V 126
¹⁹	11. Mai	1951	ZAK 1951	S. 324	–
	15. April	1953	ZAK 1953	S. 461	–
	27. August	1979	ZAK 1980	S. 220	BGE 105 V 113
	13. September	1982	ZAK 1983	S. 23	–

Rechtsanwältin, die für die Aktiengesellschaft, deren Verwaltungsrat sie angehört, einen Prozess führt; der Typograph, der für den Verlag, in dessen Dienst er steht, nebenbei als freier journalistischer Mitarbeiter tätig ist.

- 1029 – Ob das Arbeitsentgelt aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen *Pflicht oder freiwillig* erbracht wird²⁰.
- 1030 – Die *Wertung eines Entgeltes* durch die Steuerbehörden²¹. Denn grundsätzlich unterscheidet das Steuerrecht nicht zwischen Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Nur in dem durch die bundesgerichtliche Praxis entwickelten interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht kann es für gewisse Fälle wesentlich sein, dass jemand zu einem andern in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis steht. Auch diese doppelbesteuerungsrechtliche Betrachtungsweise ist indessen AHV-rechtlich nicht zwingend²².
- 1031 Bei einem Wechsel des Beitragsstatuts empfiehlt sich eine gewisse Zurückhaltung. Hiefür spricht vor allem der Grundsatz der Verfahrensökonomie²³ (s. hierzu auch die WBB).

2.4.5 Verhältnis zu anderen Sozialversicherungen

- 1032 Die AHV-rechtlichen Begriffe der unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeit gelten auch in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, in der beruflichen Vorsorge und in der obligatorischen Unfallversicherung.

²⁰	27. Januar	1950	ZAK 1950	S. 117	EVGE 1950	S. 32
	3. Oktober	1959	ZAK 1961	S. 32	–	
	22. Februar	1975	ZAK 1975	S. 371	BGE 101 V	1
	1. März	1977	ZAK 1977	S. 377	BGE 103 V	1
²¹	27. August	1955	ZAK 1956	S. 75	EVGE 1955	S. 174
	10. Februar	1972	ZAK 1972	S. 577	BGE 98 V	18
²²	27. August	1955	ZAK 1956	S. 75	EVGE 1955	S. 174
²³	12. März	1985	ZAK 1985	S. 314	–	
	7. Juli	1986	ZAK 1986	S. 573	–	
	16. Dezember	1988	ZAK 1989	S. 439	–	

- 1033 Für Akkordantinnen und Akkordanten (s. Rz 4042 ff.) sowie
1/09 die Reisevertreterinnen und die Reisevertreter (s. Rz 4019 ff.)
gelten besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit der
Ausgleichskasse und der SUVA zur Beurteilung der beitrags-
rechtlichen Stellung.

2. Teil: Arten der Entgelte und ihre beitragsrechtliche Behandlung

1. Grundlohn, Entschädigungen und Zulagen mit Lohncharakter

([Art. 7 Bst. a AHVV](#))

2001 Grundlohn, Entschädigungen und Zulagen mit Lohncharakter gehören zum massgebenden Lohn, soweit sie nicht Unkosten darstellen. Dies betrifft namentlich:

- 2002 – Zeit-, Stück- (Akkord-) und Prämienlohn;
 – Durchhalte-, Förder-, Vortriebs- und Erfolgsprämien;
 – Funktions-, Zeit-, Leistungs- und Risikoprämien (wie Geldschalterzulagen);
 – Entschädigungen zum Ausgleich der mit der Funktion oder dem Arbeitsort verbundenen Inkonvenienzen wie:
 – Entschädigungen für Überzeit-, Sonntags-, Nacht-²⁴ und Schichtarbeit²⁵, Reisezeit und Stellvertretung;
 – Zulagen für Arbeit im Wasser, Schlamm, Staub sowie unter Tage;
 – Zuwendungen der Arbeitgebenden zur Bezahlung der Schulgelder für Kinder von Arbeitnehmenden, die eine Privatschule besuchen müssen²⁶;
 – Entschädigung für Wohnsitzwechsel (notwendig gewordener Verkauf des Autos oder der Möbel, Vertragsbrüche, Unkosten im Zusammenhang mit der Wohnungssuche etc.)²⁷.

Für Umzugsentschädigungen vgl. Rz 3003.

2003 Die Arbeit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit oder fern vom Wohnort kann besondere Auslagen für Verpflegung oder für Unterkunft, die Arbeit unter erschwerten Umständen vermehrten Verschleiss von Kleidern oder aussergewöhnliche Reinigungskosten verursachen. Ob und wie weit die Zulagen

²⁴	23. Juni	1986	ZAK 1987	S. 359	–
²⁵	2. August	1978	ZAK 1978	S. 544	–
²⁶	10. März	1987	ZAK 1988	S. 30	–
	5. Mai	1988	ZAK 1989	S. 151	–
	9. Mai	2001	AHI 2001	S. 218	–
²⁷	5. Mai	1988	ZAK 1989	S. 151	–

dazu dienen, die Unkosten der Arbeitnehmenden zu ersetzen, muss von Fall zu Fall aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse entschieden werden. Im Allgemeinen kann von den Feststellungen der SUVA ausgegangen werden.

2. Orts- und Teuerungszulagen

([Art. 7 Bst. b AHVV](#))

- 2004 Orts- und Teuerungszulagen gehören im vollen Umfang zum massgebenden Lohn.
- 2005 Ortszulagen dienen dazu, die erhöhten Kosten der Lebenshaltung am Arbeitsort auszugleichen. Sie werden unbekümmert um den Familienstand Alleinstehenden und Verheiraten ausgerichtet; der Familienstand kann lediglich für die Bemessung der Ortszulage von Bedeutung sein (für Haushaltszulagen s. Rz 2124 f.). Zum massgebenden Lohn gehören auch Zuschüsse der Arbeitgebenden an die Wohnungsmiete.

3. Zusätzliche Monatslöhne, Gratifikationen, Treueprämien, Gewinnbeteiligung, Dienstaltersgeschenke, Prämien für gute Vorschläge, Dividenden und ähnliche Zuwendungen

([Art. 7 Bst. c AHVV](#))

- 2006 Zusätzliche Monatslöhne (z.B. 13. Monatslohn), Gratifikationen, Treueprämien, Gewinnbeteiligungen, Dienstaltersgeschenke und Prämien für gute Vorschläge gehören in vollem Umfang zum massgebenden Lohn, unbekümmert um deren Höhe und ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeitnehmenden einen rechtlichen Anspruch auf sie haben²⁸.
- 2007 Treueprämien und Dienstaltersgeschenke sind Vergütungen, die von den Arbeitgebenden nach einer gewissen Zahl von Dienstjahren gewährt werden. Die von den Arbeitgebenden verwendete Bezeichnung ist ohne Bedeutung.

²⁸ 26. Januar 1952 ZAK 1952 S. 98 –
12. Dezember 1952 ZAK 1953 S. 333 –

2008 Beteiligungen der Arbeitnehmenden am Gewinn der Arbeitgebenden (z.B. als Gewinnanteile bezeichnet) gehören zum massgebenden Lohn, soweit sie den Zins für eine allfällige Kapitaleinlage übersteigen²⁹ (für stille Teilhabende s. die WSN).

2009 Die Verzinsung einer allfälligen Kapitaleinlage richtet sich nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Zinssatz. Fehlt eine solche Vereinbarung oder erscheint der vereinbarte Zinssatz im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten als übersetzt, so ist der Zins gemäss [Art. 18 Abs. 2 AHVV](#) zu berechnen³⁰.

1/09 **3^{bis} Zuwendungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person**

1/09 **3^{bis}.1 Grundsatz**

2010 Zuwendungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person
1/09 an ihre Arbeitnehmenden, die gleichzeitig an der Gesellschaft beteiligt sind, gehören unbekümmert der verwendeten Bezeichnung zum massgebenden Lohn, wenn das *Arbeitsverhältnis* den ausschlaggebenden Grund für deren Ausrichtung bildet³¹. Für die Entgelte, die einer versicherten Person als Organ einer juristischen Person zukommen, siehe Rz 2034 ff.

2011 Nicht zum massgebenden Lohn gehören dagegen geldwerte
1/09 Leistungen einer juristischen Person an ihre Arbeitnehmenden, die gleichzeitig an der Gesellschaft beteiligt sind, soweit

29	30. Januar	1951	ZAK 1951	S. 361	EVGE 1951	S. 99
	19. Oktober	1951	ZAK 1951	S. 493	–	
	7. September	1954	ZAK 1954	S. 428	EVGE 1954	S. 182
	28. September	1956	ZAK 1956	S. 474	EVGE 1956	S. 164
	31. Dezember	1963	ZAK 1964	S. 296	–	
30	28. September	1956	ZAK 1956	S. 474	EVGE 1956	S. 164
31	20. August	1969	ZAK 1970	S. 68	EVGE 1969	S. 143
	29. Dezember	1972	ZAK 1973	S. 570	–	
	1. März	1977	ZAK 1977	S. 377	BGE 103	V 1
	6. September	1977	ZAK 1978	S. 179	–	
	3. August	1988	ZAK 1989	S. 147	–	
	22. Februar	1989	ZAK 1989	S. 303	–	
	27. Mai	1997	AHI 1997	S. 203	–	
	5. Juni	2008	9C_107/2008		BGE 134	V 297

die Beteiligungsrechte den Grund für die Auszahlung darstellen³². Dies betrifft namentlich die Dividenden und den Wert allfälliger Bezugsrechte.

1/09 **3^{bis}.2 Teilweise Aufrechnung von Dividenden als massgebender Lohn**

2011. Wegen der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne gemäss [Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG](#) sind unter bestimmten Voraussetzungen Dividenden und ähnliche Ausschüttungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person an Arbeitnehmende mit gesellschaftlichen Beteiligungsrechten teilweise als massgebender Lohn zu betrachten.
- 1/09 2011. Grundsätzlich ist von der durch die Gesellschaft vorgenommenen und von den Steuerbehörden akzeptierten Aufteilung zwischen Dividenden und Lohn auszugehen. Davon ist nur abzuweichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. eingesetztem Vermögen und Dividende besteht³³.
- 1/09 2011. Bei der Beurteilung, ob ein offensichtliches Missverhältnis vorliegt, muss einerseits eine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit, andererseits ein angemessener Ertrag für das investierte Kapital zugrunde gelegt werden³⁴.
- 1/17 2011. Die Dividendenzahlung ist nur dann teilweise als massgebender Lohn zu betrachten, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet wird. Eine Aufrechnung ist diesfalls bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts vorzunehmen³⁵.

³²	20. August	1969	ZAK 1970	S. 68	EVGE 1969	S. 143
	1. März	1977	ZAK 1977	S. 377	BGE 103	V 1
	6. September	1977	ZAK 1978	S. 179	–	
	10. April	1996	AHI 1996	S. 208	BGE 122	V 178
	5. Juni	2008	9C_107/2008		BGE 134	V 297
³³	5. Juni	2008	9C_107/2008		BGE 134	V 297
³⁴	5. Juni	2008	9C_107/2008		BGE 134	V 297
³⁵	8. April	2015	9C_837/2014		–	

2011. Bei der Beurteilung, ob eine angemessene branchenübliche
5 Entschädigung für die geleistete Arbeit ausgerichtet worden
1/17 ist, ist namentlich Folgendes zu berücksichtigen:
- das Pflichtenheft;
 - der Verantwortungsgrad;
 - das Einbringen von Know-How;
 - besondere Erfahrungen;
 - Branchenkenntnis;
 - die Art der Tätigkeit (z.B. operative Geschäftstätigkeit oder „blosses“ Verwalten von Beteiligungen bei einer reinen Holdinggesellschaft);
 - der Vergleich des aktuell ausbezahlten Lohns mit dem in den Vorjahren ausgerichteten durchschnittlichen Lohn (z.B. anhand der jährlichen Lohnausweise), um allfällige abrupte Lohnrückgänge zu entdecken;
 - die generelle Lohnentwicklung im Unternehmen;
 - der Beschäftigungsgrad;
 - der Lohnrechner des Bundesamtes für Statistik ([Salarium](#));
 - falls möglich ist zudem ein Vergleich mit den an nichtmitarbeitende Inhaberinnen bzw. Inhaber von Beteiligungsrechten ausgeschütteten Gewinnanteilen oder mit den Löhnen von Arbeitnehmenden ohne gesellschaftliche Beteiligung anzustellen.
2011. Die Angemessenheit der Dividende bemisst sich grundsätz-
6 lich in Relation zum Steuerwert der Wertpapiere (Vermö-
1/15 genssteuerwert)³⁶. Dieser wird von den Steuerbehörden er-
mittelt. Die Bewertungsmeldungen können bei der zuständi-
gen Steuerbehörde mit einer schriftlichen und begründeten
Anfrage im Einzelfall oder bei den Arbeitgebenden einver-
langt werden.
2011. Dividenden von 10 Prozent oder mehr im Verhältnis zum
7 Steuerwert der Wertpapiere sind vermutungsweise überhöht.
1/15

³⁶

5. Juni

2008

9C_107/2008

BGE

134 V 297

1/09 **3^{bis}.3 Zuwendungen, die von der Steuerbehörde dem Reingewinn zugerechnet werden**

- 2012 Bei Vergütungen juristischer Personen, welche als Saläre,
1/09 Verwaltungsratshonorare, Gratifikationen, Umsatzprovisionen usw. ausgerichtet und als Aufwand verbucht, von der Steuerbehörde jedoch teilweise oder ganz – weil nicht geschäftsmässig begründet ([Art. 59 DBG](#)) – dem Reingewinn zugerechnet werden, handelt es sich üblicherweise nicht um massgebenden Lohn.
- 2013 Für die Rückerstattung von Lohnbeiträgen auf Leistungen,
1/09 die nicht zum Erwerbseinkommen gehören, siehe die WBB.

4. Mitarbeiterbeteiligungen

[Art. 7 Bst. c^{bis} AHVV](#)

4.1 Mitarbeiterbeteiligungen, echte und unechte Mitarbeiterbeteiligungen, Bewertung und Beitragserhebungszeitpunkte

- 2014 Als Mitarbeiterbeteiligungen gelten Beteiligungsrechte an ei-
1/13 ner Gesellschaft, die auf das künftige, aktuelle oder ehemalige Arbeitsverhältnis zu dieser zurückzuführen sind.
2014. Echte Mitarbeiterbeteiligungen (insbesondere Mitarbeiter-
1 aktien [vgl. Rz 2020 ff.] und Mitarbeiteroptionen
1/13 [vgl. Rz 2030 ff.]) beteiligen die Arbeitnehmenden im Ergebnis am Eigenkapital der Gesellschaft, unechte Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. sog. Phantom Stocks [synthetische Aktien] und sog. Stock Appreciation Rights [synthetische Optionen] vgl. Rz 2034) stellen in der Regel nur eine eigenkapital- bzw. aktienkursbezogene Geldleistung in Aussicht.
2014. Die Unterscheidung in echte und unechte Mitarbeiterbe-
2 teiligungen richtet sich nach den Regeln des Bundessteuer-
1/13 rechts (vgl. [Art. 17a f. DBG](#), [Art. 16 MBV](#); Ziff. 2.3 [KS ESTV Nr. 37](#)).

2014. Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen gehören
3 zum massgebenden Lohn ([Art. 7 Bst. c^{bis} AHVV](#)).
1/13
2014. Die Bewertung des massgebenden Lohns und die Zeit-
4 punkte der Beitragserhebung richten sich nach den Vorschrif-
1/13 ten über die direkte Bundessteuer. Auf dem massgebenden
Lohn aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sind die Beiträge
grundsätzlich im Zeitpunkt des Erwerbs der Mitarbeiterbeteili-
gungen, auf demjenigen aus unechten Mitarbeiterbeteiligun-
gen im Zeitpunkt ihres Zuflusses zu erheben (vgl. [Art. 17b
Abs. 1](#) und [Art. 17c DBG](#)).
2014. Liegt ein internationaler Bezug vor, muss unter Anwendung
5 der Vorschriften zur Versicherungsunterstellung (vgl. WVP)
1/14 festgestellt werden, in welchen Staaten der Mitarbeiter wäh-
rend der Vestingperiode (zum Begriff vgl. Ziff. 2.4 [KS ESTV
Nr. 37](#)) unterstellt war. Die geldwerten Vorteile aus Mitarbei-
terbeteiligungen, welche massgebenden Lohn darstellen,
werden entsprechend anteilmässig an der Dauer der ver-
schiedenen Versicherungsunterstellungen beitragspflichtig.
Nicht von Belang ist die Zeitdauer zwischen dem Ende der
Vestingperiode und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Aus-
übung.

4.2 Mitarbeiteraktien

- 2015 Als Mitarbeiteraktien gelten Aktien der Arbeitgeberin oder ihr
1/13 nahestehender Gesellschaften, die den Arbeitnehmenden
aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses übertragen werden.
2015. Geldwerte Vorteile aus unentgeltlich oder zu Vorzugsbe-
1 dingungen abgegebenen Mitarbeiteraktien stellen massge-
1/13 benden Lohn dar.
2015. Mitarbeiteraktien bilden im Zeitpunkt der Abgabe, d.h. ih-
2 res Erwerbs, massgebenden Lohn. Unerheblich ist, ob es

- 1/13 sich dabei um freie oder gebundene (d.h. mit einer Verfügungssperre belegte) Mitarbeiteraktien handelt (vgl. [Art. 17b Abs. 1 DBG](#), Ziff. 3.1 bis 3.3 [KS ESTV Nr. 37](#))³⁷.
2015. Der massgebende Lohn bemisst sich nach der Differenz
3 zwischen Verkehrswert und Abgabepreis der Titel
1/13 (vgl. [Art. 17b Abs. 1 DBG](#), Ziff. 3.1 bis 3.3 [KS ESTV Nr. 37](#)).
2015. Dem Minderwert gesperrter Mitarbeiteraktien wird mit ei-
4 nem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr Rechnung getra-
1/13 gen. Bei Sperrfristen von mehr als 10 Jahren wird nur der
maximale Einschlag von 44,161 Prozent gewährt
(vgl. [Art. 17b Abs. 2 DBG](#), Ziff. 3.3. [KS ESTV Nr. 37](#)).
2015. Werden Mitarbeiteraktien vor dem Ablauf der Sperrfrist
5 freigegeben, resultiert im Zeitpunkt der Freigabe zusätzlicher
1/13 massgebender Lohn (vgl. [Art. 11 MBV](#), Ziff. 3.4.1 [KS ESTV Nr. 37](#)).
2015. Die Abgabe von mit Eigenkapital der Aktiengesellschaft
6 liberierten Aktien (Gratisaktien) an Aktionärinnen oder Aktio-
1/13 näre, die zugleich Arbeitnehmende der Gesellschaft sind,
stellt nicht massgebenden Lohn dar³⁸.
2015. Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien bilden im Zeitpunkt
7 ihrer Umwandlung in Mitarbeiteraktien massgebenden Lohn,
1/13 worauf nach den für die Beitragserhebung auf den Mitarbei-
teraktien geltenden Vorschriften Beiträge zu erheben sind
(Ziff. 5 [KS ESTV Nr. 37](#)).
2015. Die Rückforderung bzw. Rückgewährung entrichteter
8 AHV/IV/EO/ALV-Beiträge folgt speziellen sozialversicher-
1/13 ungsrechtlichen Regeln (vgl. dazu die WBB). Die Bestimmun-
gen über die «unterpreisliche» Rückgabe von Mitarbeiterak-
tien (vgl. [Art. 12 MBV](#), Ziff. 3.4.3 [KS ESTV Nr. 37](#)) sind daher
nicht analog anwendbar.
2015. Mit der Abgabe, dem Rückkauf und der Aufbewahrung
9 gesperrter Aktien wird vielfach eine Drittperson betraut, in der

³⁷ 6. November 2012

9C_648/2011

BGE 138 V 463

³⁸ 10. April 1996

AHF 1996 S. 208

BGE 122 V 178

- 1/13 Regel eine Stiftung. Selbst dann sind jedoch die geschuldeten Beiträge von den Arbeitgebenden oder in deren Namen zu entrichten.

4.3 Mitarbeiteroptionen

- 2016 Als Mitarbeiteroptionen gelten die Arbeitnehmenden aufgrund
1/13 ihres Arbeitsverhältnisses eingeräumten Rechte, Beteiligungspapiere der Arbeitgeberin innerhalb eines definierten Zeitraums (Ausübungsfrist) zu einem bestimmten Preis (Ausübungspreis) zu erwerben, um sich am Gesellschaftskapital der Arbeitgeberin zu beteiligen.
2016. Geldwerte Vorteile aus unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen abgegebenen Mitarbeiteroptionen stellen massgebenden Lohn dar.
1 1/13
2016. Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen bilden im Zeitpunkt der Abgabe massgebenden Lohn. Dieser bemisst sich
2 1/13 nach der Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis (vgl. [Art. 17b Abs. 1 DBG](#), Ziff. 4.1 [KS ESTV Nr. 37](#)).
2016. Alle übrigen Mitarbeiteroptionen bilden im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Ausübung massgebenden Lohn. Dieser
3 1/14 besteht im gesamten Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn (vgl. [Art. 17b Abs. 3 DBG](#), Ziff. 4.2 [KS ESTV Nr. 37](#)), nach Abzug allfälliger Gestehungskosten.

4.4 Unechte Mitarbeiterbeteiligungen

- 2017 Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen bilden im Zeitpunkt ihres Zuflusses massgebenden Lohn
1/13 ([Art. 17c DBG](#)). Dieser besteht in der gesamten zufließenden Leistung (Ziff. 6 [KS ESTV Nr. 37](#)).

4.5 Bescheinigung der Mitarbeiterbeteiligungen

- 2018 Die Arbeitgeberinnen haben ihrer Ausgleichskasse Kopien
1/14 der zuhanden der Steuerbehörden über die Mitarbeiterbeteiligungen ausgestellten Bescheinigungen zu liefern
(vgl. [Art. 143 Abs. 3 AHVV](#); [MBV](#), Ziff. 8 [KS ESTV Nr. 37](#)).

4.6 Übergangsrecht

- 2019 Die Rz 2014 ff. gelten für
1/13 – alle nach dem 01. Januar 2013 abgegebenen Mitarbeiterbeteiligungen;
– alle vor dem 01. Januar 2013 abgegebenen Mitarbeiterbeteiligungen, wenn auf den geldwerte Vorteilen daraus erst bei Realisation (ab dem 01. Januar 2013) Beiträge zu erheben sind ([Schlussbestimmungen zur Änderung der AHVV vom 21. September 2012](#), [Art. 18 MBV](#), Ziff. 10 [KS ESTV Nr. 37](#))
- 2020- aufgehoben
2028
1/13

5. Trinkgelder und Bedienungsgelder

([Art. 7 Bst. e](#) und [Art. 15 AHVV](#))

- 2029 Trinkgelder und Bedienungsgelder gehören nur soweit zum massgebenden Lohn, als sie einen *wesentlichen Teil* des Lohnes darstellen.
- 2030 In Branchen, in welchen der schweizerische Verband die Trinkgelder abgeschafft hat, kann die Ausgleichskasse davon ausgehen, dass Trinkgelder nur noch in unbedeutendem Ausmass gewährt werden. Dies ist namentlich der Fall in Fusspflege-, Schönheits- und Kosmetikinstitutionen sowie im Coiffure- und Gastwirtschaftsgewerbe.

- 2031 Offensichtliche Abweichungen bleiben vorbehalten.
- 2032 Die Trinkgelder, die in Betrieben gewährt werden, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber nicht Mitglieder des schweizerischen Verbandes sind, werden von der Ausgleichskasse nach Rücksprache mit den Arbeitgebenden von Fall zu Fall geschätzt.
- 2033 Die Trinkgelder der *Arbeitnehmenden im Transportgewerbe*, so namentlich die der Taxi- und Carchauffeusen und -chauffeure, der im Möbeltransport- und im Speditionswesen Beschäftigten, der Tankwartinnen und Tankwarte sowie der Bootsführenden, werden in der Regel insofern und insoweit zum massgebenden Lohn gezählt, als in der obligatorischen Unfallversicherung von ihnen Prämien erhoben werden. Die für die Prämien und damit auch die für die Beitragserhebung massgebenden Trinkgelder der Carchauffeusen und -chauffeure sowie der Tankwartinnen und der Tankwarte werden in der Regel von der SUVA festgesetzt und in einer Erklärung festgehalten. Das Doppel dieser Erklärung kann bei den Arbeitgebenden eingesehen werden. Befindet es sich nicht dort, so erteilt die zuständige Agentur der SUVA Auskunft.

6. Verwaltungsratshonorare, Tantiemen und feste Entschädigungen ([Art. 7 Bst. h AHVV](#))

- 2034 Die Entgelte, die einer versicherten Person als Organ einer
1/14 juristischen Person zukommen, gehören zum massgebenden Lohn, mit Ausnahme der in Rz 2039 bis 2043 genannten Fällen³⁹.
- 2035 Zu den Entgelten der Organe gehören namentlich Honorare, Tantiemen, Saläre und andere feste Vergütungen der Mitglieder der Verwaltung⁴⁰ sowie Sitzungsgelder (s. Rz 2046 ff.).

³⁹	6. November	2012	9C 648/2011	BGE	138	V	463
⁴⁰	7. Juli	1952	ZAK 1952 S. 302	–			
	20. August	1969	ZAK 1970 S. 68	EVGE	1969	S.	143
	29. Dezember	1972	ZAK 1973 S. 570	–			
	29. Dezember	1972	ZAK 1973 S. 571	–			

- 2036 Organe juristischer Personen sind namentlich die Mitglieder der Verwaltung (wie die Verwaltungsrätinnen und -räte von Aktiengesellschaften) und Dritte, denen die Geschäftsführung oder die Vertretung ganz oder teilweise übertragen wurde (wie Direktorinnen bzw. Direktoren), Mitglieder des Vorstandes von Vereinen, Mitglieder der Verwaltung von Stiftungen (Stiftungsrätinnen und -räte) sowie Mitglieder der Kontrollstelle.
- 2037 Verwaltungsratshonorare sind unabhängig davon, ob die Verwaltungsrätin oder der Verwaltungsrat das persönlich erhaltene Honorar behalten kann oder nicht, von der auszahlenden Gesellschaft mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen.
- 2038 Die Verwaltungsrätin bzw. der Verwaltungsrat hat ein solches
1/09 Entgelt namentlich dann persönlich erhalten, wenn die Auszahlung von Hand zu Hand, an ihre bzw. seine private Adresse durch die Post oder auf ein ihr bzw. ihm gehörendes Konto bei der Post, bei einer Bank oder anderswo erfolgte.
- 2039 Übt die Verwaltungsrätin bzw. der Verwaltungsrat seine
1/09 Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer eines Dritten aus, so handelt es sich nicht um massgebenden Lohn der Verwaltungsrätin bzw. des Verwaltungsrats, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- das Entgelt muss direkt an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber der Verwaltungsrätin bzw. des Verwaltungsrats ausgerichtet werden⁴¹
 - die Verwaltungsrätin, bzw. der Verwaltungsrat muss den Arbeitgeber, bzw. die Arbeitgeberin im Verwaltungsrat vertreten,
 - das Entgelt muss an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber in der Schweiz bezahlt werden.
- 2040 Beispiele:
- 1/09 1. Z ist Arbeitnehmer der Y AG und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist auf das persönliche

10. Januar	1973	ZAK 1973	S. 425	–				
1. März	1977	ZAK 1977	S. 377	BGE	103	V	1	
6. September	1977	ZAK 1978	S. 179	–				
⁴¹ 28. August	2007	H	203/06	BGE	133	V	498	

Bankkonto von Z einen Betrag unter dem Titel „Verwaltungsratshonorar“. Die X AG hat über dieses Entgelt mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen, unbekümmert darum, ob Z das Honorar auch tatsächlich für sich behalten kann oder es z.B. an die Y AG weiterleiten muss.

2. Z ist Arbeitnehmer der Y AG und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist unter dem Titel „Verwaltungsratshonorar“ einen Betrag auf das Postcheckkonto der Y AG. Weil Z als Verwaltungsrat das Entgelt nicht erhalten hat, muss die X AG auch nicht darüber abrechnen. Dies muss gegebenenfalls die Y AG mit der für sie zuständigen Ausgleichskasse tun, sofern sie das Honorar oder einen Teil davon an Z weiterleitet.
3. Z ist Gesellschafterin der Y & Co., Kommanditgesellschaft, und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist unter dem Titel „Verwaltungsratshonorar“ einen Betrag auf das Konto der Y & Co. Da Z nicht Arbeitnehmerin der Y & Co., sondern Gesellschafterin ist, hat die X AG über das Entgelt mit der Kasse abzurechnen.
4. Z ist Arbeitnehmerin der Y AG, Paris. Ihren Wohnsitz hat sie in der Schweiz. Z vertritt die Y. AG im Verwaltungsrat der X AG mit Sitz in der Schweiz. Letztere überweist unter dem Titel „Verwaltungsratshonorar“ einen Betrag auf das Konto der Y AG. Die X AG hat über das Entgelt mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen, weil sie das Honorar nicht an eine Arbeitgeberin in der Schweiz ausbezahlt.

- 2041 Die Vergütungen an Revisorinnen oder Revisoren von Revisionsstellen juristischer Personen gehören zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit⁴².
- 2042 Eine versicherte Person, die Organ einer juristischen Person ist, kann dieser zugleich in unselbstständiger wie auch in selbstständiger Stellung gegenüberstehen (so etwa der selbstständigerwerbende Baumeister, die Anwältin, der Treuhänder, die Buchhalterin usw., die dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft angehören). Steht sie ihr als Drittperson

⁴² 30. September 1997

[AHI 1998 S. 55](#)

BGE 123 V 161

gegenüber, so bildet das daraus fliessende Erwerbseinkommen solches aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Die Qualifikation der Entschädigung hängt davon ab, ob die Tätigkeit, für welche die Entschädigung ausgerichtet wird, mit der Stellung als Organ verbunden ist, oder ob sie ebenso gut losgelöst davon erfolgen kann⁴³.

- 2043 Entgelte, die Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz als Organe von juristischen Personen (s. Rz 2036) in einem Nichtvertragsstaat erhalten, sind von der Beitragserhebung ausgenommen ([Art. 6^{ter} AHVV](#)). Diese Regelung ist nicht anwendbar auf die Vergütungen, die den in Rz 2041 genannten Revisorinnen und Revisoren zukommen.
- 2044 Nicht von der Beitragserhebung ausgenommen sind indessen die Entgelte für eine Tätigkeit, die für eine Zweigniederlassung in der Schweiz geleistet werden.
- 2045 Für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die Organ einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz sind, siehe die Rz 3082 ff. WVP.

7. Sitzungsgelder ([Art. 7 Bst. h AHVV](#))

- 2046 Sitzungsgelder gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn.
- 2047 Werden *mit dem Sitzungsgeld* auch Unkosten abgegolten, so können als Unkostenersatz betrachtet werden höchstens bis zu
- 120 Franken für halbtägige Sitzungen,
 - 200 Franken für ganztägige Sitzungen.
- 2048 Der Unkostenersatz muss allerdings den tatsächlich entstandenen Spesen gesamthaft gesehen entsprechen. Die oben

⁴³ 27. August 1979 ZAK 1980 S. 220 BGE 105 V 113
13. September 1982 ZAK 1983 S. 23 –

erwähnten Ansätze sind also nicht anwendbar, wenn den Sitzungsteilnehmenden keine oder tiefere Unkosten entstehen⁴⁴.

- 2049 Wird *neben dem Sitzungsgeld* eine besondere Unkostenvergütung gewährt, so können weitere Unkosten nur berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen sind (Allgemeines zur Anrechnung von Unkosten s. im 3. Teil).
- 2050 Werden für die *nebenberufliche* Ausübung einer grundsätzlich ehrenamtlichen Funktion nicht Sitzungsgelder, sondern feste Entschädigungen gewährt, so wird Unkostenersatz vermutet, sofern die Entschädigung pro Jahr 500 Franken nicht übersteigt. Solche Verhältnisse sind etwa bei öffentlichen Gemeinwesen, Vereinen, Verbänden und sozialen Institutionen anzutreffen.
- 2051 Übersteigt die Jahresentschädigung 500 Franken, so gelten für die Anrechnung von Unkosten die allgemeinen Regeln gemäss dem 3. Teil.

8. Naturalleistungen

([Art. 7 Bst. f](#), [Art. 11](#) und [Art. 13 AHVV](#))

8.1 Im Allgemeinen

- 2052 Nur *regelmässige* Naturalleistungen gehören zum massgebenden Lohn; es handelt sich dabei um Bruttobeträge. Die AHVV unterscheidet zwischen Verpflegung und Unterkunft ([Art. 11 AHVV](#); Abschnitt 8.2) und anders geartetem Natural-einkommen ([Art. 13 AHVV](#); Abschnitt 8.3).
- 2053 Besondere Vorschriften gelten für mitarbeitende Familienangehörige und Personen, die im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners mitarbeiten.

⁴⁴

2. Dezember 1993

AHI 1994 S. 164

–

- 2054 Gelegentliche Naturalleistungen gehören dagegen nicht zum massgebenden Lohn⁴⁵. Als solche gelten namentlich die unentgeltliche Abgabe von Erzeugnissen des Betriebes, welche die Arbeitnehmenden sonst nicht oder nicht im gleichen Masse anschaffen würden.
- 2055 Den gelegentlichen Naturalleistungen gleichgestellt sind die aus dem Tätigkeitsgebiet der Arbeitgebenden gelegentlich oder regelmässig fliessenden geringfügigen geldwerten Vorteile (z.B. Zinsvergünstigungen einer Bank, Einkaufsvorteile, verbilligte Dienstleistungen). Sie gehören nicht zum massgebenden Lohn, soweit sie sich im üblichen Mass und in einem vernünftigen, eine Umgehungsabsicht ausschliessenden Verhältnis zum eigentlichen Arbeitsentgelt halten.
- 2056 REKA-Check-Vergünstigungen bis 600 Franken pro Jahr sind
1/13 von der Beitragspflicht ausgenommen. Übersteigt die Verbilligung diesen Betrag, so gehört der übersteigende Teil der REKA-Check-Vergünstigungen zum massgebenden Lohn. Massgebender Lohn liegt auch vor, wenn REKA-Checks nicht bloss vergünstigt, sondern gratis abgegeben werden, wenn sie den in Rz 2137 vorgesehenen Grenzwert übersteigen.

8.2 Verpflegung und Unterkunft ([Art. 11 AHVV](#))

- 2057 Verpflegung und Unterkunft der Arbeitnehmenden im Betrieb
1/12 und im Hausdienst werden mit 33 Franken je Tag bewertet ([Art. 11 Abs. 1 AHVV](#)). Bei monatsweiser Berechnung sind ganze Monate zu 30 Tagen zu zählen.

⁴⁵

4. Juni

1959

ZAK 1959 S. 383

EVGE 1959 S. 130

2058 Gewähren die Arbeitgebenden nicht volle Verpflegung und Unterkunft, so ist der Gesamtansatz wie folgt aufzuteilen ([Art. 11 Abs. 2 AHVV](#)):

Frühstück	Fr. 3.50
Mittagessen	Fr. 10.—
Abendessen	Fr. 8.—
Unterkunft	Fr. 11.50

2059 Dieser Ansatz gilt auch für das Hotel- und das Gastwirtschaftsgewerbe. Voraussetzung dafür ist, dass die Arbeitgebenden Unterkunft und Verpflegung in ihrem Betrieb oder in ihrer Hausgemeinschaft gewähren⁴⁶.

2060 Sieht ein Einzelarbeitsvertrag, ein Gesamtarbeitsvertrag oder eine öffentlichrechtliche Besoldungsvorschrift die Ausrichtung eines Bruttolohnes (auch Grosser Lohn oder Reallohn genannt) vor und beziehen die Arbeitnehmenden Naturalleistungen in Form von Unterkunft oder Verpflegung, so sind die Beiträge ungeachtet der Naturalbezüge vom Bruttolohn zu berechnen, sofern die Bewertung regelmässiger Naturalbezüge insgesamt wenigstens dem Ansatz nach [Art. 11 Abs. 1 AHVV](#) entspricht. Ist die Bewertung niedriger, so ist die Differenz zum vertraglichen oder reglementarischen Bruttolohn hinzuzurechnen.

8.2.1 Verpflegung und Unterkunft für Familienangehörige und eingetragene Partnerinnen oder Partner der Arbeitnehmenden

2061 1/10 Wird freie Verpflegung und Unterkunft nicht nur den Arbeitnehmenden selbst, sondern auch deren Familienangehörigen oder deren eingetragenen Partnerinnen oder deren eingetragenen Partnern gewährt, so gelten folgende Zuschläge:

- für erwachsene Personen je der gleiche Ansatz wie bei den Arbeitnehmenden,
- bei Minderjährigen je die Hälfte des Ansatzes für die Arbeitnehmenden.

⁴⁶ 13. Dezember 1982 ZAK 1983 S. 529 –
17. Januar 1996 AHI 1996 S. 154 –

Für Minderjährige darf vom obgenannten Ansatz abgewichen werden, wenn stattdessen auf den im konkreten Fall massgebenden Ansatz der direkten Bundessteuer abgestellt wird ([siehe Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden](#)).

8.3 Anders geartetes Naturaleinkommen ([Art. 13 AHVV](#))

- 2062 Dazu gehören namentlich folgende Leistungen der Arbeitgebenden, sofern sie regelmässig gewährt werden:
- Freie Wohnung für die Arbeitnehmenden allein⁴⁷ oder für die ganze Familie⁴⁸ bzw. die eingetragene Partnerschaft; sie ist anzunehmen, wenn den Arbeitnehmenden mehr als nur ein Zimmer zur Verfügung steht.
 - Bekleidung und Schuhwerk.
 - Überlassen eines Geschäftswagens für Privatzwecke.
 - Der Wert, den das Recht der Alpkirten bzw. des Alpkirten darstellt, auf eigene Rechnung Vieh auf den Alpen der Arbeitgebenden zu halten oder Land der Arbeitgebenden zu nutzen⁴⁹. Der Ertrag, den die Arbeitnehmenden durch die Viehhaltung oder durch die Bebauung des Landes erzielen, gehört dagegen zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- 2063 Derartiges Naturaleinkommen ist von der Ausgleichskasse von Fall zu Fall zu schätzen⁵⁰. Wenn immer möglich, soll auf die entsprechenden Ansätze der direkten Bundessteuer oder der kantonalen Steuern abgestellt werden, sofern nicht bereits durch die SUVA bestimmte Ansätze festgelegt worden sind. Die private Nutzung des Geschäftswagens wird von der Ausgleichskasse gleich bewertet wie von den Steuerbehörden (vgl. Rz 21 ff. der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, herausgegeben

⁴⁷	13. Dezember	1982	ZAK 1983	S. 529	–
⁴⁸	22. Januar	1953	ZAK 1953	S. 108	–
	7. September	1988	ZAK 1989	S. 383	–
	17. Januar	1996	AHI 1996	S. 154	–
⁴⁹	3. November	1956	ZAK 1957	S. 72	–
⁵⁰	28. September	1949	ZAK 1950	S. 34	–

von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung).

- 2064 Stellen die Arbeitgebenden eine Wohnung zur Verfügung und entrichten die Arbeitnehmenden den Arbeitgebenden dafür einen Mietzins, so ist dieser anzuerkennen, wenn er nicht erheblich vom ortsüblichen Mietwert der Wohnung abweicht⁵¹.

9. Entschädigungen für Lohnausfall infolge Unfall, Krankheit und Invalidität

9.1 Entschädigungen von Versicherungen ([Art. 6 Abs. 2 Bst. b AHVV](#))

- 2065 Entschädigungen der vom Bund nach dem KVG anerkannten Krankenkassen, der dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom 17. Dezember 2004 unterstellten privaten Versicherungseinrichtungen sowie der öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen (öffentliche Kassen, SUVA) gehören nicht zum massgebenden Lohn⁵².

9.2 Entschädigungen der Arbeitgebenden ([Art. 7 Bst. m AHVV](#))

- 2066 Entschädigungen der Arbeitgebenden oder einer ihnen nahestehenden Institution (z.B. eines Fonds) für den Lohnausfall, der den Arbeitnehmenden infolge Unfalls, Krankheit oder Invalidität entsteht, gehören dagegen zum massgebenden Lohn⁵³. Dabei ist unerheblich, ob diese Leistungen freiwillig

51	17. September	1965	ZAK 1966	S. 32	EVGE 1965	S. 153
	24. September	1980	ZAK 1981	S. 376	–	
	17. Januar	1996	AHI 1996	S. 154	–	
52	17. März	1952	ZAK 1952	S. 185	EVGE 1952	S. 42
	20. Januar	1969	ZAK 1969	S. 371	–	
	30. April	2002	–		BGE 128 V	176
53	27. Dezember	1955	ZAK 1956	S. 204	–	
	29. August	1956	ZAK 1956	S. 439	EVGE 1956	S. 160
	20. März	1959	ZAK 1959	S. 430	EVGE 1959	S. 34
	23. Dezember	1959	ZAK 1961	S. 30	EVGE 1960	S. 19

oder aufgrund einer gesetzlichen, vertraglichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Pflicht gewährt werden.

- 2067 Leistungen einer betriebseigenen Institution gehören in dem Ausmass, in dem sie durch Beiträge der Arbeitnehmenden finanziert werden, nicht zum massgebenden Lohn⁵⁴.
- 2068 Gewähren die Arbeitgebenden während der Zeit, in welcher die Arbeitnehmenden infolge Unfalls oder Krankheit nicht arbeiten können, vorübergehend weiterhin den vollen Lohn, so sind die Beiträge vom Zuschuss zu entrichten, der die Leistungen der Versicherung (s. Rz 2065) ergänzt. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitgebenden ihren Zuschuss so bemessen, dass die Arbeitnehmenden nicht mehr ausbezahlt erhalten, als wenn sie voll arbeiten würden.
- 2069 Ob die Arbeitgebenden die Versicherungsleistungen im Umfang der Beiträge kürzen dürfen, damit die Arbeitnehmenden bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit nicht einen höheren Lohn verdienen als wenn sie arbeiten würden (so genannter Nettolohnausgleich), beurteilt sich je nach Arbeitsverhältnis anhand des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts⁵⁵.
- 2070 Bringen die Arbeitgebenden von den Versicherungsleistungen die Beiträge in Abzug und entrichten diese der Ausgleichskasse, hat die Ausgleichskasse die Beiträge zurückzuerstatten (s. dazu die WBB).

10. Entschädigungen für Lohnausfall der Arbeitslosenversicherung, der Erwerbsersatzordnung, der Invalidenversicherung sowie der Militärversicherung

- 2071 Massgebender Lohn liegt auch dann vor, wenn ein Bundesgesetz ein bestimmtes Ersatzeinkommen ausdrücklich dem massgebenden Lohn im Sinne des AHVG gleichstellt. Solche Regelungen finden sich im AVIG, im EOG, im IVG und im MVG. Für Leistungen der Arbeitgebenden gelten im Übrigen

⁵⁴ 27. Dezember 1955 ZAK 1956 S. 204 –
⁵⁵ 3. Juni 1981 ZAK 1983 S. 21 –

die Rz 2066 ff. sinngemäss (für Leistungen der Arbeitgebenden für den Lohnausfall infolge Militärdienstes vgl. [Art. 7 Bst. n AHVV](#)).

10.1 Entschädigungen an Versicherte gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)

- 2072 Zum massgebenden Lohn gehören die von der Arbeitslosenkasse an Versicherte ausgerichteten Leistungen wie:
- Arbeitslosenentschädigungen in Form von Taggeldern ([Art. 22a Abs. 1 AVIG](#)),
 - Taggelder während Umschulungs-, Weiterbildungs- und Eingliederungsmassnahmen der ALV ([Art. 22a Abs. 1 AVIG](#)),
 - Einarbeitungszuschüsse ([Art. 66 Abs. 4 AVIG](#)),
 - Ausbildungszuschüsse ([Art. 66c Abs. 3 AVIG](#)),
 - Insolvenzenschädigungen ([Art. 52 Abs. 2 AVIG](#)).
- 2073 Haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung im Sinne der ALV, so sind die Arbeitgebenden verpflichtet, weiterhin auf dem vollen vereinbarten Lohn entsprechend der normalen Arbeitszeit abzurechnen ([Art. 37 Bst. c](#) und [Art. 46 AVIG](#)).

10.2 Entschädigungen an Versicherte gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG)

- 2074 Von den Entschädigungen nach diesem Gesetz müssen mit wenigen Ausnahmen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich bei den Empfangenden um Arbeitnehmende handelt – auch an die ALV bezahlt werden ([Art. 19a EOG](#)). Bei Arbeitnehmenden wird die Entschädigung damit wie ein Bestandteil des massgebenden Lohnes behandelt. Diese Ordnung gilt für alle Entschädigungen, die sich auf eine Dienstleistung nach dem 31. Dezember 1987 beziehen. Für die Einzelheiten wird auf die Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung (WEO) verwiesen.

10.3 Taggelder und Einarbeitungszuschüsse gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

- 2075 Von den Taggeldern einschliesslich Zuschlägen nach diesem Gesetz müssen mit wenigen Ausnahmen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich bei den Empfangenden um Arbeitnehmende handelt – auch an die ALV bezahlt werden ([Art. 25 IVG](#)). Beiträge sind auch auf den Einarbeitungszuschüssen gemäss [Art. 18a IVG](#) geschuldet. Bei Arbeitnehmenden werden diese Leistungen damit wie ein Bestandteil des massgebenden Lohnes behandelt. Für die Einzelheiten wird auf das Kreisschreiben über die Taggelder der IV (KSTI) verwiesen.

10.4 Taggelder gemäss dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG)

- 2076 Von den Taggeldern einschliesslich Zuschlägen nach diesem Gesetz müssen mit wenigen Ausnahmen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich bei den Empfangenden um Arbeitnehmende handelt – auch an die ALV bezahlt werden ([Art. 29 MVG](#)). Bei Arbeitnehmenden werden diese Leistungen damit wie ein Bestandteil des massgebenden Lohnes behandelt. Diese Ordnung gilt für alle Taggelder, die sich auf Zeitabschnitte nach dem 31. Dezember 1993 beziehen.

11. Ferien-, Feiertags- und andere Absenzzentschädigungen ([Art. 7 Bst. o AHVV](#))

- 2077 Entschädigungen für Ferien, Feiertage und Abwesenheit aus wichtigen Gründen (Heirat, Eintragung der Partnerschaft, Geburt, Todesfall, Umzug) gehören zum massgebenden Lohn.
- 2078 Die Vergütungen können in ordentlichem Lohn für nicht geleistete Arbeit oder in besonderen Absenzzentschädigungen bestehen.

- 2079 Nicht zum massgebenden Lohn gehören Ferien- und Feiertagsentschädigungen, soweit sie durch Beiträge der Arbeitnehmenden finanziert sind.

12. Leistungen der Arbeitgebenden, die in der Übernahme der Beiträge der Arbeitnehmenden für die AHV/IV/EO/ALV sowie der Steuern bestehen
([Art. 7 Bst. p AHVV](#))

- 2080 Die Leistungen, welche Arbeitgebende freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (vgl. insbesondere [Art. 29 Abs. 3^{bis} MVG](#)⁵⁶) übernehmen, indem sie die von den Arbeitnehmenden geschuldeten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge und Steuern selbst tragen (Nettolohnvereinbarung) gehören zum massgebenden Lohn. Solche Nettolöhne sind in Bruttowerte umzurechnen. Bei Arbeitnehmenden im Rentenalter ist vorgängig der Freibetrag nach [Art. 6^{quater} AHVV](#) abzuziehen (betreffend die Übernahme der Beiträge der Arbeitnehmenden für die berufliche Vorsorge s. Rz 2171; für den Bezug der Beiträge s. die WBB).
- 2081 Ausgenommen von der Umrechnung in Bruttolöhne sind Naturalleistungen und Globallöhne.

13. Entgelte der Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 2082 Die Entgelte der Arbeitgebenden oder einer ihnen nahestehenden Institution (z.B. eines Fonds) im Falle der vollständigen oder teilweisen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gehören gemäss [Art. 7 Bst. q AHVV](#) zum massgebenden Lohn, soweit sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind (insbesondere nach [Art. 8^{bis}](#) und [Art. 8^{ter} AHVV](#), vgl. Rz 2090 ff.).

⁵⁶ 17. Dezember 2012

9C_298/2012

BGE 139 V 50

2083 Als Beispiele für massgebenden Lohn seien namentlich erwähnt:
1/11

- Entgelte, welche die Arbeitgebenden nachträglich für eine während der Dauer des Arbeitsverhältnisses verrichtete Tätigkeit gewähren (z.B. Provisionen). Solche Entgelte können sogar erst längere Zeit nach dem Austritt der Arbeitnehmenden festgesetzt werden (Gratifikationen für das letzte Geschäftsjahr).
- Entgelte, welche die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewähren (z.B. Schadenersatzforderungen im Sinne von [Art. 337c Abs. 1 OR](#)), wobei der Rechtsgrund der Auflösung ohne Bedeutung ist⁵⁷. Nicht zum massgebenden Lohn gehört hingegen die Entschädigung für missbräuchliche Kündigung nach [Art. 336a Abs. 2 OR](#) und die Entschädigung für ungerechtfertigte Entlassung nach [Art. 337c Abs. 3 OR](#)⁵⁸.
- Entgelte, welche die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden für den Verzicht auf die Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit gewähren, zum Beispiel für die Einhaltung eines Konkurrenzverbotes⁵⁹.
- Abgeltungen für nicht bezogene Ferien.
- Entschädigungen für den Verlust der Stelle vor deren Antritt⁶⁰.

2084 Die Konkursdividende, die auf die Lohnforderungen der Arbeitnehmenden entfällt, die diesen für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zustehen, wenn die Konkursverwaltung nicht in die Arbeitsverträge eintritt, gehört zum massgebenden Lohn⁶¹ (für Insolvenzenschädigungen s. Rz 2072).

⁵⁷	18. April	1958	ZAK 1958	S. 322	EVGE 1958	S. 108
	13. April	1959	ZAK 1959	S. 428	EVGE 1959	S. 145
	3. Oktober	1959	ZAK 1961	S. 32	–	
	6. August	1976	ZAK 1976	S. 510	BGE 102	V 156
	17. Mai	1996	AHI 1997	S. 22	–	
⁵⁸	17. April	1997	AHI 1997	S. 281	BGE 123	V 5
	22. April	2009	4A_590/2008		BGE 135	III 405
⁵⁹	25. Oktober	1955	ZAK 1956	S. 81	EVGE 1955	S. 261
⁶⁰	17. Mai	1996	AHI 1997	S. 22	–	
	23. Februar	1998	AHI 1998	S. 282	BGE 124	V 100
⁶¹	6. August	1976	ZAK 1976	S. 510	BGE 102	V 156

14. Reglementarische Vorsorgeleistungen

([Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#))

- 2085 1/12 Reglementarische Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gehören nicht zum massgebenden Lohn, wenn die begünstigte Person bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei der teilweisen oder vollständigen Auflösung der Vorsorgeeinrichtung (vgl. Art. 53b-53d BVG) die Leistungen persönlich beanspruchen kann und auf sie ein anwartschaftlicher Anspruch besteht⁶².
- 2086 Ein anwartschaftlicher Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht, wenn diese im Rahmen eines Reglements oder in einer späteren Ergänzung dazu bestimmt wird. Kein anwartschaftlicher Anspruch besteht, wenn es direkt oder indirekt von den Arbeitgebenden abhängt, ob eine Vorsorgeleistung ausgerichtet wird.
- 2087 Als Leistungen nach Rz 2085 gelten namentlich:
- Leistungen von Personalvorsorgeeinrichtungen im Sinne von [Art. 48](#) und [Art. 80 BVG](#);
 - Leistungen aufgrund anerkannter Vorsorgeformen im Sinne von [Art. 82 BVG](#) und [Art. 1 BVV 3](#) (gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen oder gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen).
- 2088 1/17 Als Leistungen nach Rz 2085 gelten ausserdem
- die Überweisung eines reglementarischen Vorsorgeguthabens bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses an die Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgebenden oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung im Sinne von [Art. 4 FZG](#) (in der Form eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice nach [Art. 10 FZV](#));
 - im Rahmen einer Teilliquidation aufgrund des Teilliquidationsreglements erbrachte Leistungen. Das gleiche gilt sinngemäss für Wohlfahrtsfonds ohne Teilliquidationsreglement, sofern die Grundsätze der Gleichbehandlung und

⁶²

8. August

2011

9C_12/2011

BGE

137 V 321

der Angemessenheit eingehalten werden (vgl. [Art. 89a Abs. 8 Ziff. 3 ZGB](#)).

- 2089 Dass die begünstigte Person einen Teil ihres reglementarischen Vorsorgeguthabens aus einer früheren Arbeitsstelle eingebracht hat, ist unbeachtlich. Es ist stets vom vollen Guthaben auszugehen.

15. Sozialleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 2090 Sozialleistungen der Arbeitgebenden bei Beendigung eines
1/15 Arbeitsverhältnisses sind bei ungenügender beruflicher Vorsorge und bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ganz oder teilweise vom massgebenden Lohn ausgenommen. Bezüglich der Leistungen in Härtefällen vgl. zudem Rz 2117.1 ff.
- 2091 Unerheblich ist, ob es sich um Leistungen in Rentenform (z.B. Überbrückungsrenten) oder in Kapitalform (z.B. Abgangsschädigungen) handelt. Leistungen in Rentenform werden nach der Tabelle in Anhang 1 in Kapital umgerechnet.

15.1 Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge ([Art. 8^{bis} AHVV](#))

- 2092 Leistungen der Arbeitgebenden bei Beendigung eines mehrjährigen Arbeitsverhältnisses sind für jedes Jahr, in dem die Arbeitnehmenden nicht in der beruflichen Vorsorge versichert waren, bis zur Höhe der im Zeitpunkt der Auszahlung geltenden halben minimalen monatlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.
- 2093 Nicht ausgenommen sind Leistungen an Arbeitnehmende, die aufgrund einer anderen Tätigkeit während den betreffenden Kalenderjahren der beruflichen Vorsorge angeschlossen waren.

- 2094 Als mehrjähriges Arbeitsverhältnis gilt eine Dauer von mindestens zwei Jahren.
- 2095 Als fehlende Versicherungsjahre gelten ganze Kalenderjahre, in denen die Arbeitnehmenden nicht in der beruflichen Vorsorge versichert waren.
- 2096 Arbeitnehmende, die einmal für kurze Zeit nicht der beruflichen Vorsorge unterstehen, weil sie einem kurzfristigen Arbeitsverhältnis nachgehen (z.B. für den Weihnachtsverkauf), erfüllen die Voraussetzungen nicht.
- 2097 Ebenfalls nicht ausgenommen sind Leistungen der Arbeitgebenden für Jahre, in denen die Arbeitnehmenden aufgrund ihres tiefen Einkommens nicht obligatorisch versichert, jedoch einer freiwilligen beruflichen Vorsorge angeschlossen waren.
- 2098 Der die halbe minimale monatliche Altersrente übersteigende Betrag gehört zum massgebenden Lohn.

15.2 Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen ([Art. 8^{ter} AHVV](#))

- 2099 Leistungen der Arbeitgebenden bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.
1/15
- 2100 Leistungen, mit denen einzelne Arbeitnehmende individuell begünstigt werden, gehören zum massgebenden Lohn. Die Leistungen dürfen jedoch nach objektiven und sozialen Kriterien abgestuft werden (z.B. nach Alter, Dienstjahren und letztem Lohn).
1/16
- 2101 Freiwillige Abgänge und selbst gewählte Frühpensionierungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung, auch wenn sie gestützt auf einen Sozialplan vorgenommen werden oder eine Vorruhestandsregelung vorliegt.
1/16

- 2102 Bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen gehört derjenige
1/16 Teil der Leistungen der Arbeitgebenden, welcher die Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente übersteigt, zum massgebenden Lohn.
- 2103 Als betriebliche Gründe gelten Betriebsschliessungen, -zu-
1/16 sammenlegungen und -restrukturierungen.
- 2104 Eine Betriebsrestrukturierung liegt vor, wenn bei der Vorsor-
1/16 geeinrichtung, welche die obligatorische berufliche Vorsorge durchführt, die Voraussetzungen für eine Teilliquidation nach [Art. 53b Abs. 1 Bst. a oder b BVG](#) erfüllt sind oder im Falle einer durch einen Sozialplan geregelten kollektiven Entlassung.
- 2105 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation richten sich
1/16 nach einem von der Aufsichtsbehörde der beruflichen Vorsorge genehmigten Reglement. Die Teilliquidation einer überobligatorischen Vorsorgestiftung allein erfüllt die Ausnahmebestimmung nicht.
- 2106 Ist unklar, ob die Voraussetzungen einer Teilliquidation der
1/16 Vorsorgeeinrichtung (bei einer Sammelstiftung einer Teilliquidation innerhalb des Vorsorgewerkes) erfüllt sind, verlangt die Ausgleichskasse von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung.
- 2107 Kann eine Teilliquidation wegen fehlender Mittel nicht vorge-
1/16 nommen werden, obschon die Voraussetzungen dafür nach dem massgebenden Reglement erfüllt wären, werden die Leistungen der Arbeitgebenden dennoch im Sinne der Ausnahmebestimmung behandelt.
- 2108 Wird trotz Entlassungen keine Teilliquidation der Vorsorge-
1/16 einrichtung vorgenommen, liegt eine Betriebsrestrukturierung im Sinne von [Art. 8^{ter} AHVV](#) auch dann vor, wenn eine durch Sozialplan geregelte kollektive Entlassung erfolgt.

- 2109 Als Sozialplan gilt eine Vereinbarung, in welcher die Arbeit-
 1/16 gebenden und die Arbeitnehmenden die Massnahmen festlegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt sowie deren Folgen gemildert werden (vgl. [Art. 335h Abs. 1 OR](#)).
- 2110 Als kollektiv gilt eine Entlassung, von der ein grösserer Teil
 1/16 der Belegschaft betroffen ist.

15.3 Berechnung des massgebenden Lohnes

- 2111 Renten sind mithilfe der Tabellen im Anhang 1 in *Kapital* um-
 1/17 zurechnen ([Art. 7 Bst. g AHVV](#)). Siehe dazu auch die Beispiele im Anhang 2. Die in der erwähnten Tabelle 1 für Männer und in Tabelle 2 für Frauen enthaltenen Faktoren beruhen auf den technischen Grundlagen AHV 2015 (Referenzszenario BFS A-00-2015 für das Jahr 2035) und einem technischen Zinssatz von 2,5 Prozent.

2111. Anzuwenden ist die folgende Berechnungsformel:
 1
 1/17

Jährliche Rente x Gewichtung, die der Rentenausrichtungsdauer Rechnung trägt x Faktor gemäss Tabelle

Die Wahl des Faktors wird durch den Rententyp bestimmt:

- für sofortige lebenslängliche Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor «lebenslänglich»;
- für sofortige und aufgeschobene temporäre Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor «temporär» bis 64/65;
- für aufgeschobene lebenslängliche Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor «aufgeschoben».

Die Gewichtung beträgt 1, wenn die Anzahl Rentenbezugsmonate und die Anzahl Monate bis zum Rentenalter gleich sind.

Ist der ausgerichtete Rentenbetrag nicht konstant oder deckt die Ausrichtungsdauer nicht die ganze Periode bis zum Rentenalter ab, wird unter Gewichtung der monatlichen Renten eine mittlere Rente berechnet.

Für aufgeschobene temporäre Renten ist die Berechnung gleich wie für temporäre Renten.

2111. Zur Bestimmung des Faktors ist das Alter im Zeitpunkt der
2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses massgebend. Es ist auf
1/17 den nächsten Monat abzurunden (der Monat des Geburtstags wird nicht mitgezählt). Bei nicht vollen Altersjahren ist der massgebende Faktor durch Interpolation zu ermitteln. Es handelt sich um die Differenz des Faktors des tieferen vollen Alters und des Faktors beim höheren vollen Alter; diese Differenz wird mit der Anzahl der Monate bis zum nächsten Geburtstag multipliziert und durch 12 dividiert; zu diesem Resultat wird der Faktor beim oberen vollen Alter hinzugezählt. Der so interpolierte (lebenslängliche, temporäre, aufgeschobene) und auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete Faktor trägt dem technischen Zinssatz sowie der auf den Monat genau geschätzten lebenslänglichen, temporären oder aufgeschobenen Dauer der Lebenserwartung im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Rechnung. Als Berechnungsformel:

$$(\text{Faktor beim unteren vollen Alter} - \text{Faktor beim oberen vollen Alter}) \times (\text{Anzahl Monate bis zum nächsten Geburtstag} / 12) + \text{Faktor beim oberen vollen Alter (auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet)}$$

Vgl. auch die Tabellenlegenden und die Beispiele 2.6 und 2.10 im Anhang 2.

- 2112 Die Beiträge sind grundsätzlich im Zeitpunkt der erstmaligen
1/16 Auszahlung geschuldet. Für den IK-Eintrag gelten die Regeln über die nachträgliche Lohnzahlung (s. dazu die WL VA/IK).

- 2113 1/16 Beträgt das Produkt aus Faktor multipliziert mit der Gewichtung, die der Rentenausrichtungsdauer Rechnung trägt, 1 oder weniger, ist auf die Kapitalisierung zu verzichten und sind die Beiträge auf den Renten laufend zu erheben; es sei denn, diese beginnen nicht unmittelbar im Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu laufen oder der Arbeitgeber verlange die Kapitalisierung. Dasselbe gilt für Überbrückungsleistungen (temporäre Renten) im Fall von Teilpensionierungen (Vgl. dazu die Beispiele 2.7 und 2.9 im Anhang 2).
- 2114 1/16 Um die Umgehung der Nichterwerbstätigenbeitragspflicht zu vermeiden, sind bei laufender Verabgabung infolge Verzichts auf Kapitalisierung die Einkommen nach dem Bestimmungsprinzip unter dem Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder vor Beginn der Teilpensionierung einzutragen (s. dazu die WL VA/IK).
2114. 1 Übernehmen die Arbeitgebenden die von den Arbeitnehmenden geschuldeten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge,
1/16 sind die ermittelten Kapitalien für die Beitragserhebung in Bruttowerte umzurechnen (s. Nettolohnvereinbarung weiter oben und die WBB).
2114. 2 Die Berechnungen können mit dem auf der Webseite des BSV zur Verfügung gestellten [Rechner „Umrechnung von Renten in Kapital gemäss Art. 7 Bst. q AHVV“](#)
1/17 durchgeföhrt werden.
2114. 3 Die Rz 2111 ff. sind ab 1. Januar 2016 auf alle – mit
1/16 Einschluss der noch nicht erledigten – Fälle anzuwenden.
- 2115 Für die Anwendung der Jahreshöchstgrenzen in der ALV siehe KALV.
- 2116 Fälle, in denen die Tabelle im Anhang 1 nicht angewendet werden kann bzw. die andere Besonderheiten aufweisen, sind dem BSV zu unterbreiten.

2117 Für die Einlagen in Personalvorsorgeeinrichtungen, Prämienzahlungen für Lebensversicherungen und Einzahlungen auf Sperrkonten durch die Arbeitgebenden siehe Rz 2165.

1/15 **15^{bis} Härtefallleistungen**
([Art. 8^{quater} AHVV](#))

2117. Ausserordentliche Unterstützungsleistungen der Arbeitgebenden oder einer ihnen nahestehenden Institution (z.B. eines Fonds) zur Behebung, Linderung oder Vorbeugung einer finanziellen Not der Arbeitnehmenden sind bis zum Betrag, welcher zur Sicherung des Existenzminimums notwendig ist, vom massgebenden Lohn ausgenommen.

2117. Anlass der Arbeitgeberunterstützung muss eine besonders schwierige Lebenssituation der Arbeitnehmenden sein. Die Umstände können unterschiedlichster Art sein (beruflich, familiär, gesundheitlich, usw.) und sind in [Art. 8^{quater} AHVV](#) nicht abschliessend genannt. Nicht befreit sind jedoch regelmässige, nicht härtefallbedingte Lohnnebenleistungen zur Ergänzung eines zu tiefen Lohnes.

2117. Eine finanzielle Not liegt vor, wenn der Existenzbedarf nicht gesichert ist. Dies bedeutet entweder, dass der Existenzbedarf nicht mehr gedeckt ist oder dass er ohne entsprechende Unterstützungsleistung nicht mehr gedeckt sein würde.

2117. Die Ausgleichskasse beurteilt, ob eine finanzielle Not vorliegt. Dabei richtet sie sich sinngemäss nach der Berechnung der grossen Härte gemäss [Art. 5 ATSV](#) (Erlass der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen; s. dazu Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung).

2117. Die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden haben der
5 Ausgleichskasse je nach Bedarf die Auskünfte zu erteilen,
1/15 welche für die Beurteilung, ob eine finanzielle Notlage vor-
liegt, erforderlich sind.
2117. Die Unterstützungsleistungen sind nur bis zu dem zur Siche-
6 rung des Existenzminimums nötigen Betrag befreit. Überstei-
1/15 gende Leistungen gehören zum massgebenden Lohn.

16. Militärsold und ähnliche Entschädigungen ([Art. 6 Abs. 2 Bst. a AHVV](#))

- 2118 Der Militärsold nach [Art. 38 VVA](#) gehört nicht zum massge-
benden Lohn.
- 2119 Dem Militärsold sind AHV-rechtlich gleichgestellt:
– der Sold an *zivilschutzdienstleistende Personen*⁶³ gemäss
[Art. 3 FGSV](#).
- 2120 – das *zivildienstleistenden* Personen nach [Art. 29 Abs. 1](#)
[ZDG](#) ausgerichtete Taschengeld.
- 2121 – Der Sold *der Milizfeuerwehrleute* bis zum Betrag von jähr-
1/13 lich 5'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang
mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übun-
gen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfallein-
sätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Scha-
denwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen)
ist entsprechend der steuerrechtlichen Regelung beitrags-
frei. Demgegenüber gehören Pauschalzulagen für Kader,
Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administra-
tive Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuer-
wehr freiwillig erbringt, zum massgebenden Lohn.

63

7. April

1975

ZAK 1975 S. 374

BGE 101 V 91

17. Familienzulagen

([Art. 6 Abs. 2 Bst. f AHVV](#))

2122 Als Familienzulagen gelten:

1/13 – Kinder- und Ausbildungszulagen für Kinder verheirateter oder unverheirateter Eltern, für Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Geschwister oder Grosskinder der bezugsberechtigten Person, sofern sie überwiegend für deren Unterhalt aufkommt.

2123 – *Haushaltszulagen (zuweilen auch Familienzulagen genannt)*, die gewährt werden an verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Arbeitnehmende, die mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner und/oder Kindern zusammenleben, an ledige, verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmende, die mit Kindern (s. Rz 2122) zusammenleben⁶⁴. Als Haushaltszulagen gelten nur Leistungen, die zum Lohn hinzu gewährt werden; es ist nicht zulässig, einen Teil des Lohnes als Haushaltszulage zu bezeichnen, um ihn so von der Beitragserhebung auszunehmen. Haushaltszulagen sind feste, von der Höhe des Lohnes unabhängige Leistungen. Sie müssen für alle anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden eines Betriebes gleich hoch sein.

2124 – *Heiratszulagen bzw. Eintragungszulagen*, die bei der Eheschliessung bzw. der Eintragung der Partnerschaft gewährt werden (für Hochzeits- bzw. Eintragungsgeschenke s. Rz 2135).

2125 – *Geburts- oder Adoptionszulagen*, die den Arbeitnehmenden bei der Geburt oder der Adoption eines Kindes gewährt werden.

⁶⁴ 22. August 1984 ZAK 1985 S. 114 BGE 110 V 229
29. Juni 1993 AHI 1995 S. 27 BGE 119 V 385

- 2126 Die Familienzulagen können an Arbeitnehmende oder an
1/13 Selbstständigerwerbende ausgerichtet werden:
– von den in [Art. 21c FamZG](#) erwähnten Stellen;
– von den Arbeitgebenden.
- 2127 Die Familienzulagen sind in jedem Fall vom massgebenden
1/13 Lohn ausgenommen, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen
oder gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtung ausgerichtet
werden.
- 2128 Die nachstehend erwähnten von den Arbeitgebenden dar-
1/13 über hinaus ausgerichteten Familienzulagen, die in einem
Personalreglement der Arbeitgebenden vorgesehen sind o-
der auf welche die Arbeitnehmenden einen Anspruch haben,
sind beitragsfrei bis zur Höhe des:
– einfachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5
Abs. 2 FamZG](#) für Kinder- und Ausbildungszulagen
(Rz 2122) je Kind;
– fünffachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5
Abs. 2 FamZG](#) für Geburts- und Adoptionszulagen
(Rz 2125) je Kind.
- 2129 Beispiele:
1/17 1. Ein kantonales Familienzulagengesetz sieht die Ausrich-
tung einer Geburtszulage von 1500 Franken vor und der
Arbeitgeber gewährt Frau X. ausserdem freiwillig einen Be-
trag von 500 Franken als Geburtszulage. Nur die im kanto-
nalen Familienzulagengesetz vorgesehene Geburtszulage
ist beitragsfrei. Die freiwillig gewährte Geburtszulage ist
beitragspflichtig (da weder Grundlage in einem Personal-
reglement noch Anspruch darauf).
2. Ein Gesamtarbeitsvertrag sieht die Ausrichtung einer Kin-
derzulage von 300 Franken je Kind vor und die Arbeitgebe-
rin gewährt Herrn Y., Vater von zwei Kindern, aufgrund des
Arbeitsvertrags ausserdem einen Betrag von 500 Franken
je Kind als Kinderzulage. Während die im Gesamtarbeits-
vertrag vorgesehenen 600 Franken (2 Kinder x 300 Fran-
ken) beitragsfrei sind, ist der von der Arbeitgeberin ausge-
richtete Zusatz nach Rz 2128 erster Strich nur bis zur Höhe

von 500 Franken (2 Kinder x 250 Franken) von der Beitragspflicht ausgenommen.

3. Ein kantonales Familienzulagengesetz sieht die Ausrichtung einer Ausbildungszulage von 300 Franken vor und der Arbeitgeber gewährt ausserdem einen Betrag von 500 Franken als Ausbildungszulage aufgrund des von ihm erlassenen Personalreglements. Die im kantonalen Familienzulagengesetz vorgesehene Ausbildungszulage ist beitragsfrei, der vom Arbeitgeber ausgerichtete Zusatz ist hingegen nach Rz 2128 erster Strich nur bis zur Höhe von 250 Franken von der Beitragspflicht ausgenommen.
4. Die Arbeitgeberin sieht in einem von ihr erlassenen Personalreglement die Ausrichtung einer Geburtszulage von 1000 Franken und einer Haushaltszulage von 1200 Franken vor. Während die Geburtszulage ganz beitragsfrei ist, unterliegt die Haushaltszulage vollumfänglich der Beitragspflicht, da es sich nicht um eine nach Rz 2128 beitragsbefreite Zulage handelt.

2130 aufgehoben
1/12

18. Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse ([Art. 8 Bst. c AHVV](#))

- 2131 Als vom massgebenden Lohn *ausgenommene* Zuwendungen der Arbeitgebenden anlässlich besonderer Ereignisse gelten, soweit sie den üblichen Wert nicht übersteigen⁶⁵:

⁶⁵ 30. Dezember 1964 ZAK 1965 S. 433 EVGE 1964 S. 215
12. August 1985 ZAK 1986 S. 218 BGE 111 V 77

- 2132 – Zuwendungen beim Tod von Angehörigen der Arbeitnehmenden.
- 2133 – *Zuwendungen an Hinterlassene bis zu der Höhe von drei*
1/13 *Monatslöhnen*. Als Zuwendung an Hinterlassene gilt die Weiterzahlung des Lohnes an die Hinterlassenen der Arbeitnehmenden.
- 2134 – *Jubiläumsgaben*. Als solche gelten nur Zuwendungen, die den Arbeitnehmenden zur Feier des langjährigen Bestehens des Unternehmens – frühestens 25 Jahre nach der Gründung und später in Abständen von mindestens 25 Jahren – ausgerichtet werden, das übliche Mass nicht übersteigen und grundsätzlich allen Arbeitnehmenden gewährt werden⁶⁶. Das „übliche Mass“ ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Höhe des Lohnes und des Dienstalters zu bestimmen⁶⁷ (für Dienstaltersgeschenke s. jedoch Rz 2006 f.).
- 2135 – *Verlobungs-, Hochzeits- und Eintragungsgeschenke*⁶⁸ (für
1/13 Heirats- und Eintragungszulagen s. Rz 2124).
- 2136 – *Zuwendungen für bestandene berufliche Prüfungen*, gewährt in Geld oder in natura, als Anerkennung für das Bestehen der Lehrabschlussprüfung oder einer gleichartigen Prüfung sowie von Zwischen- und von Hauptprüfungen einer beruflichen Weiterbildung, soweit diese Zuwendungen 500 Franken je Prüfung nicht übersteigen.
- 2137 – *Naturalgeschenke*, wie sie anlässlich besonderer Ereignisse – so zu Weihnachten oder Neujahr – üblicherweise gewährt oder als einmalige Prämie für herausragende Leistungen oder besondere Einsätze ausgerichtet werden, sofern deren Gesamtwert 500 Franken im Jahr nicht übersteigt. Massgebend sind dafür die Gestehungskosten der

⁶⁶	12. Dezember	1952	–	EVGE 1952	S. 241
	25. März	1980	ZAK 1980	S. 530	–
	12. August	1985	ZAK 1986	S. 218	–
⁶⁷	12. August	1985	ZAK 1986	S. 218	BGE 111 V 77
⁶⁸	30. Dezember	1964	ZAK 1965	S. 433	EVGE 1964 S. 215

Arbeitgebenden. Gold- und Silbergeschenke (einschliesslich Münzen und Barren) gelten als Naturalgeschenke. Bargeschenke gelten als Gratifikationen und gehören zum massgebenden Lohn.

2138 – *Zuwendungen an die Arbeitnehmenden beim Tod der Arbeitgebenden* aufgrund einer letztwilligen Verfügung oder gewährt von den Erbinnen und Erben, sofern sie einen Monatslohn nicht übersteigen⁶⁹.

2138. Übersteigen die Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse den üblichen Wert bzw. das festgelegte Mass, ist der gesamte Wert der Zuwendung oder des Geschenks beitragspflichtig⁷⁰.

19. Geringfügige Löhne

([Art. 34d AHVV](#))

2139 Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeberin bzw. je Arbeitgeber 2 300 Franken im Jahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers erhoben (s. dazu die WBB).

20. Im Ausland erzieltetes Erwerbseinkommen

([Art. 6^{ter} AHVV](#))

2140 Von der Beitragserhebung ist das Erwerbseinkommen ausgenommen, das Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zufliesst

- als Inhaberinnen bzw. Inhaber oder Teilhaberinnen bzw. Teilhaber von Betrieben oder von Betriebsstätten im Ausland,
- als Organ einer juristischen Person im Ausland,
- als Personen, welche eine Steuer nach dem Aufwand im Sinne von [Art. 14 DBG](#) entrichten.

⁶⁹	25. Februar	1975	ZAK 1975	S. 371	BGE	101	V	1
	16. September	1980	ZAK 1981	S. 207	BGE	106	V	133
⁷⁰	14. April	2004	AHI 2004	S. 165	–			

2141 Vorbehalten bleiben die Abkommen mit der EU und der EFTA sowie die zwischenstaatlichen Abkommen über soziale Sicherheit.

2142 Näheres zum Ganzen in der WVP.

21. Frondienste

2143 Nicht zum massgebenden Lohn gehören Entschädigungen für geleistete Frondienste, sofern sie dazu dienen, eine besondere Fronsteuer abzugelten, welche die Pflichtigen nach dem Gemeindeerlass statt zu bezahlen durch Frondienste „abverdienen“ können⁷¹. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so sind die Leistungen für Frondienste als massgebender Lohn zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob sie ausbezahlt oder von der Gemeinde mit Forderungen gegenüber den Versicherten verrechnet werden.

1/09 22. Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung **[\(Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV\)](#)**

2144 Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung gehören grund-
1/09 sätzlich nicht zum Erwerbseinkommen. Vorbehalten bleiben die besonderen Regeln in Bezug auf Zuwendungen des Arbeitgebers (vgl. Rz 2148 ff.).

22.1 Zuwendungsarten

2145 Ihrem Zwecke nach können die Zuwendungen für die Aus-
1/09 und Weiterbildung zur Deckung jeder Art von Aufwendungen dienen, die mit der Aus- und Weiterbildung in Zusammenhang stehen, wie Schulgelder, Schulmaterial oder Lebenshaltungskosten. Auch Zuwendungen für eine Aus- oder Weiterbildung, die nicht in einer Schule oder im Rahmen eines Kurses absolviert wird, gelten als Aus- und Weiterbildungszuwendungen.

⁷¹ 21. September 1955

ZAK 1956 S. 36

EVGE 1955 S. 169

2146 Zur Ausbildung gehören alle Stufen des allgemeinen und
1/09 fachlichen, elementaren und höheren, praktischen und theoretischen, öffentlichen und privaten Lehrwesens. Ohne Bedeutung ist, ob die Ausbildung förmlich abgeschlossen wird, etwa mit einem Schlussexamen. Weiter ist es nicht entscheidend, ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt.

2147 Unter Weiterbildung ist die Fortsetzung der Lerntätigkeit nach
1/09 Abschluss der Ausbildung zu verstehen. Die Weiterbildung kann sich unmittelbar an die Ausbildung anschliessen oder nach einer Tätigkeit im Erwerbsleben aufgenommen werden; sie kann auch neben einer Erwerbstätigkeit erfolgen.

1/09 **22.2 Zuwendungen des Arbeitgebers**

2148 Werden die Zuwendungen für die Aus- oder Weiterbildung
1/09 vom Arbeitgeber geleistet, gehören sie zum massgebenden Lohn, es sei denn die Aus- oder Weiterbildung stehe in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person.

2149 Die Zuwendung gilt auch dann als vom Arbeitgeber geleistet,
1/09 wenn im Zeitpunkt, in dem sie gewährt wird, kein Arbeitsverhältnis besteht, der Empfänger aber rechtlich verpflichtet ist, nach der Ausbildung in die Dienste des Geldgebers oder der Geldgeberin zu treten⁷².

2150 Wird die Zuwendung des Arbeitgebers an Stelle eines Lohnes
1/09 geleistet, gehört sie ebenfalls zum massgebenden Lohn.

2151 Der Zuwendung des Arbeitgebers ist diejenige einer ihm
1/09 nahestehenden Institution gleichgestellt.

2152 Hat sich der Geldgeber oder die Geldgeberin die Verfügung
1/09 über das Arbeitsergebnis vorbehalten (z.B. Publikations- oder Patentierungsrecht), gehört die Zuwendung zum massgebenden Lohn. Dies gilt auch, wenn die begünstigte Person an der

⁷² 27. August 1960 ZAK 1960 S. 436 EVGE 1960 S. 191

wirtschaftlichen Ausnützung des Arbeitsergebnisses beteiligt ist.

- 2153 1/09 Zuwendungen für die Förderung oder die Anerkennung kultureller oder wissenschaftlicher Tätigkeiten gehören zum massgebenden Lohn, wenn sie mit einem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen.

22.3 Geldgebende und -empfangende

- 2154 *Geldgebende* können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sein.
- 2155 Als *Empfangende* gelten Personen, die Zuwendungen für eigene Bedürfnisse, für die Bezahlung von Löhnen oder für die Bestreitung von Unkosten erhalten.
- 2156 Nicht als *Empfangende* gelten Personen, welche die Zuwendung zu treuen Händen für Dritte erhalten, etwa die Hochschuldozentin für einen Studenten, der unter ihrer Aufsicht arbeitet. Als *Empfangende* gelten vielmehr die Personen, für welche die Zuwendung bestimmt ist.

22.4 Zuwendungen, die zum massgebenden Lohn gehören

- 2157 Stipendien und ähnliche Zuwendungen gehören dann zum massgebenden Lohn, wenn
- entweder die Zuwendung ihren Grund in einem Arbeitsverhältnis hat, das zwischen den Geldgebenden und den Empfangenden besteht⁷³,
 - oder wenn die Geldgebenden über das Arbeitsergebnis verfügen können.
- 2158 Die Zuwendungen gehören somit zum massgebenden Lohn, wenn nur eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist⁷⁴.

⁷³	25. Februar	1964	ZAK 1964	S. 294	EVGE 1964	S. 15
⁷⁴	25. Februar	1964	ZAK 1964	S. 294	EVGE 1964	S. 15

Ist weder die eine noch die andere Voraussetzung gegeben, so sind die Zuwendungen vom Erwerbseinkommen ausgenommen.

Für die Voraussetzungen, unter denen die Empfangenden als Nichterwerbstätige gelten, siehe die WSN.

- 2159 Der Zuwendung der Arbeitgebenden ist diejenige einer ihnen nahestehenden Institution gleichgestellt.
- 2160 Die Zuwendung hat ihren Grund auch dann in einem Arbeitsverhältnis, wenn zwar zu der Zeit, da sie gewährt wird, noch kein solches besteht, die Empfangenden aber rechtlich verpflichtet sind, nach der Ausbildung in die Dienste der Geldgebenden zu treten. Eine bloss moralische Verpflichtung der Empfangenden genügt indessen nicht für die Annahme, die Zuwendung habe ihren Grund in einem Arbeitsverhältnis⁷⁵.
- 2161 Die Zuwendung hat ihren Grund ebenfalls nicht im Arbeitsverhältnis, wenn die Arbeitnehmenden als Empfangende den Arbeitgebenden wie Dritte gegenüberstehen. Ein Gemeinwesen gewährt etwa einer seiner Angestellten ein Stipendium, weil die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen allen Staatsangehörigen ein solches gewährt wird.
- 2162 Haben sich die Geldgebenden die Verfügung über das Arbeitsergebnis vorbehalten (z.B. Publikations- oder Patentierungsrecht), so ist in der Zuwendung auch dann massgebender Lohn zu sehen, wenn die Empfangenden an der wirtschaftlichen Ausnützung des Arbeitsergebnisses beteiligt sind.
- 2163 Eine mit der Zuwendung verbundene Auflage der Geldgebenden, etwa über die Art, wie die Mittel zu verwenden sind, dass darüber Rechnung abzulegen oder über die Arbeit Bericht zu erstatten ist, gilt ebenso wenig als Verfügung über das Arbeitsergebnis wie die Abrede über eine allfällige spätere Rückerstattung der Zuwendung.

⁷⁵ 27. August 1960 ZAK 1960 S. 436 EVGE 1960 S. 191

22.5 Verwendung von Zuwendungen für die Ausrichtung von Arbeitsentgelten

- 2164 Verwenden die Empfangenden Zuwendungen dazu, Dritte für die Arbeit zu entschädigen, die diese im Interesse des Zuwendungszweckes verrichten, so sind die entsprechenden Entgelte vom Erwerbseinkommen nicht ausgenommen. Sie gehören nach Massgabe der allgemeinen Abgrenzungsmerkmale entweder zum massgebenden Lohn (wenn sie etwa Assistentinnen, Laboranten oder andern Hilfskräften gewährt werden) oder zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (wenn sie etwa für die Ausarbeitung eines Gutachtens einer Expertin ausgerichtet werden).

23. Einlagen zugunsten der Personalvorsorge ([Art. 8 Bst. a AHVV](#))

23.1 Einlagen der Arbeitgebenden

- 2165 Einlagen (laufende Beiträge und Einkaufssummen) der Arbeitgebenden an die berufliche Vorsorge ihrer Arbeitnehmenden gehören dann nicht zum massgebenden Lohn, wenn und soweit die Statuten oder das Reglement der Vorsorgeeinrichtung sie zwingend vorschreiben. Kann-Vorschriften genügen nicht⁷⁶. Ist zwar vorgesehen, dass die Arbeitgebenden die laufenden Arbeitnehmerbeiträge übernehmen (vgl. Rz 2171) und/oder sich am Einkauf der Arbeitnehmenden beteiligen, nicht aber in welchem Umfang (Prozentsatz oder Betrag), liegt keine zwingend vorgeschriebene Einlage vor. Bedingung ist weiter, dass die Einlagen an Vorsorgeeinrichtungen geleistet werden, welche die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach dem DBG erfüllen.
- 2166 Die Steuerbefreiung nach dem DBG setzt voraus, dass die Einlagen der Arbeitgebenden ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge für die Arbeitnehmenden und deren Hinterlassenen dienen.

⁷⁶

6. September 2004
8. August 2011

[AHI 2004 S. 253](#)
9C_12/2011

–
BGE 137 V 321

- 2167 Die Prinzipien der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung und der Planmässigkeit sowie das Versicherungsprinzip sind im Berufsvorsorgerecht geregelt ([Art. 1 ff. BVV 2](#)). Die zuständige Aufsichtsbehörde der Vorsorgeeinrichtungen prüft, ob diese Prinzipien eingehalten werden.
- 2168 Von den Arbeitgebenden erbrachte Einlagen, welche nicht oder nicht zwingend in den Statuten oder im Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorgeschrieben sind, gehören zum massgebenden Lohn.
- 2169 Dasselbe gilt für finanzielle Zuwendungen, welche erst nach
1/09 Eintritt der versicherten Risiken verbindlich festgelegt wurden⁷⁷.

23.2 Einlagen der Arbeitnehmenden

- 2170 Die Einlagen, welche die Arbeitnehmenden selber tragen, bilden mangels einer Bestimmung, welche sie von der Beitragspflicht ausnimmt, Bestandteil des massgebenden Lohnes.
- 2171 Übernehmen die Arbeitgebenden die laufenden bzw. die Einkaufs-Beiträge an die Personalvorsorge, welche die Arbeitnehmenden selber zu tragen hätten, so gehören diese *zum massgebenden Lohn*, es sei denn, die Arbeitgebenden sind gemäss Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung zur Übernahme verpflichtet (vgl. Rz 2165).

24. Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherung ([Art. 8 Bst. b AHVV](#))

- 2172 Die Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherer ihrer Arbeitnehmenden gehören nicht zum massgebenden Lohn, falls

- die Arbeitgebenden die Prämie für ihre Arbeitnehmenden direkt an deren Kranken- und Unfallversicherer bezahlen⁷⁸ und
- alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden.

2173 Übernehmen die Arbeitgebenden den Anteil der Versicherungsprämie, den die Arbeitnehmenden zu entrichten hätten, so gehört auch diese Leistung nicht zum massgebenden Lohn.

25. Leistungen der Arbeitgebenden an medizinische Kosten

([Art. 8 Bst. d AHVV](#))

- 2174 Übernehmen die Arbeitgebenden teilweise oder vollständig die Arzt-, Arznei-, Spital- oder Kurkosten ihrer Arbeitnehmenden, so gehören diese Leistungen nicht zum massgebenden Lohn, sofern
- die übernommenen Kosten nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind;
 - alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden.

1/15 26. Leistungen der Sozialhilfe

- 2175 Nicht zum massgebenden Lohn gehören Leistungen der Sozialhilfe und von Hilfsorganisationen (Pro Juventute, kirchliche Organisationen, Pro Infirmis usw.). Vgl. auch Art. 10 Abs. 2 lit. b AHVG und die WSN.

27. Zins und Zinseszinsen

- 2176 Zinsen und Zinseszinsen auf Löhnen, die von den Arbeitgebenden verspätet ausgerichtet werden, gehören nicht zum beitragspflichtigen massgebenden Lohn⁷⁹.

⁷⁸	22. August	2000	AHI 2001 S. 52	BGE	126	V	221
⁷⁹	24. Oktober	1996	AHI 1997 S. 73	BGE	122	V	295

3. Teil: Unkosten

([Art. 9 AHVV](#))

1. Begriff

- 3001 Unkosten sind Auslagen, die den Arbeitnehmenden bei der
1/09 Ausführung ihrer Arbeiten entstehen. Entschädigungen der Arbeitgebenden dafür gehören nicht zum massgebenden Lohn ([Art. 9 Abs. 1 AHVV](#)).
- 3002 Unkosten erwachsen zusätzlich zu den üblichen Lebenshal-
1/09 tungskosten, welche in gleicher oder ähnlicher Weise auch ohne Erwerbstätigkeit anfallen. Auslagen für die private Lebenshaltung der Arbeitnehmenden sind nicht beruflich veranlasst und haben deshalb keinen Unkostencharakter⁸⁰.
- 3003 Zu den Unkosten gehören namentlich:
1/09 – Reisekosten (Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten), nicht aber Auslagen der Arbeitnehmenden für die Fahrt vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort ([Art. 9 Abs. 2 AHVV](#), s. auch Rz 3006 f.);
– Repräsentationskosten und Auslagen für die Kundinnen- bzw. Kundenbewirtung;
– Auslagen für Arbeitsmaterial und für Berufskleider;
– Kosten für die Benützung von Räumlichkeiten, soweit diese der Erwerbstätigkeit dienen;
– Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel der Arbeitnehmenden⁸¹ (für Entschädigungen für Wohnsitzwechsel s. Rz 2002);
– berufliche Aus- und Weiterbildungskosten (Kurs- und Examenkosten sowie Kosten für Lehrmaterial und Bücher usw.), die eng mit der beruflichen Tätigkeit der Arbeitnehmenden verbunden sind.
- 3004 Von den Arbeitgebenden abgegebene Uniformen und Dienst-
1/09 kleider sowie an deren Stelle gewährte Geldleistungen sind wie Unkosten zu behandeln.

⁸⁰	10. Februar	1982	ZAK 1982	S. 368	–
	9. Mai	2001	AHI 2001	S. 218	–
⁸¹	5. Mai	1988	ZAK 1989	S. 151	–

- 3005 Dagegen gehört der Wert der von den Arbeitgebenden unentgeltlich abgegebenen Zivilkleider zum massgebenden Lohn⁸².
1/09
- 3006 Keine Unkostenentschädigungen sind:
1/09 – regelmässige Entschädigungen für die Fahrt der Arbeitnehmenden vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort;
– regelmässige Entschädigungen für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort.
- 3007 Solche Weg- und Verpflegungsentschädigungen gehören
1/12 zum massgebenden Lohn ([Art. 9 Abs. 2 AHVV](#)); es sei denn,
– die Entschädigung für den Arbeitsweg bestehe in der Abgabe eines Abonnements für den öffentlichen Verkehr bzw. einem Beitrag an ein solches, das auch für Geschäftsreisen (s. Rz 3003 erster Strich „Reisekosten“) verwendet wird; Abonnemente wie namentlich die Halbtax-Abonnemente gehören nicht zum massgebenden Lohn. Dasselbe gilt für Generalabonnemente, wenn jemand während einem Jahr an rund 40 Tagen Dienstfahrten unternimmt;
– die Entschädigung für die übliche Verpflegung sei bloss geringfügig, werde nicht bar ausgerichtet und deren Wert lasse sich nur mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand bestimmen. Übersteigt der Wert bzw. die Verbilligung von Lunch-Checks und anderen Restaurantgutscheinen Fr. 180.– pro Monat, so gilt der darüberliegende Betrag jedoch in jedem Fall als massgebender Lohn.
- 3008 Entschädigungen für angemessene Wohnkosten von Expatriates können bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland bzw. in der Schweiz während längstens einem Jahr als Unkosten anerkannt werden⁸³.
1/16

⁸²	1. Januar	1967	ZAK 1968 S. 298	–
⁸³	20. Mai	2014	9C_176/2014	–

2. Ermittlung

- 3009 Unkostenentschädigungen sind bei der Festsetzung des
1/09 massgebenden Lohnes auszuschneiden. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:
- 3010 Unkosten sind grundsätzlich in ihrer tatsächlichen Höhe zu
1/09 berücksichtigen⁸⁴. Die Arbeitgebenden und/oder die Arbeitnehmenden haben die Unkosten nachzuweisen⁸⁵.
- 3011 Die Anerkennung von Unkosten durch die Steuerbehörden ist
1/09 für die Ausgleichskassen nicht verbindlich⁸⁶. Rechnen die Arbeitgebenden die Unkosten jedoch unter Einhaltung der steuerlichen Vorgaben nach Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen ab, so dass diese im Lohnausweis für die Steuererklärung betragsmässig nicht deklariert werden müssen (s. Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises sowie Rz 52 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung), können diese auch von den Ausgleichskassen übernommen werden.
- 3012 Haben die Steuerbehörden ein Spesenreglement genehmigt,
1/09 sollen die Ausgleichskassen diesen Entscheid übernehmen, sofern dies im Rahmen des AHV-Rechts zulässig ist oder die genehmigten Spesen nicht offensichtlich übersetzt sind.

84	14. Juni	1955	ZAK 1955	S. 405	–
	27. September	1978	ZAK 1979	S. 76	–
	6. April	1982	ZAK 1982	S. 369	–
	26. Oktober	1982	ZAK 1983	S. 321	–
85	26. Januar	1954	ZAK 1954	S. 150	–
	27. September	1978	ZAK 1979	S. 76	–
	6. April	1982	ZAK 1983	S. 369	–
	26. Oktober	1982	ZAK 1983	S. 321	–
86	19. Oktober	1989	ZAK 1990	S. 37	–
	6. Januar	1951	ZAK 1951	S. 169	–
	13. Januar	1958	ZAK 1958	S. 366	–
	19. Oktober	1989	ZAK 1990	S. 37	–
	2. Dezember	1993	AHI 1994	S. 164	–

- 3013 1/09 Ist es nicht möglich, die effektiven Unkosten zu belegen und liegt kein von der zuständigen Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement vor, ist der Pauschalbetrag, der im Lohnausweis für die Steuererklärung angegeben ist (s. Ziffer 13.2 des Lohnausweises sowie Rz 53 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung), als Unkostenersatz zu berücksichtigen, sofern dieser nicht offensichtlich übersetzt ist. Mit solchen pauschalen Unkostenvergütungen können namentlich Auto-, Repräsentations-, Klein- oder andere Auslagen abgegolten werden.
- 3014 1/09 Die Pauschalbeträge müssen den effektiven Unkosten zumindest gesamthaft gesehen entsprechen, d.h. sie müssen mit den im Einzelfall tatsächlich gegebenen Verhältnissen im Einklang stehen. Dabei ist aufgrund der Gegebenheiten in der konkreten Situation zu entscheiden⁸⁷. Die Pauschalen können beispielsweise anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle festgelegt werden.
- 3015 1/09 Erscheinen die als Unkostenentschädigungen bezeichneten Auszahlungen der Arbeitgebenden als übersetzt, so hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob sie den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen. Andernfalls ist aufzurechnen.
- 3016 1/09 Existiert kein von den Steuerbehörden genehmigtes Spesenreglement und rechnen die Arbeitgebenden die Unkosten gegenüber den Steuerbehörden weder nach Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen (s. Rz 3011) noch mit Pauschalbeträgen (s. Rz 3013) ab, steht aber fest, dass Unkosten entstanden sind und ist deren strikter Nachweis nicht möglich, sind die Unkosten von der Ausgleichskasse zu schätzen⁸⁸.

⁸⁷	2. August	1978	ZAK 1978	S. 544	BGE	104	V	57
	23. Juni	1986	ZAK 1987	S. 359	–			
	19. Oktober	1989	ZAK 1990	S. 37	–			
⁸⁸	26. Januar	1954	ZAK 1954	S. 150	–			
	30. November	1954	ZAK 1955	S. 104	–			
	14. Juni	1955	ZAK 1955	S. 405	–			
	19. Oktober	1989	ZAK 1990	S. 37	–			

3. Besondere Vorschriften

- 3017 In Bezug auf Arbeitnehmende von Temporärfirmen sind Glo-
1/09 ballösungen, die das gesamte Personal der Ausleihfirma be-
treffen, unzulässig. Pauschale Unkostenvergütungen sind nur
statthaft für bestimmte Arbeitnehmende bzw. Berufsgruppen,
die ausserhalb des Einsatzbetriebes arbeiten (z.B. Bauarbeiter).
Auch in diesen Fällen haben die Arbeitgebenden und Arbeit-
nehmenden die Existenz und den Umfang der pauschal
vergüteten Unkosten nachzuweisen. Für temporäres Perso-
nal, das im Einsatzbetrieb arbeitet, fallen grundsätzlich keine
Unkosten an.
- 3018 Eine Besonderheit hinsichtlich der Anrechnung von Unkosten
1/10 gilt wie im Bundessteuerrecht für DJ's, Musikerinnen und Mu-
siker, Künstlerinnen und Künstler sowie Artistinnen und Artis-
ten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der
Schweiz (s. Rz 4063.1).
- 3019 Bei Arbeitnehmenden von nicht beitragspflichtigen Arbeit-
1/09 gebenden, deren Arbeitgebende dem Quellenbezug nicht zu-
gestimmt haben ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#)), können vom rohen
Einkommen sämtliche Unkosten abgezogen werden. [Art. 9
AHVV](#) ist nicht anwendbar⁸⁹.

⁸⁹

29. Juli

1958

ZAK 1959 S. 105

EVGE 1958 S. 184

4. Teil: Bezügerinnen und Bezüger von Entgelten und ihre beitragsmässige Behandlung

1. Kommanditärinnen und Kommanditäre

- 4001 Arbeitet die Kommanditärin oder der Kommanditär in der Kommanditgesellschaft mit, so wird vermutet, dass neben dem Gesellschafts- auch ein Anstellungsverhältnis besteht und das Arbeitsentgelt daher zum massgebenden Lohn gehört. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kommanditärin bzw. der Kommanditär in gleicher Weise wie eine Drittperson, beispielsweise als Buchhalter oder als Prokuristin, für die Gesellschaft tätig ist.
- 4002 Gewinnanteile der Kommanditärinnen oder der Kommanditäre gehören zum selbstständigen Erwerbseinkommen. Siehe dazu sowie zur Verzinsung des in der Gesellschaft investierten Kapitals die WSN.

2. Behördenmitglieder

- 4003 Behördenmitglieder im Sinne dieser Vorschrift sind die Mitglieder eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Parlamente, der Gerichte und Kommissionen mit richterlichen Befugnissen sowie des Bundesrates, der kantonalen Regierungen und der Gemeindeexekutiven.
- 4004 Das Einkommen der Behördenmitglieder kann aus festen Entschädigungen (Gehalt), Taggeldern (s. Rz 4012), Sitzungsgeldern (s. sinngemäss Rz 2046 ff.) und Sporteln (s. Rz 4011) bestehen.
- 4005 Dieses Einkommen gehört zum massgebenden Lohn, soweit es sich nicht um den Ersatz von Unkosten handelt (s. dazu den 3. Teil).

3. Personen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

- 4006 Einkommen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte öffentlicher Verwaltungen, Anstalten und Korporationen sowie Personen, die kraft staatlicher Ernennung eine Funktion der öffentlichen Verwaltung ausüben⁹⁰. Dieses Einkommen gehört auch dann zum massgebenden Lohn, wenn die Tätigkeit im Nebenberuf ausgeübt wird.
- 4007 Personen, die in Ausübung einer öffentlichen Funktion auf *eigenes* Risiko tätig sind, erzielen *selbstständiges Erwerbseinkommen*.
- 4008 Dies ist teilweise der Fall bei
- Notarinnen und Notaren;
 - Kaminfegerinnen und Kaminfegern;
 - Friedhofgärtnerinnen und -gärtnern, Totengräberinnen und -gräbern;
 - Ölfeuerungskontrolleusen und -kontrolleuren;
 - Eichmeisterinnen und -meistern;
 - Hebammen und Entbindungspflegern;
 - usw.
- 4009 Für die Abgrenzung zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit gelten die allgemeinen Unterscheidungsgrundsätze (s. den 1. Teil).
- 4010 Vom Gemeinwesen gewährte feste Entschädigungen wie Gehalt, Wartegeld, Taggeld (s. Rz 4012), Sitzungsgeld (s. sinngemäss Rz 2046 ff.) und Sporteln (s. Rz 4011) gehören jedoch zum *massgebenden Lohn*.
- Bedeutung der Begriffe:
- 4011 – *Sporteln* sind Gebühren für eine Amtshandlung und werden der Funktionärin bzw. dem Funktionär von der Person entrichtet, die von ihm die Handlung verlangt. Sporteln erhalten Fleischschauerinnen bzw. -schauer, Viehinspekto-

⁹⁰ 6. Mai 1954 ZAK 1954 S. 305 –
8. April 1970 ZAK 1970 S. 469 –

rinnen bzw. -inspektoren, in gewissen Kantonen die Betreibungs- und die Steuerbeamtinnen bzw. -beamten, die Gemeindeschreiberinnen bzw. -schreiber, die Gerichtspräsidentinnen bzw. -präsidenten⁹¹.

- 4012 – *Taggelder* sind je Tag oder Halbtage bemessene Entgelte, durch die gewisse nebenberufliche Funktionärinnen und Funktionäre wie Gerichtspersonen, Expertinnen und Experten, Kursleitende usw. entlohnt werden. Sie sind eigentliche „Tag-Löhne“ und gehören zum massgebenden Lohn. Taggelder in diesem Sinne werden vielfach als „Sitzungsgelder“ bezeichnet und umgekehrt. Für die AHV-rechtliche Wertung ist indessen die Bezeichnung, die ihnen von den Arbeitgebenden gegeben wird, nicht zu beachten.

4. Privatdozentinnen und -dozenten sowie ähnlich besoldete Lehrkräfte

- 4013 Die Privatdozentinnen und -dozenten beziehen in der Regel Kolleggelder für ihre Vorlesungen. Ähnlich besoldet werden oft die sogenannten Lektorinnen bzw. Lektoren. Diese Bezüge sind massgebender Lohn. Beitragspflichtig sind die Lehranstalten als Arbeitgebende dieser Lehrkräfte.
- 4014 Zum massgebenden Lohn gehören auch Bezüge von Personen, die an Schulen, Ausbildungsstätten oder Tagungszentren regelmässig Kurse geben⁹². Massgebende Kriterien sind dabei, dass die Lehrkräfte an den Investitionen der Veranstaltungen nicht beteiligt sind, das Inkassorisiko nicht tragen und die Kursteilnehmenden nicht selber suchen müssen⁹³. Nicht zum massgebenden Lohn gehören in der Regel Vergütungen für Kurse, die nur gelegentlich gegeben werden.

⁹¹	9. April	1954	ZAK 1954	S. 226	EVGE 1954	S. 95
⁹²	24. September	1952	ZAK 1952	S. 437	–	
	26. August	1955	ZAK 1956	S. 38	–	
	3. Juni	1969	ZAK 1969	S. 733	–	
	16. Dezember	1994	AHI 1995	S. 135	–	
	6. April	2001	AHI 2001	S. 182	–	
⁹³	16. Dezember	1994	AHI 1995	S. 135	–	

5. Römisch-katholische Weltgeistliche

- 4015 Zum massgebenden Lohn gehören das Gehalt, die Erträge aus Pfründen (Benefizien)⁹⁴, Zuschüsse der öffentlichen Hand⁹⁵, Vergütungen örtlicher Kultusgemeinschaften sowie regelmässige Naturalleistungen. Siehe auch die WBB.

6. Erwerbstätige Mitglieder religiöser Gemeinschaften

- 4016 Zum massgebenden Lohn der Mitglieder religiöser Gemeinschaften gehören die Vergütungen, welche die Personen, in deren Diensten die Mitglieder stehen, dem Kloster, dem Mutterhaus (Stationsgeld) oder dem Mitglied selbst entrichten sowie die Naturalleistungen (Verpflegung und Unterkunft).
- 4017 Der für den Eintrag im individuellen Konto massgebende Lohn des einzelnen Mitgliedes wird ermittelt, indem der innerhalb eines Jahres erzielte gesamte massgebende Lohn nach Rz 4016 durch die Zahl der Mitglieder geteilt wird (Durchschnittslohn). Siehe im Übrigen die WSN und die WBB.

7. Kälber- und Schweinemästerinnen bzw. -mäster

- 4018 Herstellende von Futtermitteln können mit Landwirtinnen bzw. Landwirten sogenannte Mastverträge abschliessen. Danach übergeben die Auftraggebenden den Mästerinnen bzw. den Mästern die zu mästenden Tiere und liefern das Futter. Die Mästerin oder der Mäster hat die Räumlichkeiten und die zur Fütterung erforderlichen Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Sie bzw. er erhält von den Auftraggebenden eine feste Entschädigung je Tier und Monat sowie einen Anteil des Gewinnes. Beides gehört in der Regel zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Bei besonderen Verhältnissen kann massgebender Lohn vorliegen.

⁹⁴ 22. Dezember 1953

ZAK 1954 S. 303

EVGE 1954 S. 18

⁹⁵ 30. November 1967

ZAK 1968 S. 229

EVGE 1967 S. 231

8. Handelsreisende, Reisevertreterinnen, Reisevertreter und Angehörige ähnlicher Berufe

- 4019 Für die Wertung des Einkommens der Reisevertreterinnen
1/10 und Reisevertreter sowie für das administrative Vorgehen, wenn selbstständige Erwerbstätigkeit geltend gemacht wird, sind die nachstehenden, zusammen mit der SUVA ausgearbeiteten Bestimmungen massgebend.

8.1 Begriff

- 4020 Als Reisevertreterinnen oder Reisevertreter (Handelsreisende, Vertreterinnen, Vertreter, Agentinnen, Agenten usw.) sind natürliche Personen zu betrachten, die gegen Entgelt im Namen und auf Rechnung eines andern ausserhalb von dessen Geschäftsräumen mit Dritten Verträge abschliessen oder den Abschluss vermitteln.

8.2 Stellung der Reisevertreterinnen und -vertreter

- 4021 Reisevertreterinnen und -vertreter gelten in der Regel als Unselbstständigerwerbende. Sie stehen im Allgemeinen zur vertretenen Firma in einem Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis und tragen kein Unternehmerrisiko⁹⁶.
- 4022 Das Arbeitsverhältnis der Reisevertreterinnen und -vertreter
1/12 ist nach den Bestimmungen des AHVG zu beurteilen und nicht nach jenen des OR. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Die zivilrechtliche Natur sowie die Bezeichnung und Formulierung des Vertrages sind nicht ausschlaggebend. Ohne Belang sind auch vertragliche Abreden über die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Reisevertreterin bzw. des Reisevertreters. Als Unselbstständigerwerbende gelten

⁹⁶	26. August	1953	ZAK 1953	S. 414	EVGE 1953	S. 198
	30. November	1954	ZAK 1955	S. 82	–	
	21. Februar	1955	ZAK 1955	S. 160	–	
	3. September	1970	ZAK 1971	S. 100	–	
	1. Februar	1979	ZAK 1980	S. 118	–	
	15. Oktober	1985	ZAK 1986	S. 120	–	
	24. August	1987	ZAK 1988	S. 377	–	

deshalb nicht nur Handelsreisende gemäss [Art. 347 ff. OR](#), sondern auch Reisevertreterinnen oder Reisevertreter mit andern Vertragsverhältnissen.

Ob die Reisevertreterin oder der Reisevertreter im Register der Versicherungsvermittler der FINMA eingetragen ist oder nicht, hat ebenfalls keinen Einfluss auf die Bestimmung des Beitragsstatuts.

- 4023 Unselbstständige Erwerbstätigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn die Reisevertreterin bzw. der Reisevertreter
- keinen festen Lohn, sondern nur Provisionen bezieht⁹⁷;
 - für ihre bzw. seine Unkosten selbst aufkommt⁹⁸;
 - nicht an ein bestimmtes Reisegebiet gebunden ist;
 - über ihre bzw. seine Tätigkeit den Arbeitgebenden nicht Bericht erstatten muss⁹⁹;
 - nicht zur Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit verpflichtet ist¹⁰⁰;
 - für mehrere Firmen tätig ist¹⁰¹;
 - die Reisetätigkeit nur als Nebenerwerb ausübt (Ausnahme: Rz 4026);
 - für andere Erwerbstätigkeiten als Selbstständigerwerbende bzw. Selbstständigerwerbender einer Ausgleichskasse angeschlossen ist (Ausnahme: Rz 4026);
 - das Delkredererisiko trägt ([Art. 348a](#) und [Art. 418c OR](#)), also für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung seitens der Kundinnen bzw. der Kunden einzustehen hat¹⁰²;
 - als Einzelfirma im Handelsregister eingetragen ist¹⁰³;

97	26. August	1953	ZAK 1953	S. 414	EVGE 1953	S. 198
	14. September	1971	ZAK 1972	S. 345	BGE	97 V 134
	15. Oktober	1985	ZAK 1986	S. 120	–	
	24. August	1987	ZAK 1988	S. 377	–	
98	30. November	1954	ZAK 1955	S. 82	–	
	3. September	1970	ZAK 1971	S. 100	–	
	14. September	1971	ZAK 1972	S. 345	BGE	97 V 134
	1. Februar	1979	ZAK 1980	S. 118	–	
	19. November	1979	ZAK 1980	S. 325	–	
	15. Oktober	1985	ZAK 1986	S. 120	–	
99	30. November	1954	ZAK 1955	S. 82	–	
100	26. August	1953	ZAK 1953	S. 414	EVGE 1953	S. 198
	14. September	1971	ZAK 1972	S. 345	BGE	97 V 134
101	26. August	1953	ZAK 1953	S. 414	EVGE 1953	S. 198
	30. November	1954	ZAK 1955	S. 82	–	
102	14. September	1971	ZAK 1972	S. 345	BGE	97 V 134
103	30. November	1954	ZAK 1955	S. 82	–	
	15. Oktober	1985	ZAK 1986	S. 120	–	

- als Agentin oder Agent bezeichnet wird oder Agentin bzw. Agent im Sinne von [Art. 418a ff. OR](#) ist¹⁰⁴;
- Untervertreterinnen und/oder Untervertreter beschäftigt (Ausnahme: Rz 4024 f.);
- Verträge mit der Kundschaft zwar auf eigenen Namen abschliesst, Rechte und Pflichten aber den Lieferantinnen bzw. Lieferanten überträgt, also als indirekte Stellvertreterin oder als indirekter Stellvertreter handelt.

4024 *Reisevertreterinnen oder Reisevertreter gelten nur ausnahmsweise als Selbstständigerwerbende*¹⁰⁵. Damit sie als Selbstständigerwerbende betrachtet werden können, müssen sie ein eigentliches Unternehmerrisiko tragen, das heisst über eine eigene Verkaufsorganisation verfügen. Eine solche liegt vor, wenn folgende drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- 4025 Die Reisevertreterin bzw. der Reisevertreter
- benützt eigene oder gemietete Geschäftsräume (Büros, Lager-, Ausstellungs-, Vorführräume usw.; nicht als Geschäftsräume gelten Wohnräume und Räume, in denen Autos eingestellt werden);
 - beschäftigt Personal (Büropersonal, Untervertreterinnen oder Untervertreter usw.; nicht als Personal gelten die mitarbeitende Ehefrau bzw. der mitarbeitende Ehemann oder die mitarbeitende eingetragene Partnerin bzw. der mitarbeitende eingetragene Partner und weitere Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen sowie Hausangestellte);
 - trägt die Geschäftskosten im Wesentlichen selbst¹⁰⁶.

4026 Gewerbetreibende gelten für ihre *nebenberufliche Vertretertätigkeit* nur dann als Selbstständigerwerbende, wenn diese Tätigkeit mit ihrem Gewerbebetrieb in sachlichem Zusammenhang steht und sie von ihren Kundinnen und Kunden regelmässig gebrauchte Waren auf eigene Rechnung an Zahlung nehmen.

104	21. Februar	1955	ZAK 1955	S. 160	–			
	14. September	1971	ZAK 1972	S. 345	BGE	97	V	134
105	17. April	1967	ZAK 1967	S. 473	–			
	27. November	1981	ZAK 1982	S. 215	–			
106	13. Mai	1993	AHI 1993	S. 217	BGE	119	V	161

Solche Verhältnisse liegen z.B. vor bei einer Garage, Schmiede oder mechanischen Werkstätte, deren Inhaberin oder Inhaber nebenbei als Vertreterin bzw. Vertreter tätig ist und in dieser Eigenschaft Autos oder landwirtschaftliche Maschinen verkauft und von den Kundinnen und Kunden gebrauchte Autos oder Maschinen auf eigene Rechnung an Zahlung nimmt.

1/10 **8.3 aufgehoben**

4027–

4032 aufgehoben

1/10

8.4 Administratives Vorgehen

4033 Die *Abklärung der Verhältnisse* erfolgt nur, wenn selbstständige Erwerbstätigkeit geltend gemacht wird. In diesem Fall klärt die zuständige Ausgleichskasse oder die SUVA den Sachverhalt mittels entsprechendem Fragebogen ab.

1/14

4034 Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass für angeblich selbstständigerwerbende Reisevertreterinnen oder Reisevertreter nicht abgerechnet wurde und liegt kein entsprechender Entscheid der AHV oder der SUVA vor, so ist der Sachverhalt mit dem Fragebogen abzuklären. Ergibt sich daraus, dass keine selbstständige Erwerbstätigkeit besteht, so sind die Lohnbeiträge zu erheben.

4035 *Zuständig* für die Abklärung der Verhältnisse ist

- die *Ausgleichskasse*, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit gegenüber der AHV geltend gemacht wird, gleichgültig, ob die betreffende Firma der SUVA unterstellt ist oder nicht. Für die Erfassung und damit auch für die Abklärung kommt in der Regel die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons in Betracht; eine Verbandsausgleichskasse nur dann, wenn die Reisevertreterin bzw. der Reisevertreter Mitglied eines Gründerverbandes dieser Ausgleichskasse ist.

- die *Agentur der SUVA*, welcher der betreffende Betrieb zugeteilt ist, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit gegenüber der SUVA geltend gemacht wird.

4036 *Beurteilt eine Ausgleichskasse die Verhältnisse und*

- ist kein der SUVA unterstellter Betrieb beteiligt, so stellt die Ausgleichskasse ein Exemplar des ausgefüllten Fragebogens der Reisevertreterin oder dem Reisevertreter zu. In einem Begleitschreiben teilt sie der Reisevertreterin bzw. dem Reisevertreter mit, ob selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht. Jede vertretene Firma erhält eine Kopie des Begleitschreibens.
- ist mindestens ein der SUVA unterstellter Betrieb beteiligt oder bestehen Zweifel über eine solche Beteiligung, so sendet die Ausgleichskasse ein Exemplar des ausgefüllten Fragebogens mit ihrem Beurteilungsvermerk an die SUVA, Abteilung Versicherungstechnik, Postfach, 6002 Luzern.

4037 *Beurteilt die SUVA die Verhältnisse und*

- ist der Fragebogen durch eine Ausgleichskasse beschafft worden, so prüft die SUVA vorerst, ob mindestens ein ihr unterstellter Betrieb beteiligt ist. Trifft dies nicht zu, schickt sie den Fragebogen der zuständigen Ausgleichskasse mit einem entsprechenden Hinweis zurück; diese geht dann gemäss Rz 4035 erster Strich vor. Ist jedoch mindestens ein SUVA-versicherter Betrieb beteiligt, so klärt die Agentur ab, ob die Reisevertreterin bzw. der Reisevertreter bei der SUVA versichert ist oder nicht und hält dies im Fragebogen fest. Sie stellt der Reisevertreterin oder dem Reisevertreter ein Exemplar des ausgefüllten Fragebogens zu. In einem Begleitschreiben wird ihr bzw. ihm mitgeteilt, ob selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht und ob sie bzw. er bei der SUVA versichert ist oder nicht. Jeder vertretene SUVA-unterstellte und nicht SUVA-unterstellte Betrieb erhält von der Agentur eine Kopie des Begleitschreibens.
- ist der Fragebogen durch die SUVA eingeholt worden, so wird darin festgehalten, ob selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht und ob allenfalls die Reisevertreterin bzw. der Reisevertreter bei der SUVA versichert ist oder nicht. Das weitere Vorgehen ist Rz 4037 erster Strich zu

entnehmen, wobei die Agentur zusätzlich der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons der Reisevertreterin oder des Reisevertreters ein Exemplar des Fragebogens und eine Kopie des Begleitschreibens schickt.

- 4038 Eine *formelle Verfügung* wird von der zuständigen Ausgleichskasse bzw. von der Abteilung Versicherungstechnik der SUVA nach Rücksprache mit dem andern Versicherungsträger erlassen, wenn die Reisevertreterin bzw. der Reisevertreter oder eine der vertretenen Firmen mit der Beurteilung ihrer bzw. seiner Stellung in der AHV bzw. in der obligatorischen Unfallversicherung nicht einverstanden ist.
- 4039 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ausgleichskasse und der Abteilung Versicherungstechnik der SUVA hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung einer Reisevertreterin oder eines Reisevertreters wird der Fall vor Erlass einer Verfügung dem BSV unterbreitet.
- 4040 Gerichtsurteile sind für beide Versicherungsträger verbindlich; sie orientieren sich gegenseitig durch Zustellung einer Kopie der Urteile.
- 4041 Die *Ablage der Akten* erfolgt bei der zuständigen Ausgleichskasse bzw. bei der Agentur. Die Abteilung Versicherungstechnik der SUVA führt zudem eine Namenskartei über alle Reisevertreterinnen und Reisevertreter, deren Stellung zur AHV und zur SUVA nach dem 1.1.1975 mittels Fragebogen abgeklärt wurde und die mindestens für einen der SUVA unterstellten Betrieb tätig sind.

9. Akkordantinnen und Akkordanten

- 4042 Akkordantinnen und Akkordanten bzw. Subunternehmerinnen oder Subunternehmer (im Folgenden nur noch als Akkordantinnen oder Akkordanten bezeichnet) sind Personen, welchen ein Unternehmen oder Betrieb Arbeiten als Unterlieferantinnen oder -lieferanten anvertraut.

- 4043 Für Akkordantinnen und Akkordanten in Betrieben des Bau- und Installationsgewerbes oder bei Forstbetrieben sowie in allen übrigen Fällen von [Art. 66 UVG](#) (Zuständigkeitsbereich der SUVA) richtet sich die AHV-mässige Wertung (im Unterschied zur allgemeinen Regelung von Rz 1032) nach der Beurteilung der SUVA¹⁰⁷.
- 4044 Fälle von Akkordtätigkeit ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der SUVA haben die Ausgleichskassen in Analogie zu den nachstehenden Bestimmungen selber zu beurteilen.
- 4045 Im Allgemeinen sind Akkordantinnen und Akkordanten Unselbstständigerwerbende¹⁰⁸. Wird selbstständige Erwerbstätigkeit geltend gemacht, so klärt die zuständige Agentur der SUVA die Verhältnisse ab und entscheidet.
- 4046 Selbstständige Erwerbstätigkeit ist anzunehmen, wenn mindestens eines der nachstehenden Hauptmerkmale nachgewiesen ist¹⁰⁹:
- 4047 – *Bestehen einer Betriebsorganisation*
Eine solche liegt vor, wenn
- eine Arbeitsstätte mit branchenüblichen Arbeitseinrichtungen und Maschinen besteht; oder
 - bedeutende eigene oder gemietete Betriebsmittel wie Betonmaschinen, Baumaterialaufzüge, Traxe, Bagger, Kompressoren, Pressen, Seilanlagen und Knickschlepper für Holztransporte usw. eingesetzt werden; oder
 - das Material wie Betoneisen, Isolierstoffe, Röhren, Heizkörper, Inneneinrichtungen, Tapeten usw. von der Akkordantin oder vom Akkordanten auf eigene Rechnung beschafft wird; oder

107	17. Juni	1958	ZAK 1958	S. 365	–	
	8. April	1975	ZAK 1976	S. 31	–	
	26. August	1988	ZAK 1989	S. 24	–	
108	27. Februar	1970	ZAK 1970	S. 394	–	
	5. November	1971	ZAK 1972	S. 663	BGE	97 V 217
	8. April	1975	ZAK 1976	S. 31	–	
	26. August	1988	ZAK 1988	S. 24	–	
109	17. Dezember	1955	ZAK 1956	S. 116	–	

- in der Regel gleichzeitig verschiedene eigene Akkordgruppen auf verschiedenen Arbeitsplätzen im Einsatz sind.
- 4048 – *Regelmässige Direktübernahme von Drittaufträgen* (Werk-eigentümerinnen und Werkeigentümer, Bauherrschaft, Architektinnen und Architekten usw.).
- 4049 Als Hinweise können gelten die Auftragsbewerbung durch Zeitungsinserate; ein Werkvertrag; die Offert- und Rechnungsstellung; eine Garantieleistung; die vertragliche Übernahme von Risiko- und Zufallshaftung ([Art. 376 OR](#)).
- 4050 Im Zweifelsfalle, d.h. wenn kein Hauptmerkmal eindeutig vorliegt, können folgende *Hilfsmerkmale* mitbestimmend sein:
- der Eintrag im Handelsregister;
 - der Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages;
 - der Abschluss eines Versicherungsvertrages betreffend die Betriebshaftpflicht;
 - die Mitgliedschaft bei einem Berufsverband von Gewerbetreibenden;
 - die Verwendung von Geschäftspapieren mit aufgedrucktem Firmennamen, das Vorhandensein einer Firmentafel und dergleichen sowie der Eintrag als Betrieb im Adress-, Telefonbuch und dergleichen.
- 4051 Mit besonderem Fragebogen klärt die SUVA die konkreten Umstände bei Akkordantinnen bzw. Akkordanten ab, welche selbstständige Erwerbstätigkeit geltend machen. Im Ergebnis unterscheidet sie in unselbstständigerwerbende Akkordantinnen bzw. Akkordanten (U), selbstständigerwerbende Akkordantinnen bzw. Akkordanten mit Personal (SMP) und selbstständigerwerbende Akkordantinnen bzw. Akkordanten ohne Personal (SOP).
Die Verhältnisse der SMP und SOP werden periodisch überprüft (SMP anlässlich der Lohnlistenkontrollen, SOP mindestens alle 4 Jahre).

- 4052 Die zuständige Agentur der SUVA gibt über die Stellung der Akkordantinnen bzw. Akkordanten in der AHV und der obligatorischen Unfallversicherung jederzeit Auskunft. Diese Auskunft ist unter Vorbehalt der Rechtsprechung verbindlich.
- 4053 *Melde- und Mutationswesen:* Die kantonalen Ausgleichskassen werden von der SUVA wie folgt orientiert:
- durch die Abteilung Versicherungstechnik
 - über selbstständigerwerbende Akkordantinnen und Akkordanten mit Personal, die aufgrund des Fragebogens der SUVA unterstellt worden sind;
 - über Mutationen von solchen der SUVA unterstellten Akkordantinnen bzw. Akkordanten wie Adressänderungen, Betriebsübergänge, Entlassungen;
 - durch die Agenturen
 - über selbstständigerwerbende Akkordantinnen und Akkordanten ohne Personal.
- 4054 *Vorgehen der AHV-Ausgleichskassen:* Akkordantinnen bzw. Akkordanten können nur dann als Selbstständigerwerbende mit oder ohne Arbeitnehmende einer AHV-Ausgleichskasse angeschlossen sein, wenn sie nachweisen, dass sie von der SUVA als solche anerkannt worden sind. Erkundigen sich Arbeitgebende bei einer AHV-Ausgleichskasse, ob eine Akkordantin oder ein Akkordant unselbstständig- oder selbstständigerwerbend sei, so hat sie die Ausgleichskasse – sofern sie nicht bereits einen entsprechenden Entscheid der SUVA besitzt – an die zuständige Agentur der SUVA zu verweisen.
- Stösst die AHV-Ausgleichskasse auf Akkordantinnen bzw. Akkordanten, für die selbstständige Erwerbstätigkeit geltend gemacht wird, so meldet sie dies – sofern sie nicht bereits einen entsprechenden Entscheid der SUVA besitzt – der zuständigen Agentur der SUVA.
- 4055 Ob Akkordantinnen und Akkordanten, die keine SUVA-versicherungspflichtigen Arbeiten ausführen, als Unselbstständig- oder Selbstständigerwerbende zu betrachten sind, entscheiden die zuständigen AHV-Ausgleichskassen.

10. Heimarbeitende

- 4056 Das Einkommen der Heimarbeitenden ist in der Regel als massgebender Lohn zu betrachten¹¹⁰.
- 4057 Gleiches gilt für das Einkommen der *Mittelspersonen* (Fergger/-innen, Zwischenmeister/-innen)¹¹¹. Zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist es nur zu zählen, wenn die Mittelsperson das Unternehmerrisiko trägt (s. Rz 1014). Indizien dafür sind der Betrieb eines eigenen Ateliers mit fest angestellten Arbeitnehmenden¹¹². Siehe im Übrigen die WBB.
- 4058 aufgehoben
1/10
- 4059 Heimarbeitende können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Kurzarbeitsentschädigungen der ALV erhalten. Berechnungsgrundlage für diese Entschädigung ist der von der Arbeitslosenkasse ermittelte durchschnittliche Monatsverdienst gemäss seco-Formular 716.312, Ziffer 11. Dieser Durchschnittsverdienst ist auch für die Berechnung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge für jene Monate massgebend, in denen ein Anspruch der Heimarbeitenden auf Kurzarbeitsentschädigung besteht.
- 4060 Die Ausgleichskassen haben die Heimarbeitgebenden mit Kurzarbeit, die ihnen von den kantonalen Arbeitsämtern gemeldet werden, und die Arbeitgeberkontrolleurinnen bzw. -kontrolleure in diesem Sinne zu instruieren. Dabei ist zu beachten, dass die provisorischen seco-Formulare für die Kurzarbeitsentschädigung von Heimarbeitenden Anlass zu Missverständnissen geben können. Die Kolonnenbezeichnung „AHV-pflichtiger Gesamtverdienst“ im Formular 716.312, Abschnitt C, Kolonne 2, und im Formular 716.313,

110	8. Mai	1952	ZAK 1952	S. 265	–
	13. November	1956	ZAK 1957	S. 153	–
	10. Dezember	1958	ZAK 1959	S. 59	EVGE 1958 S. 237
	6. Februar	1979	ZAK 1979	S. 495	–
111	6. Februar	1959	ZAK 1959	S. 206	EVGE 1959 S. 21
112	20. Dezember	1965	ZAK 1966	S. 196	–

Kolonne 3, ist nur für jene Monate zutreffend, für welche die Heimarbeitenden keine Kurzarbeitsentschädigung erhalten.

11. Hauswartinnen und Hauswarte

- 4061 Hauswartinnen und Hauswarte gelten im Allgemeinen als Arbeitnehmende der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers bzw. der Hausverwaltung¹¹³.

12. Musikerinnen, Musiker, Künstlerinnen, Künstler, Artistinnen, Artisten und DJs

- 4062 Die Entgelte an *Musikerinnen* und *Musiker*, die als Mitglieder einer Kapelle¹¹⁴ oder allein (z.B. Barpianist/-in)¹¹⁵, in Gaststätten, Hotels, Dancings, Cabarets tätig sind, gehören zum massgebenden Lohn, unbekümmert darum, ob sie diese Tätigkeit im Hauptberuf (Berufsmusiker/-in) oder im Nebenberuf (Amateurmusiker/-in) ausüben.
- 4063 Die Entgelte, die Konzertveranstaltende (Orchestergesellschaften, Musikgesellschaften) zugezogenen Hilfskräften (Orchesterzuzügerinnen bzw. -zuzüger) für eine Reihe von Proben und für die Aufführungen gewähren, gehören zum massgebenden Lohn. Arbeitgebende sind die Konzertveranstalter¹¹⁶.
- 1/10 4063. Vom Entgelt, welches Musikerinnen und Musiker ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erhalten, kann wie im Bundessteuerrecht als Unkostenersatz eine Pauschale von 20 Prozent abgezogen werden. Der Nachweis höherer Unkosten bleibt vorbehalten. Im Allgemeinen gilt als Person mit Aufenthalt in der Schweiz diejenige Person, welche während mindestens 30 Tagen in der
- 1/12

¹¹³	20. Mai	1970	ZAK 1970	S. 470	–
¹¹⁴	19. Mai	1951	ZAK 1951	S. 322	–
¹¹⁵	26. November	1956	ZAK 1957	S. 359	–
¹¹⁶	26. April	1949	ZAK 1949	S. 258	–

Schweiz verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt. Die Ausgleichskassen bestimmen, zu welcher Personenkategorie eine Musikerin oder ein Musiker gehört.

4064 1/10 Auf *Künstlerinnen* und *Künstler* sowie *Artistinnen* und *Artisten* sind die für Musikerinnen und Musiker geltenden Regeln sinngemäss anwendbar¹¹⁷ (hinsichtlich der Versicherungspflicht s. die WVP; bezüglich der Beitragszahlung s. Rz 2128 ff. WBB).

4065 Die Entgelte an Musikerinnen, Musiker, Künstlerinnen, Künstler, Artistinnen und Artisten wie beispielsweise Dirigentinnen, Orchestermusiker, Instrumentalsolistinnen, Sängerinnen, Tänzer, Schauspielerinnen, Conférenciers, die einzeln oder in Ensembles an besonderen Anlässen (Konzerte, Liederabende, Festwochen, Vereinsanlässe, Hochzeitsgesellschaften) mitwirken¹¹⁸, gehören zum *Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit*, auch wenn der Anlass nicht von ihnen selbst veranstaltet wird.

4066 1/12 Für die Beurteilung, ob eine selbstständige oder eine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, ist hauptsächlich auf die Häufigkeit der Auftritte bei bestimmten Veranstaltungen, auf die Dauer des Engagements und auf die Bedeutung der Persönlichkeit für die jeweilige Veranstaltung abzustellen. Entscheidend ist, ob eine enge Verbindung zu den Veranstaltungen besteht.

Verfügt das Orchester oder die Künstlertruppe über eine eigene Organisation (z.B. ein Verein, der ein Orchester managt), gelten die Mitglieder als unselbstständigerwerbend.

4067 Nicht massgebend ist hingegen, ob es sich bei den Veranstaltungen um Privatanlässe (z.B. Vereinsanlass, Familienfeier) oder um (ev. kommerzielle) Anlässe professioneller Veranstalter handelt.

4068 Diese Regeln gelten sinngemäss auch für *DJs*. *DJs*, die – beispielsweise als „Resident-DJs“ – regelmässig bei einer

¹¹⁷	26. April	1949	ZAK 1949	S. 255	EVGE 1949	S. 40
	13. November	1951	–		EVGE 1951	S. 224
¹¹⁸	25. Januar	1956	ZAK 1956	S. 111	–	

Veranstalterin bzw. einem Veranstalter auftreten, sind grundsätzlich als unselbstständigerwerbend zu qualifizieren. Diejenigen, die aufgrund ihres Bekanntheitsgrades als „Gast-DJs“ für Einzelanlässe gebucht werden, gelten hingegen als selbstständigerwerbend.

13. Zeitungs- und Losverkäuferinnen bzw. -verkäufer, Ablagehalterinnen und -halter sowie Verträgerinnen und Verträger von Zeitschriften

- 4069 Das Einkommen von *Zeitungs- und Losverkäuferinnen* sowie *Zeitungs- und Losverkäufern* gehört in der Regel zum massgebenden Lohn¹¹⁹.
- 4070 Das Einkommen von Ablagehalterinnen und Zeitschriftenverträgerinnen sowie Ablagehaltern und Zeitschriftenverträgern gehört zum massgebenden Lohn.

14. Bankeinnehmerinnen und -einnehmer

- 4071 Das Einkommen der Bankeinnehmerinnen und -einnehmer gehört in der Regel zum massgebenden Lohn¹²⁰.

15. Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher

- 4072 Das Einkommen von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern, welche in den Betrieb der Arbeit- oder Auftraggebenden arbeitsorganisatorisch integriert sind, bei welchen diese somit massgeblich das Arbeitspensum, die Arbeitsgestaltung, den Arbeitsort und die Arbeitszeit vorschreiben, gilt als massgebender Lohn.
- 4073 Selbstständige Erwerbstätigkeit liegt dagegen vor, wenn die Übersetzerin oder der Übersetzer, ohne massgeblich an arbeitsorganisatorische Weisungen gebunden zu sein, bei sich

¹¹⁹	14. Februar	1950	ZAK 1950	S. 158	EVGE 1950	S. 37
¹²⁰	1. April	1953	ZAK 1953	S. 221	EVGE 1953	S. 129

zu Hause oder in besonders gemieteten Räumlichkeiten Übersetzungen ausführt¹²¹.

- 4074 Bei *Dolmetscherinnen* oder *Dolmetschern* liegt selbstständige Erwerbstätigkeit vor, wenn sie von Fall zu Fall für Dolmetschertätigkeiten hinzugezogen werden (anlässlich von Konferenzen, Seminaren, Kongressen usw.) und daneben nicht arbeitsorganisatorisch in den Betrieb der Auftraggebenden integriert sind.

16. Journalistinnen, Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen

- 4075 Die Entgelte der Journalistinnen und Journalisten sowie der Pressefotografinnen und der Pressefotografen gehören zum massgebenden Lohn¹²². Vorbehalten bleibt Rz 4077.
- 4076 aufgehoben
1/10
- 4077 Die Entgelte für unaufgefordert eingesandte und nur gelegentlich publizierte Artikel und Fotografien nicht regelmässiger Mitarbeitender bilden Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit¹²³.

17. Fotomodelle und Mannequins

- 4078 Fotomodelle und Mannequins, die fallweise zu Veranstaltungen zugezogen werden (Modeschauen, Ausstellungen, Präsentationen von Sportgeräten usw.), ohne in einem eindeutigen arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnis zu den Veranstaltenden oder zu einer vermittelnden Agentur zu stehen, sind selbstständigerwerbend.

121	2. Mai	1986	ZAK 1986	S. 513	–	
	13. Juli	2001	AHI 2001	S. 256	–	
122	13. Mai	1993	AHI 1993	S. 217	BGE	119 V 161
123	11. Mai	1951	ZAK 1951	S. 324	–	
	4. Oktober	1955	ZAK 1955	S. 492	–	

18. Mitarbeitende von Radio und Fernsehen

- 4079 Feste und veränderliche Vergütungen für regelmässige oder gelegentliche Mitarbeit gehören zum massgebenden Lohn. Die sogenannten Autorenhonorare, das heisst Entschädigungen zu höheren Ansätzen für die Schaffung oder den Vortrag eigener Werke, sind Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

19. Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte

- 4080 Für die Wertung ist *im Allgemeinen* entscheidend, in welcher Stellung die Ärztin oder der Arzt (worunter im Folgenden auch Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte zu verstehen sind) ein Entgelt erzielt. Diese Frage ist nach den allgemeinen Regeln über die Abgrenzung der beiden Arten von Erwerbseinkommen zu beantworten (s. den 1. Teil)¹²⁴, wobei vertragliche Vereinbarungen wichtige Hinweise geben können.
- 4081 Zum *massgebenden Lohn* gehört das Einkommen, das eine Ärztin oder ein Arzt in abhängiger Stellung erzielt. Ohne Bedeutung ist, ob die Ärztin oder der Arzt das Entgelt im Haupt- oder Nebenberuf (neben einer freien Praxis) erzielt sowie die Art der Entlohnung (Fixum oder Tarif).

Dazu gehören namentlich:

- 4082 – Entgelte für eine aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeübte Funktion (s. Rz 4006 ff.) wie Schulärztin bzw. -arzt, Schulzahnärztin bzw. -arzt, (s. Rz 4103 ff.), Kantonsärztin bzw. -arzt, Stadtärztin bzw. -arzt, Gemeindeärztin bzw. -arzt, Bezirksärztin bzw. -arzt, Waffenplatzärztin bzw. -arzt, Bezirks-, Grenz- oder Kontrolltierärztin bzw. -arzt.

¹²⁴	2. Juni	1967	ZAK 1967	S. 546	EVGE 1967	S. 80
	21. Oktober	1975	ZAK 1976	S. 221	BGE 101	V 252
	11. Juli	1978	ZAK 1979	S. 143	–	
	11. Juli	1978	ZAK 1979	S. 145	–	
	3. Februar	1988	ZAK 1988	S. 291	–	

- 4083 – Entgelte für eine Tätigkeit in Anstalten, Werkstätten und Heimen, sofern die Ärztin bzw. der Arzt verpflichtet ist, regelmässig oder nach Bedarf vertraglich bestimmte Dienste zur Verfügung zu stellen (für Spitalärzte s. Rz 4092 ff.).
- 4084 – Entgelte für eine Tätigkeit als Kur- oder Badeärztin bzw. -arzt einer Gemeinde, als Firmen- oder Fabrikärztin bzw. -arzt, als Vertrauensärztin bzw. -arzt einer Verwaltung oder Krankenkasse¹²⁵.
- 4085 – Entgelte, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Krankenkassen einer Ärztin bzw. einem Arzt gewährt werden, die oder der verpflichtet ist, aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses¹²⁶ die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ärztlich zu betreuen (sog. Wartegeld).
- 4086 – nach einem festen Tarif bemessene Entgelte für ärztliche Betreuung, welche die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, die eine Ärztin bzw. einen Arzt als Gemeindegarzt („medico condotto“) ernannt hat, der Ärztin oder dem Arzt direkt ausrichten, sofern der Ärztin oder dem Arzt von der Gemeinde bereits ein vertraglich vereinbartes Wartegeld ausgerichtet wird. Arbeitgeberin ist die Gemeinde, welche das Wartegeld ausrichtet. Voraussetzung ist jedoch, dass die Gemeinde aufgrund des massgebenden Vertrages verpflichtet ist, ausstehende Honorare dieser Patientengruppe der Ärztin bzw. dem Arzt zu vergüten. Dagegen gehören zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Honorare von Patienten, die nicht zu dem Personenkreis gehören, den die Ärztin oder der Arzt zu betreuen verpflichtet ist¹²⁷. Dies gilt auch für das Wartegeld von Hebammen und Entbindungspflegern, das pro Ereignis und ohne Bestehen einer Behandlungspflicht entrichtet wird.

125	30. Oktober	1958	–		EVGE 1958	S. 234
126	21. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 400	EVGE 1957	S. 18
127	21. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 398	EVGE 1957	S. 16

- 4087 Zum *Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit* gehört das Einkommen der Ärztin bzw. des Arztes aus der eigenen freien Praxis.
- 4088 Dazu gehören auch die Entgelte, die einer Ärztin bzw. einem Arzt von einer Behörde oder von Privaten ausgerichtet werden für die Untersuchung oder die Behandlung von Personen, die der Ärztin bzw. dem Arzt von der Behörde oder von Privaten zugewiesen worden sind, sofern nicht die unter Rz 4081 ff. umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Beispiele:
- 4089 Eine Firma lässt von einer Ärztin bzw. einem Arzt an ihrem Personal Reihenuntersuchungen vornehmen.
- 4090 Eine Gemeinde beauftragt eine Ärztin bzw. einen Arzt mit der Impfung von Schulkindern, weil die Schulärztin bzw. der Schularzt mit Arbeit überlastet ist.
- 4091 Die Polizei beauftragt eine Ärztin bzw. einen Arzt, sich der Opfer eines Unfalles anzunehmen.
- 4092 Als *Spitalärztinnen bzw. -ärzte* gelten Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund eines privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses verpflichtet sind, haupt- oder nebenberuflich an einem Spital (Klinik, Krankenhaus, Heilanstalt, Sanatorium) tätig zu sein¹²⁸. Nicht dazu gehören Ärztinnen und Ärzte, die bloss von Fall zu Fall beigezogen werden.
- 4093 Entgelte, die eine Ärztin oder ein Arzt in seiner Stellung als Spitalärztin bzw. -arzt vom Spital bezieht, stellen in der Regel *massgebenden Lohn* dar¹²⁹.

128	25. Juni	1951	ZAK 1951	S. 361	–			
	21. Oktober	1975	ZAK 1976	S. 221	BGE	101	V	252
	11. Juli	1978	ZAK 1979	S. 143	–			
	18. November	1982	ZAK 1983	S. 195	–			
129	21. Oktober	1975	ZAK 1976	S. 221	BGE	101	V	252
	17. September	1996	AHI 1997	S. 104	BGE	122	V	281
	10. Februar	1998	AHI 1998	S. 228	BGE	124	V	97

4094 Dazu gehören namentlich:

- das Grundgehalt;
- feste und veränderliche Vergütungen für die Behandlung von stationären Patientinnen und Patienten der allgemeinen Abteilung;
- feste und veränderliche Vergütungen für die Behandlung von stationären Patientinnen und Patienten der privaten und halbprivaten Abteilung, falls die Vergütungen unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen erzielt werden wie in der allgemeinen Abteilung¹³⁰;
- feste und veränderliche Vergütungen für die Leitung einer Abteilung;
- Zuschläge bei bestimmten Patientenkategorien;
- Anteile an Röntgen-, Operations- und Labortaxen sowie Anteile an Vergütungen für andere Spitalleistungen¹³¹;
- feste oder je Fall gewährte Vergütungen des Spitals an Spezialärztinnen bzw. -ärzte, die diesem gegenüber öffentlich- oder privatrechtlich verpflichtet sind, regelmässig oder nach Bedarf tätig zu sein.

4095 Im *Einzelfall* sprechen für massgebenden Lohn¹³²:

- die ärztliche Behandlungspflicht;
- das Bestehen eines Rechtsverhältnisses nur zwischen Spital und Patientin bzw. Patient ohne Begründung eines privatrechtlichen Verhältnisses zwischen Ärztin bzw. Arzt und Patientin oder Patient;
- die gleiche Aufsicht und Weisungsgebundenheit hinsichtlich Privat- und Halbprivatabteilung wie für die Tätigkeit in der Allgemeinabteilung;
- die Verpflichtung zur Benützung der spitaleigenen Einrichtungen und zum Beizug des spitaleigenen Personals;
- keine oder keine alleinige Entscheidungsbefugnis der Ärztin bzw. des Arztes über Investitionen oder Anstellung von Personal;

¹³⁰	18. November	1982	ZAK 1983	S. 195	–			
¹³¹	21. Oktober	1975	ZAK 1976	S. 221	BGE	101	V	252
	11. Juli	1978	ZAK 1979	S. 143	–			
¹³²	18. November	1982	ZAK 1983	S. 195	–			
	3. Februar	1988	ZAK 1988	S. 291	–			
	17. September	1996	AHI 1997	S. 104	BGE	122	V	281

- die Rechnungsstellung durch das Spital und in dessen Namen;
 - das Haftungsrisiko beim Spital.
- 4096 Die einzelnen Elemente haben Hinweiswert und sind in ihrer Gesamtheit zu würdigen.
- 4097 Zum *Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit* gehören die Honoraransprüche der Spitalärztin bzw. des -arztes, die ihr oder ihm unmittelbar gegenüber den Patientinnen bzw. Patienten zustehen und für die sie bzw. er das wirtschaftliche Risiko trägt¹³³. Die Tatsache allein, dass die Ärztin oder der Arzt für jede Vorkehr entlohnt wird, erlaubt nicht, eine selbstständige Erwerbstätigkeit anzunehmen¹³⁴.
- 4098 Zu diesem Einkommen gehören namentlich
- Honorare aus privater Sprechstundentätigkeit;
 - Honorare aus ambulanter Behandlung von Privatpatientinnen bzw. -patienten, wenn die Spitalärztin oder der Spitalarzt diesen direkt und in ihrem bzw. seinem eigenen Namen Rechnung stellt. Ohne Bedeutung ist, ob das Inkasso durch das Spital besorgt wird;
 - Honorare für Gutachten, die der Ärztin bzw. dem Arzt selbst zukommen.
- 4099 Das Gesamthonorar für eine einheitliche medizinische Tätigkeit kann nicht in selbstständigen und unselbstständigen Erwerb aufgeteilt werden¹³⁵.
- 4100 Betraut die Chefärztin bzw. der Chefarzt oder eine bzw. ein ihr oder ihm gleichgestellte Ärztin bzw. gleichgestellter Arzt eine Ober- oder Assistenzärztin bzw. einen Ober- oder Assistenzarzt mit der Behandlung von Patientinnen bzw. Patienten, für die ihr bzw. ihm das Honorar gegen diese zusteht (s. Rz 4097) und gewährt sie oder er dafür der Ober- oder

133	21. Oktober	1975	ZAK 1976	S. 221	BGE	101	V	252
	11. Juli	1978	ZAK 1979	S. 143	–			
	10. Februar	1998	AHI 1998	S. 228	BGE	124	V	97
134	11. Juli	1978	ZAK 1979	S. 143	–			
	11. Juli	1978	ZAK 1979	S. 145	–			
135	21. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 398	EVGE	1957	S.	16
	2. Juni	1967	ZAK 1967	S. 546	EVGE	1967	S.	80

Assistenzärztin oder dem Ober- oder Assistenzarzt ein Entgelt, so gehört dieses zum massgebenden Lohn der Ober- oder Assistenzärztin oder des Ober- oder Assistenzarztes.

- 4101 Das Entgelt kann direkt von der Chefärztin bzw. vom Chefarzt oder von der ihr bzw. dem ihm gleichgestellten Ärztin oder Arzt oder durch einen sogenannten Pool ausgerichtet werden.
- 4102 Als Arbeitgebende gelten die Chefärztin bzw. der Chefarzt oder die bzw. der ihr oder ihm gleichgestellte Ärztin bzw. Arzt; sie haben der Ausgleichskasse, der sie als Selbstständigerwerbende angehören, die Beiträge davon zu entrichten und darüber abzurechnen. Ohne Bedeutung ist, ob die Ärztinnen bzw. die Ärzte dies selbst besorgen oder an deren Stelle eine Drittperson, etwa das Spital.
- 4103 *Nebenberufliche Schulzahnärztinnen bzw. -ärzte:* Zum massgebenden Lohn gehören die Entgelte, welche die Schulzahnärztin bzw. der Schulzahnarzt für die in amtlicher Tätigkeit vorgenommenen *Reihenuntersuchungen* erzielt¹³⁶.
- 4104 Die Entgelte für eine daran anschliessende Behandlung gehören dann zum massgebenden Lohn, wenn für die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt eine Pflicht zur weiteren Behandlung besteht. Besteht keine solche Pflicht, ist grundsätzlich von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auszugehen. Im Einzelfall sprechen aber für massgebenden Lohn:
- die direkte Bezahlung durch die Gemeinde, welche auch das Inkasso besorgt;
 - die Oberaufsicht durch die Schulbehörde in reglementarischer und disziplinarischer Hinsicht;
 - ein spezieller Tarif für die ärztliche Schulzahnpflege;
 - das Fehlen eines Risikos für den Eingang der Behandlungskosten, weil das Gemeinwesen dafür haftet¹³⁷.
- 4105 Hinsichtlich der Anrechnung von Unkosten siehe den 3. Teil.

136	3. März	1987	ZAK 1987	S. 357	–
137	3. März	1987	ZAK 1987	S. 357	–

20. Gutachterinnen und Gutachter

- 4106 Die Entgelte (Honorare) von Gutachterinnen und Gutachtern gehören zum
- massgebenden Lohn, wenn sie die Gutachten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu erstatten verpflichtet sind.
 - Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, wenn sie die Gutachten unabhängig von einem Arbeitsverhältnis erstatten.

21. Unternehmensberaterinnen und -berater

- 4107 Die Beratungstätigkeit erfordert von ihrer Art her meist Unabhängigkeit vom beratenen Betrieb. Unternehmensberaterinnen bzw. -berater gelten daher soweit als Selbstständigerwerbende, als nicht ein eindeutiges arbeitsorganisatorisches Abhängigkeitsverhältnis erkennbar ist¹³⁸.

22. EDV-Spezialistinnen bzw. -Spezialisten

- 4108 EDV-Spezialistinnen bzw. -Spezialisten üben eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus, wenn sie arbeitsorganisatorisch weisungsgebunden sind, die Einrichtungen der Auftraggebenden benutzen und persönlich zur Arbeitsleistung verpflichtet sind¹³⁹.
- Selbstständige Erwerbstätigkeit liegt dagegen vor, wenn die EDV-Spezialistin oder der EDV-Spezialist ein Unternehmerisiko trägt und arbeitsorganisatorisch unabhängig ist¹⁴⁰.

138	18. August	1970	ZAK 1971	S. 163	–
	25. Juni	1982	ZAK 1983	S. 199	–
139	6. Oktober	1981	ZAK 1982	S. 185	–
	11. Juli	1986	ZAK 1986	S. 623	–
	21. Oktober	1988	ZAK 1989	S. 99	–
	30. Dezember	1992	AHI 1993	S. 14	–
	30. August	1995	AHI 1996	S. 122	–
140	3. November	1982	ZAK 1983	S. 198	–
	14. August	2000	AHI 2001	S. 58	–

23. Erfinderinnen und Erfinder

- 4109 Einkommen, das aus der wirtschaftlichen Nutzung einer Erfindung der Erfinderin oder dem Erfinder zufließt (z.B. Lizenzgebühren), kann Kapitalertrag oder Erwerbseinkommen sein (s. die WSN)¹⁴¹.
- 4110 Zum Erwerbseinkommen ist es grundsätzlich dann zu rechnen, wenn die Erfinderin bzw. der Erfinder allein oder zusammen mit andern an der Auswertung der Erfindung arbeitet¹⁴².
- 4111 Als massgebender Lohn ist das Einkommen der Erfinderin oder des Erfinders zu betrachten, wenn
- die Erfindertätigkeit zu ihren oder seinen dienstlichen Obliegenheiten gehört ([Art. 332 Abs. 1 OR](#));
 - die Erfinderin bzw. der Erfinder die Auswertung seiner Erfindung andern überlässt oder diese die Auswertung beanspruchen können (s. [Art. 332 Abs. 1 OR](#)), aber, ohne selbst das wirtschaftliche Risiko zu tragen, in untergeordneter Stellung an der Auswertung mitarbeitet¹⁴³. Dies ist der Fall, wenn sie bzw. er die technische Ausführung der Erfindung überwacht oder die Erfindung zu verbessern trachtet, wobei die Leistungen der die Erfindung Auswertenden neben oder an die Stelle des ordentlichen Lohnes der Erfinderin oder des Erfinders treten¹⁴⁴.

141	20. Mai	1959	ZAK 1959	S. 330	–
	1. Oktober	1962	ZAK 1963	S. 18	–
	24. August	1966	ZAK 1967	S. 45	EVGE 1966 S. 155
	29. März	1971	ZAK 1971	S. 499	BGE 97 V 28
	9. Oktober	1981	ZAK 1982	S. 183	–
	11. Juli	1985	ZAK 1985	S. 613	–
142	4. August	1993	AHI 1994	S. 134	–
	20. Mai	1959	ZAK 1959	S. 330	–
	1. Oktober	1962	ZAK 1963	S. 18	–
	24. August	1966	ZAK 1967	S. 45	EVGE 1966 S. 155
	20. Oktober	1966	ZAK 1967	S. 331	EVGE 1966 S. 202
	9. Oktober	1981	ZAK 1982	S. 183	–
143	4. August	1993	AHI 1994	S. 134	–
	9. Mai	1955	ZAK 1955	S. 350	–
144	17. Juni	1957	ZAK 1958	S. 28	–
	20. Mai	1959	ZAK 1959	S. 330	–
	1. Oktober	1962	ZAK 1963	S. 18	–
	24. August	1966	ZAK 1967	S. 45	EVGE 1966 S. 155
	20. Oktober	1966	ZAK 1967	S. 331	EVGE 1966 S. 202

- 4112 Wird das Erfindungspatent von der Vermögenssteuer erfasst, so ist vom massgebenden Lohn der Erfinderin oder des Erfinders ein auf dem Steuerwert der Erfindung zu berechnender Zins gemäss [Art. 18 Abs. 2 AHVV](#) als Kapitalertrag abzuziehen¹⁴⁵.
- 4113 Die für die Wertung des Einkommens der Erfinderinnen und Erfinder aufgestellten Regeln sind auch anwendbar auf das Einkommen, das die Inhaberin bzw. der Inhaber von Verlagsrechten dadurch erzielt, dass sie bzw. er diese andern zur Nutzung überlässt¹⁴⁶.

24. Arbeitnehmende im Gastgewerbe

- 4114 Die Entlohnung im Gastgewerbe richtet sich nach dem jeweils gültigen Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewebes. Danach werden den Arbeitnehmenden heute Bruttolöhne gewährt.
- 4115 Für das Bedienungspersonal können die Arbeitgebenden zwischen folgenden drei Entlohnungsarten wählen:
- feste Löhne;
 - feste Löhne mit Umsatzbeteiligung;
 - direkte Umsatzentlohnung (ev. auch nach Troncsystem) mit garantiertem Mindestlohn.

25. Arbeitnehmende im Coiffuregewerbe

- 4116 Zu den Arbeitnehmenden im Coiffuregewerbe gehören Fest- und Teilzeitangestellte sowie sogenannte „Untermieter(innen)“ von Frisierstühlen¹⁴⁷.
- 4117 Zum massgebenden Lohn gehört der Barlohn einschliesslich einer allfälligen Umsatzbeteiligung (diese kann Provisionen

¹⁴⁵	17. Juni	1957	ZAK 1958	S. 28	–
	20. Mai	1959	ZAK 1959	S. 330	–
	1. Oktober	1962	ZAK 1963	S. 18	–
	24. August	1966	ZAK 1967	S. 45	EVGE 1966 S. 155
	20. Oktober	1966	ZAK 1967	S. 331	EVGE 1966 S. 202
¹⁴⁶	14. November	1958	ZAK 1959	S. 33	–
¹⁴⁷	1. Juni	1978	ZAK 1978	S. 507	–

aus Warenverkauf enthalten), alle übrigen Geldleistungen sowie der Naturallohn.

- 4118 Bei Umsatzbeteiligungen während der Ferien gilt das Mittel aus den Umsatzbeteiligungen der letzten drei ganzen Monate vor Beginn der Ferien als massgebender Lohn.
- 4119 Unterkunft und Verpflegung werden gemäss [Art. 11 AHVV](#) bewertet (s. Rz 2057 ff.).

26. Arbeitnehmende im Transportgewerbe

- 4120 *Taxichauffeusen und -chauffeure* gelten im Allgemeinen als Unselbstständigerwerbende. Dies auch dann, wenn sie ein eigenes Fahrzeug benützen, aber einer Taxizentrale angeschlossen sind¹⁴⁸.
- 4121 Unter „*Vertragsfahrerinnen bzw. Vertragsfahrern*“ sind Personen zu verstehen, welche Auftraggebenden (Transportzentralen, Zeitungsverlage, Grossverteiler, Kurierdienst usw.) vertraglich Transportraum zur Verfügung stellen und Fahrten durchführen.
- 4122 Sie gelten als selbstständigerwerbend, soweit sie ein Unternehmerrisiko tragen und arbeitsorganisatorisch nicht in besonderem Masse von den Auftraggebenden abhängig sind¹⁴⁹.
- 4123 Die mit dem Erwerb eines Lastfahrzeuges verbundenen Risiken gelten als Unternehmerrisiko in genanntem Sinne. Dies umso mehr, als das Lastfahrzeug im Gegensatz zu Personen- oder Stationsfahrzeugen praktisch nur beruflichen Zwecken dienen kann.
- 4124 Ein besonderes arbeitsorganisatorisches Abhängigkeitsverhältnis ist nicht schon darin zu sehen, dass die Vertragsfahrerin bzw. der Vertragsfahrer Arbeitsrapporte erstellen oder bestimmte Zeiten und Fahrtrouten einhalten muss.

¹⁴⁸	9. Juli	1970	ZAK 1971	S. 30	–
¹⁴⁹	22. Juni	1983	ZAK 1983	S. 443	–
	15. Januar	1992	ZAK 1992	S. 163	–

1/15 27. Mitarbeitende Familienmitglieder (in der Landwirtschaft)

4125 Als mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebes

1/15 gelten:

- die Ehefrau des Betriebsinhabers;
- der Ehemann der Betriebsinhaberin;
- die eingetragene Partnerin der Betriebsinhaberin;
- der eingetragene Partner des Betriebsinhabers;
- die Blutsverwandten der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers und ihres Ehemannes oder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. seiner Ehefrau oder seines eingetragenen Partners in auf- und absteigender Linie sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragenen Partnerinnen und Partner¹⁵⁰;
- die Geschwister der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen und Partner;
- Adoptivkinder der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers;
- die Pflegekinder der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers unter der Voraussetzung, dass sie mit dieser bzw. diesem in einer Hausgemeinschaft leben.

4126 Unter mitarbeitenden Familienmitgliedern in der Landwirt

1/15 schaft sind Personen zu verstehen, welche im Sinne von [Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG](#) selbstständigen Landwirtinnen bzw. Landwirten gleichgestellt sind. Zur Beitragspflicht in der ALV siehe KALV.

4127 Als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber gilt, wer gemäss

1/15 [Art. 20 Abs. 1 AHVV](#) für das Einkommen aus dem Betrieb beitragspflichtig ist (Eigentümerin, Eigentümer, Pächterin, Pächter, Nutzniesserin oder Nutzniesser); siehe dazu die WSN.

4128 Das Einkommen der mitarbeitenden Familienmitglieder ge-

1/15 hört zum massgebenden Lohn. Die Beiträge sind grundsätzlich vom Bar- und vom Naturallohn zu entrichten ([Art. 14 Abs. 1 AHVV](#)).

In folgenden Fällen wird jedoch nur der Barlohn als massgebender Lohn berücksichtigt und es darf kein Globallohn (s. Rz 4134 ff.) aufgerechnet werden:

- bei mitarbeitenden Familienmitgliedern bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben ([Art. 5 Abs. 3 Bst. a AHVG](#));
- bei weiblichen mitarbeitenden Familienmitgliedern nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das 64. Altersjahr vollendet haben ([Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));
- bei männlichen mitarbeitenden Familienmitgliedern nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben ([Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));
- bei Ehefrauen oder eingetragenen Partnern von Betriebsinhabern bzw. Ehemännern oder eingetragenen Partnerinnen von Betriebsinhaberinnen unabhängig ihres jeweiligen Alters (Ausfluss aus [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#) sowie von [Art. 165 Abs. 1 ZGB](#))¹⁵¹.

4129 Für die Bewertung des Bar- und des Naturallohnes gilt Folgendes:

4130 Der Naturallohn mitarbeitender Familienmitglieder nach Art. 1/12 [1a Abs. 2 Bst. a und b FLG](#) (zum Begriff vgl. Rz 4126) nach den gleichen Grundsätzen bewertet wie für die übrigen landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden.

4131 Massgebend ist der wirklich gewährte Barlohn; Verpflegung und Unterkunft werden gemäss [Art. 11 AHVV](#) bewertet (s. Rz 2052 ff.), anders geartetes Naturaleinkommen gemäss [Art. 13 AHVV](#) (s. Rz 2057 ff.).

4132 aufgehoben
1/12

4133 Die Beiträge für die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitenden Familienmitglieder dürfen nicht von einem niedrigeren Lohn entrichtet werden als dem Globallohn; es handelt sich

¹⁵¹

16. Oktober

1992

ZAK 1987 S. 317

–

AHI 1993 S. 12

–

dabei um einen Bruttobetrag. Vorbehalten bleibt der Fall nur beschränkt arbeitsfähiger Personen (s. die WSN).

4134 Die monatlichen Globallöhne für ein 100-Prozent-Arbeitspensum betragen:

1/16

- 2 070 Franken für alleinstehende (ledige, verwitwete, geschiedene) mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft.
- 3 060 Franken für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft.
- 2 070 Franken je für die Ehepartnerin oder den eingetragenen Partner und den Ehepartner oder die eingetragene Partnerin, wenn beide in einem Arbeitsverhältnis zur landwirtschaftlichen Betriebsinhaberin bzw. zum landwirtschaftlichen Betriebsinhaber stehen und voll mitarbeiten ([Art. 7 AHVG](#), [Art. 14 Abs. 3 AHVV](#)).

Bei Teilzeitarbeit sind die Globallöhne entsprechend dem Arbeitspensum zu reduzieren.

4135 Für den Unterhalt von minderjährigen Kindern des mitarbeitenden Familienmitgliedes ist diesem Familienmitglied je ein Drittel des Globallohnes für Alleinstehende (Rz 4134) zuzurechnen. Von diesen Zuschlägen darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach unten abgewichen werden.

1/15

4136 Die Ausgleichskassen können zur Kontrolle die Löhne, von denen die Beiträge entrichtet wurden, mit denen vergleichen, die bei der Steuerveranlagung berücksichtigt worden sind; allenfalls sind Beiträge nachzufordern¹⁵².

4137 Mündige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern oder Grosseltern, mit denen sie in gemeinsamem Haushalt leben, ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Entschädigung kann geltend gemacht werden mit dem Tod der Schuldnerin bzw. des Schuldners sowie zu deren bzw. dessen Lebzeiten, wenn gegen sie bzw. ihn eine Pfändung erfolgt oder über sie bzw. ihn der Konkurs eröffnet wird, wenn der Betrieb

¹⁵²

22. Mai

1953

ZAK 1953 S. 287

–

in andere Hände übergeht oder wenn der gemeinsame Haushalt aufgelöst wird ([Art. 334](#) und [Art. 334^{bis} ZGB](#)). Diese Entschädigung gehört zum massgebenden Lohn, soweit sie für die Arbeit gewährt wird, die den Eltern oder Grosseltern zugewendet wurde (sog. *Lidlohn*)¹⁵³.

4138 Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt, in dem die Entschädigung ausbezahlt oder mit einer Forderung der Schuldnerin bzw. des Schuldners (beispielsweise mit dem Kaufpreis des vom Kind erworbenen Landwirtschaftsbetriebes) verrechnet wird. Die Beiträge sind für das betreffende Kalenderjahr geschuldet¹⁵⁴. Vgl. betreffend Eintragung ins IK die Vorschriften in der WL VA/IK.

4139 Als Arbeitgebende gelten die Eltern oder die Grosseltern oder deren Erbinnen und Erben.

28. Au Pair-Angestellte, Volontärinnen bzw. Volontäre

4140 Als Au Pair-Angestellte, Volontärinnen bzw. Volontäre usw. gelten Personen, die um eine Fremdsprache zu erlernen oder aus ähnlichen Gründen bei einer Gastfamilie gegen Entgelt angestellt sind.

4141 Der für Au Pair-Angestellte – und ihnen gleichgestellte Personen – massgebende Lohn setzt sich ab dem 1. Januar, nachdem der oder die Au Pair-Angestellte das 17. Altersjahr vollendet hat, aus Natural- und Barlohn zusammen.

29. Konkubinatspartnerinnen und -partner

4142 Die in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Personen, die den gemeinsamen Haushalt führen und dafür von ihren Partnerinnen bzw. Partnern Naturalleistungen (Verpflegung

¹⁵³ 20. September 1988 ZAK 1989 S. 27 –
¹⁵⁴ 1. Februar 1961 ZAK 1961 S. 311 –

und Unterkunft) und allenfalls zusätzlich ein Taschengeld erhalten, sind als Nichterwerbstätige zu betrachten¹⁵⁵. Siehe im Übrigen die WSN.

30. Auszubildende

- 4143 Als Auszubildende gelten Personen, die im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) und [Art. 344 ff. OR](#) einen Lehrvertrag abgeschlossen haben¹⁵⁶. Ihnen gleichgestellt sind Personen, die eine Grundausbildung aufgrund eines Normallehrvertrages oder eines sonstigen anerkannten Vertragsverhältnisses absolvieren, sowie solche, welche die Lehre im Betrieb der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge bestehen, sowie Praktikantinnen bzw. Praktikanten mit zeitlich begrenztem Lehrgang.
- 4144 Als massgebender Lohn der Auszubildenden und ihnen gleichgestellten Personen gilt sowohl der Bar- als auch der Naturallohn vom 1. Januar an, welcher der Vollendung des 17. Altersjahres folgt.
- 4145 Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die im Familienbetrieb arbeitenden Auszubildenden das 20. Altersjahr vollenden, gilt nur der Barlohn als massgebender Lohn (siehe auch unter mitarbeitende Familienmitglieder).

31. Mitarbeitende eines Call-Centers

- 4146 Die Entschädigungen an Telefonhostessen oder Mitarbeitende eines Call-Centers, welche Telefone in einem Telefonkiosk betreiben und dabei den Anrufenden Gesellschaft, Hilfe und Beistand leisten, gehören zum massgebenden Lohn¹⁵⁷.

¹⁵⁵	18. Juni	1999	AHI 1999 S. 155	BGE	125	V	205
¹⁵⁶	6. Mai	1950	ZAK 1950 S. 352	–			
¹⁵⁷	27. Juni	1996	AHI 1996 S. 240	BGE	122	V	169

32. Pflegeeltern und Tageseltern

- 4147 Die Einkünfte von Personen, welche ein Kind in Familien-
1/15 pflege (Dauer-, Wochen-, und Bereitschaftspflege im Haus-
halt der Pflegeeltern [[Art. 4 PAVO](#)]) betreuen, stellen mass-
gebenden Lohn dar, unabhängig davon, ob der Pflegevertrag
mit der Kindesschutzbehörde, einer Organisation oder den
leiblichen Eltern direkt besteht¹⁵⁸.
- 4148 Einkünfte von Personen, welche ein Kind in Tagespflege
1/15 ([Art. 12 PAVO](#)) im eigenen Haushalt betreuen, stellen mass-
gebenden Lohn dar, wenn der Pflegevertrag mit der Kindes-
schutzbehörde oder einer Organisation (bspw. Tageseltern-
verein) besteht. Wenn die leiblichen Eltern Ihre Kinder direkt
bei Tageseltern platzieren, liegt nur dann massgebender
Lohn vor, wenn das Unternehmerrisiko der Tageseltern ge-
ring ist und eine starke arbeitsorganisatorische Abhängigkeit
besteht.

1/15 33. Nannies und Babysitter

- 4149 Einkünfte von Personen, welche ein Kind im Haushalt der
1/15 leiblichen Eltern betreuen, stellen massgebenden Lohn dar
(für die Abrechnung vgl. Rz 2128 ff. WBB).

¹⁵⁸	8. Oktober	2004	H	74/04	—
	4. April	2006	H	134/05	—

5. Teil: Anhänge

1. Faktoren zur Umrechnung von Renten in Kapitalien gemäss

Art. 7 Bst. g AHVV

1/16

AHV 2015
Technischer Zinsfuss 2.5%

Alter in Jahren	Männer - Rente		
	lebenslänglich	temporär bis 65	aufgeschoben bis 65
20-29	31.2	25.3	5.9
30-34	29.3	22.3	7.1
35-39	27.9	19.9	8.0
40-44	26.3	17.3	9.1
45-49	24.6	14.3	10.3
50	23.5	12.3	11.2
51	23.1	11.7	11.4
52	22.7	11.0	11.7
53	22.3	10.2	12.1
54	21.9	9.5	12.4
55	21.5	8.7	12.8
56	21.0	8.0	13.0
57	20.6	7.2	13.4
58	20.2	6.4	13.8
59	19.7	5.5	14.2
60	19.3	4.7	14.6
61	18.8	3.8	15.0
62	18.3	2.9	15.4
63	17.9	1.9	16.0
64	17.4	1.0	16.4
65	16.9	0.0	16.9
66	16.4	-	-
67	16.0	-	-
68	15.5	-	-
69	15.0	-	-
70	14.5	-	-
71	14.0	-	-
72	13.5	-	-
73	13.0	-	-
74	12.5	-	-
75-79	11.0	-	-
80-84	8.6	-	-
85-89	6.4	-	-
90 und mehr	3.9	-	-

Berechnungsformel : $\text{Kapital} = \text{Jahresrente} \times \text{Faktor}$
 $\text{Jahresrente} = \text{Kapital} / \text{Faktor}$

Das Alter wird auf den nächsten Monat abgerundet und die Faktoren werden durch Interpolation zwischen den nächstliegenden ganzzahligen Altern bestimmt.

Beispiel: lebenslängliche Rente für einen Mann, der 62 Jahre und 3 Monate alt ist.

Alter 62, lebenslänglich	Faktor 18.3
Alter 63, lebenslänglich	Faktor 17.9
Alter 62 und 3 Monate	Faktor 18.20
Faktor (Interpolation pro rata temporis)	$(18.3 - 17.9) \times (9/12) + 17.9 = 18.20$

AHV 2015
Technischer Zinsfuss 2.5%

Alter in Jahren	Frauen - Rente		
	lebenslänglich	temporär bis 64	aufgeschoben bis 64
20-29	32.0	25.1	6.9
30-34	30.3	22.0	8.3
35-39	28.9	19.6	9.4
40-44	27.5	16.8	10.6
45-49	25.8	13.8	12.1
50	24.8	11.7	13.1
51	24.4	11.0	13.4
52	24.0	10.3	13.7
53	23.6	9.6	14.0
54	23.2	8.8	14.4
55	22.8	8.0	14.8
56	22.4	7.2	15.2
57	22.0	6.4	15.6
58	21.6	5.5	16.1
59	21.1	4.7	16.4
60	20.7	3.8	16.9
61	20.3	2.9	17.4
62	19.8	1.9	17.9
63	19.3	1.0	18.3
64	18.9	0.0	18.9
65	18.4	-	-
66	17.9	-	-
67	17.4	-	-
68	16.9	-	-
69	16.4	-	-
70	15.9	-	-
71	15.4	-	-
72	14.9	-	-
73	14.4	-	-
74	13.8	-	-
75-79	12.2	-	-
80-84	9.6	-	-
85-89	7.0	-	-
90 und mehr	4.0	-	-

Berechnungsformel : $\text{Kapital} = \text{Jahresrente} \times \text{Faktor}$
 $\text{Jahresrente} = \text{Kapital} / \text{Faktor}$

Das Alter wird auf den nächsten Monat abgerundet und die Faktoren werden durch Interpolation zwischen den nächstliegenden ganzzahligen Altern bestimmt.

Beispiel: temporäre Rente für eine Frau, die 61 Jahre und 9 Monate alt ist.

Alter 61, temporär bis 64	Faktor 2.9
Alter 62, temporär bis 64	Faktor 1.9
Alter 61 und 9 Monate	Faktor 2.15
Faktor (Interpolation pro rata temporis)	$(2.9 - 1.9) \times (3/12) + 1.9 = 2.15$

2. Beispiele

1/17

- 2.1 Eine 32-jährige Tankwartin wird nach 6 Jahren Teilzeittätigkeit entlassen und erhält eine einmalige Abfindung von Fr. 8 000.-

Die Tankwartin erfüllt die Voraussetzungen gemäss [Art. 8^{bis} AHVV](#) und profitiert von der privilegierten Berechnung, da sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht unterstand.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	8 000
Minus 6 x Fr. 587.50 (halbe minimale monatliche Rente) =	<u>3 525</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	4 475

- 2.2 Eine 54-jährige Teilzeitverkäuferin wird nach 15 Dienstjahren am 20. September 2015 entlassen. Sie erhält vom Arbeitgeber auf freiwilliger Basis eine einmalige Kapitalabfindung von Fr. 10 000.—. Sie war nur teilweise dem BVG unterstellt und weist fehlende Zeiten auf. Vom 1. August 2005 bis am 31. Dezember 2009 und vom 1. Februar 2011 bis am 31. Juli 2015 war sie nicht BVG versichert. Ihr fehlen daher 7 ganze Kalenderjahre (4+3). [Art. 8^{bis} AHVV](#) ist anwendbar.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	10 000
Minus 7 x Fr. 587.50 (halbe minimale monatliche Rente) =	4 112.50
<i>Massgebender Lohn</i>	5 887.50

- 2.3 Ein 55-jähriger Marketingplaner wird nach 11 Dienstjahren entlassen. Seine Guthaben aus der Pensionskasse (Fr. 210 000.-) werden auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Von der Arbeitgeberin erhält er eine einmalige Abgangsentschädigung im Betrag von Fr. 230 000.-.

Der Marketingplaner erfüllt die Voraussetzungen gemäss [Art. 8^{ter} AHVV](#) nicht (Einzelfall). Die Abgangsentschädigung im Betrag von Fr. 230 000.- gehört *vollumfänglich zum massgebenden Lohn*.

- 2.4 Eine 38-jährige Sachbearbeiterin wird nach 6 Dienstjahren zusammen mit ihren Kolleginnen auf Ende Dezember 2015 entlassen (Betriebsrestrukturierung mit durch Sozialplan geregelter kollektiver Entlassung). Die Freizügigkeitsleistung der beruflichen Vorsorge beläuft sich auf Fr. 154 000.-. Weiter erhält sie aus einem Sozialplan eine einmalige Austrittsleistung von Fr. 43 685.-.

Dank dem Sozialplan erfolgt die privilegierte Berechnung ([Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. b AHVV](#)).

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	43 685
Minus 4,5 x 28 200 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =	<u>126 900</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	0

- 2.5 Eine 62-jährige langjährige Mitarbeiterin wird per 30. Juni 2015 frühzeitig pensioniert. Sie erhält von ihrem Arbeitgeber bis zu ihrem ordentlichen Rentenalter (15. Juni 2017) eine freiwillige Überbrückungsrente von monatlich Fr. 3 000.--.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor temporär bis 64/65.

Jahresrente: $3\,000 \times 12 =$ **36 000**

Alter 62: Faktor temporär bis 64 gemäss
Tabelle **1,9**

Massgebender Lohn: $36\,000 \times 24/24 \times 1,9 =$ **68 400**

- 2.6 Ein Lehrer, geboren am 25. März 1952, tritt am 31. Juli 2015 im Alter von 63 Jahren und 4 Monaten frühzeitig zurück. Seine Arbeitgeberin richtet ab dem 1. Oktober 2015 bis zum 31. März 2017 eine freiwillige Überbrückungsrente von Fr. 2'350.- monatlich aus.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Jahresrente: $2'350 \times 12 =$ 28 200

Alter 63 und 4 Monate: Faktor temporär
bis 65 interpoliert gemäss Tabelle $(1,9 - 1,0) \times$
 $(8/12) + 1,0 =$ 1,6

Massgebender Lohn: $28\,200 \times 18/20 \times 1,6 =$ **40 608**

- 2.7 Fünf Monate bevor er das gesetzliche Rentenalter erreicht, wird das Arbeitsverhältnis eines Druckers aufgelöst. Sein Arbeitgeber zahlt ihm eine monatliche Überbrückungsrente von Fr. 2'000.-

Weil in diesem Fall die Renten weniger lang als ein Jahr ausgerichtet werden, wird auf die Kapitalisierung verzichtet und die einzelnen Betreffnisse werden laufend verabgabt.

- 2.8 Ein am 25. Dezember 1951 geborener Aussendienstmitarbeiter tritt nach seinem 62. Geburtstag per 31. Dezember 2013 zurück und erhält vom 1. Januar 2015 bis am 30. Juni 2015 eine *freiwillige* Rente von monatlich Fr. 3 000.-. Es werden keine der in [Art. 8^{ter} AHVV](#) vorgesehenen Kriterien erfüllt (Einzelfall). Folglich liegt vollumfänglich massgebender Lohn vor.

Werden die Renten für eine Dauer von längstens einem Jahr ausgerichtet, ist in der Regel von der Kapitalisierung abzugehen. Vorliegend ist jedoch zu kapitalisieren, da die Leistungen erst ein Jahr nach dem Austritt zu laufen beginnen.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Jahresrente: 3 000 x 12 = 36 000

Alter 62: Faktor temporär bis 65 2,9

Massgebender Lohn: 36 000 x 6/36 x 2.9 = **17 400**

- 2.9 Eine Kosmetikerin reduziert mit Wirkung ab Beginn des Monats nach ihrem 62. Geburtstag ihren Beschäftigungsgrad auf 50 Prozent. Bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters erhält sie von ihrer Arbeitgeberin freiwillige Überbrückungsrenten von Fr. 700.- im Monat.

Im Fall von Teilpensionierungen wird auf die Kapitalisierung der Rentenleistungen verzichtet. Die Rentenbeträge werden laufend mit dem übrigen Lohn verabgabt.

- 2.10 Die Brauerei Bierperle lagert ihre Hauszustellung aus und muss deshalb eine Restrukturierung durchführen. Die Vorsorgeeinrichtung wird teilliquidiert. Davon ist das ganze Personal der Transportabteilung betroffen. Ein Disponent mit mehr als 15 Dienstjahren erhält im Alter von 58 Jahren und vier Monaten neben einer Rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge von seiner Arbeitgeberin eine einmalige Entschädigung von Fr. 150 000.- sowie eine jährliche Überbrückungsleistung von Fr. 82 000.- (ab 58 Jahre und 4 Monate – 60 Jahre) und von Fr. 73 000.- (ab 60 – 65 Jahre).

Die Rente aus der vorzeitigen Pensionierung fällt unter [Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#) und die übrigen Leistungen unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. a AHVV](#).

Die jährlichen Überbrückungsleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Ab 58^{4/12} – 60 Jahre: Fr. 82 000.–

Interpolierter Faktor temporär bis 65:

$(6,4 - 5,5) \times (8/12) + 5,5 = 6,1$

$(82\,000 \times 20/80 \times 6,1) =$ 125 050

Ab 60 – 65 Jahre: Fr. 73 000.–

$(73\,000 \times 60/80 \times 6,1) =$ 333 975

Abgangsentschädigung 150 000

Gesamtbetrag 609 025

Minus 4,5 x 28 200

(viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) = 126 900

Massgebender Lohn 482 125

- 2.11 Die Mitarbeiter eines Zulieferbetriebes erhalten infolge Betriebszusammenlegung die Kündigung. Neben einem reglementarischen Guthaben aus der Pensionskasse erhält beispielsweise der 55-jährige Productmanager von seinem Arbeitgeber folgende Abgangsentschädigungen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>vom</i>	<i>bis</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 225.–	01.07.2015	30.06.2022
Freiwillige Überbrückung AHV	Fr. 2 068.–	01.07.2015	30.06.2025
Kinderrente	Fr. 890.–	01.07.2015	30.06.2017
Kinderrente	Fr. 445.–	01.07.2017	30.06.2022
AHV-Beiträge	Fr. 120.–	01.07.2015	30.06.2025

Die Betriebszusammenlegung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor temporär bis 64/65 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65.

Überbrückung

PK 55 – 62

84 Monate $2\,225 \times 12 \times 84/120 \times 8,7 = 162\,603$

Überbrückung

AHV 55 – 65

120 Monate $2\,068 \times 12 \times 120/120 \times 8,7 = 215\,899$

Kinderrente

55 – 57

24 Monate $890 \times 12 \times 24/120 \times 8,7 = 18\,583$

Kinderrente

58– 62

60 Monate $445 \times 12 \times 60/120 \times 8,7 = 23\,229$

Massgebender Lohn **305 942**

- 2.12 Die Firma Kunterbunt muss den Betrieb auf Ende Jahr schliessen und die ganze Belegschaft entlassen. Die Austrittsleistungen einer 58-jährigen Verkäuferin setzen sich neben einer Freizügigkeitspolice der obligatorischen beruflichen Vorsorge wie folgt zusammen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Dauer</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 1 500.–	27 Monate
Freiwilliger Zusatz PK ab Alter 64	Fr. 500.–	lebenslänglich
Überbrückung AHV	Fr. 1 030.–	3 Monate
Überbrückung AHV	Fr. 1 800.–	50 Monate
Anteil an AHV-Beiträge (NE)	Fr. 80.–	70 Monate

Die Betriebsschliessung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Überbrückung PK	1 500 x 12 x 27/72 x 5,5 =	37 125
Zusatz PK	500 x 12 x 72/72 x 16,1 =	96 600
Überbrückung AHV	1 030 x 12 x 3/72 x 5,5 =	2 832
Überbrückung AHV	1 800 x 12 x 50/72 x 5,5 =	82 500
AHV-Beiträge	80 x 12 x 70/72 x 5,5 =	<u>5 133</u>
Gesamtbetrag		224 190
Minus 4,5 x 28 200 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =		<u>126 900</u>
Massgebender Lohn		97 290

- 2.13 Die Firma Supergut lässt den 62-jährigen Produktionschef auf Mitte Jahr vorzeitig pensionieren (Geburtstag 6. Februar 1953). Zur Pensionskassen-Rente erhält er folgende Überbrückungsleistungen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>vom</i>	<i>bis</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 280.–	01.07.2015	31.12.2016
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 320.–	01.01.2017	28.02.2018

Die in mehreren Tranchen ausbezahlte Überbrückungsleistung erfüllt die Voraussetzungen von [Art. 8^{bis}](#) und [8^{ter} AHVV](#) nicht (keine privilegierte Berechnung).

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Interpolierter Faktor temporär bis 65 für 62 Jahre und 4 Monate :

$$(2,9 - 1,9) \times (8/12) + 1,9 = 2,57$$

Überbrückungsleistung PK 18 Monate	
$2\,280 \times 12 \times 18/32 \times 2,57 =$	39 552

Überbrückungsleistung PK 14 Monate	
$2\,320 \times 12 \times 14/32 \times 2,57 =$	31 303

<i>Massgebender Lohn</i>	70 855
--------------------------	---------------

- 2.14 Eine 57-jährige Einkäuferin, geboren am 20. Februar 1958, tritt am 28. Februar 2015 zurück. Die Firma übernimmt die Pensionskassenbeiträge vom Austritt bis zum AHV-Rentenalter von monatlich Fr. 449.-. Weder [Art. 8 Bst. a AHVV](#) noch [Art. 8^{ter} AHVV](#) sind hier anwendbar (die Übernahme der Pensionskassenbeiträge ist nicht reglementarisch und es liegt ein Einzelfall vor).

Ab 1. März 2017 erhält die ehemalige Einkäuferin zusätzlich eine Vorruhestandsrente von monatlich Fr. 2 730.- bis zum AHV-Rentenalter (28. Februar 2022).

Die Beiträge und die Renten werden wie folgt kapitalisiert:
 Kapital = Monatsbeiträge bzw. Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

PK-Beiträge 84 Monate	
$449 \times 12 \times 84/84 \times 6,4 =$	34 483
Vorruhestandsrente 60 Monate	
$2\,730 \times 12 \times 60/84 \times 6,4 =$	149 760
<i>Massgebender Lohn</i>	184 243

- 2.15 Auf Wunsch des Arbeitgebers wird das Arbeitsverhältnis eines am 15. November 1954 geborenen Kantonsangestellten auf Ende Mai 2016 aufgelöst. Ab 01. Juni 2016 richtet der Kanton seinem ehemaligen Mitarbeiter bis zu dessen 63. Altersjahr eine monatliche Überbrückungsrente in der Höhe von 2'350 Franken aus. Am 01. Dezember 2017 wird die Überbrückungsrente von einer reglementarischen Zusatzrente und diese wiederum am 01. Dezember 2019 von der AHV-Altersrente abgelöst.

Die reglementarische Zusatzrente ist nicht als Erwerbseinkommen beitragspflichtig und somit nicht zu kapitalisieren.

Die Überbrückungsrente wird wie folgt kapitalisiert:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Jahresrente: $2'350 \times 12 =$ 28 200

Alter 62 und 6 Monate: Faktor temporär
bis 65 interpoliert gemäss Tabelle:

$(3,8 - 2,9) \times (6/12) + 2,9 =$ 3,35

Massgebender Lohn: $28\,200 \times 18/42 \times 3,35 =$ **40'487**

- 2.16 Ein Schreiner, geboren am 28. April 1951, tritt am 31. Juli 2013 frühzeitig zurück. Seine Arbeitgeberin richtet ihm ab dem 1. Mai 2016 eine lebenslängliche freiwillige Rente von Fr. 250.- im Monat aus.

Jahresrente: $250 \times 12 =$ 3'000

Alter 62 und 3 Monate: interpolierter Faktor
aufgeschoben bis 65 gemäss Tabelle:

$(15,4-16,0) \times (9/12) + 16,0 =$ 15,55

Massgebender Lohn: $3'000 \times 15,55 =$ **46'650**

3. Abgrenzung des prämienpflichtigen Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung zum AHV-rechtlich massgebenden Lohn

In der obligatorischen Unfallversicherung werden Prämien grundsätzlich auf dem AHV-rechtlich massgebenden Lohn erhoben ([Art. 115](#) i.V.m. [Art. 22 Abs. 1 und 2 UVV](#)).

Abweichungen

- Prämien werden nur bis zu einem vom Bundesrat festgesetzten Höchstbetrag erhoben ([Art. 22 Abs. 1 UVV](#));
- Löhne, auf denen wegen des Alters der Versicherten keine AHV-Beiträge erhoben werden, gelten in der Unfallversicherung ebenfalls als versicherter Verdienst ([Art. 22 Abs. 2 Bst. a UVV](#); dies betrifft Jugendliche vor Eintritt in die AHV-Beitragspflicht sowie Arbeitnehmende im Rentenalter, deren Verdienste ganz oder teilweise in die Freigrenze fallen);
- für mitarbeitende Familienmitglieder bzw. für Personen, die im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners mitarbeiten, Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, Aktionärinnen bzw. Aktionäre sowie für Genossenschafterinnen und Genossenschafter wird in der Unfallversicherung mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt ([Art. 22 Abs. 2 Bst. c UVV](#)), während für die AHV ein solches Minimum in [Art. 14 AHVV](#) (Globallohne) festgelegt ist oder nicht besteht;
- Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Betriebsschliessung, Betriebszusammenlegung oder bei ähnlichen Gelegenheiten werden von der Unfallversicherung nicht erfasst ([Art. 22 Abs. 2 Bst. d UVV](#); z.B. Vorsorgeleistungen und Abgangsentuschädigungen);
- für Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen, Volontäre und zur Abklärung der Berufswahl oder in Lehrwerkstätten tätige Personen sind die Prämien ab vollendetem 20. Altersjahr auf einem Betrag von mindestens 20 Prozent, vor vollendetem 20. Altersjahr von mindestens 10 Prozent des Höchstbetrages des nach dem UVG versicherten Verdienstes zu entrichten ([Art. 115 Abs. 1 Bst. b UVV](#));
- für Personen, die in beruflichen Eingliederungsstätten sowie Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter tätig sind, sind die Prämien auf einem Betrag zu entrichten, der pro Jahr

- mindestens dem zwölffachen Betrag des höchstversicherten Tagesverdienstes entspricht ([Art. 115 Abs. 1 Bst. c UVV](#));
- auf Taggeldern der Invalidenversicherung und der Militärversicherung sowie auf Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung sind keine Prämien zu entrichten ([Art. 115 Abs. 1 Bst. d UVV](#)).

**4. [Tabelle betreffend die Verabgabung von Mitarbeiteraktien
und -optionen (Rz 2020 und 2026)]**
1/13

aufgehoben